Neue Sammlung von Gesetzen, Statuten und Verordnungen ...

Frankfurt am Main (Germany).

Digitized by Google

Digitized by Google

D
APH 20 38

*SYD
Frankfurt
Ordinances

Digitized by Google

Digitized by Google

Neue

Sammlung von Gesetzen,

Statuten und Verordnungen

für

Frankfurt a. M.

Herausgegeben

von

Dr. A. H. E. von Oven.

Bd. IV. Heft 2.

Statuten, Regulative und Verordnungen der städt. Gemeindebehörden und dazu gehörige Gesetze.

1873—1886.

Frankfurt a. M.

Verlag von Wilhelm Rommel.

1886.

Digitized by Google

Neuere

Gemeinde-Statuten und Regulative,

sowie Gesetze

für

Frankfurt a. M.

1873—1886.

Heft II.

Regulative über die Feuerwehr und das Fuhrwesen, die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse, die Wittwen- und Waisenversorgung und den Gehalts-Etat der Beamten, Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Gemeindesteuern.

Herausgegeben

von

Dr. A. H. E. von Oven.

Frankfurt a. M.

Verlag von Wilhelm Rommel.

1886.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
947301A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

Digitized by Google

Vorrede.

Nachdem das erste Heft des IV. Bandes unserer Sammlung, zum Anschluß an die zweite Auflage des dritten Bandes, die neue Bauordnung vom 15. Juli 1884 und die seit 1879 erschienenen, das Bauwesen betreffenden Statuten und Regulative, sowie eine für den Gebrauch der neuen Bauordnung nöthige Einleitung gebracht hatte, soll das gegenwärtige zweite Heft zur Fortsetzung des I. Bandes die seit 1873 bis Mai 1886 publicirten neuen Statuten, Regulative und Gemeindeverordnungen bringen, und zwar zunächst diejenigen über das Feuerlöschwesen und Feuerordnung, über die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der städtischen Beamten und Lehrer, sowie deren Wittwen- und Waisenversorgung, und über die Gemeindesteuern.

An diese werden sich in weitern Heften die sonstigen seit 1872 ergangenen neuen Statuten und Regulative, namentlich über das Armen- und Stiftungswesen, Schlacht- und Viehhofordnungen, Einquartierungswesen, Ortskrankenkassen, die neuen Kreisverfassungsgesetze u. s. w. anreihen. Die seit 1872 erschienenen Polizeiverordnungen werden im Anschluß an den II. Band der Sammlung später folgen. Uebersichten und Register sollen beigegeben werden.

Dieses vorliegende 2. Heft IV. Bds. ist mit einer neu beginnenden Seitenbezeichnung versehen, da das 1. Heft mit den Baupolizeiverordnungen zweckmäßiger für den prak-

38 DE #53 A

Digitized by Google

tischen Gebrauch in sich abgeschlossen und für sich erhältlich verbleibt und dieses 2. Heft ebenfalls die für oben erwähnte Materien maßgebenden Vorschriften bis 1886 als zusammengehörig vereinigt hat.

Zu dem 1. Hefte dieses Bändchens S. 85—89 wird gebeten, davon Vormerkung zu nehmen, daß der Baupolizei-Tarif vom 7. December 1883 datirt durch Bekanntmachung des Magistrats vom 31. März 1885 im städtischen Anzeigeblatt vom 8. April 1885, Nr. 28, Seite 131 publicirt worden ist.

Frankfurt a. M., im Mai 1886.

Dr. von Oven.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des 2. Heftes.

Neuere Statuten, Regulative und Verordnungen der städtischen Gemeindebehörden und dazu gehörige Spezialgesetze 1873—1885.
(Die Bauverordnungen sind im 1. Heft enthalten.)

Seite

1. Gesetz, betreffend Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt vom 9. April 1873 1
2. Regulativ, die Deputation für Feuerlösch- und Fuhrwesen betreffend, vom 19. Juni 1874 5
3. Regulativ, Organisation des Feuerlöschwesens betreffend vom 19. Juni 1874 7
4. Dienstordnung für die Feuerwehr vom 6. Februar 1875 . 14
5. Nachtrag zum Regulativ, Organisation des Löschwesens betreffend vom 6. Februar 1877 48
6. Bekanntmachung, Abänderungen derselben vom 7. Juni 1878 50
7. Weiterer Nachtrag zum Regulativ vom 19. Juni 1874, betreffend Bekanntmachung vom 7. Juni 1878 51
8. Bekanntmachung, Abänderung der Feuerordnung und Dienstordnung der Feuerwehr vom 23. December 1877 . . . 52
9. Zusatzbestimmung zum Regulativ vom 19. Juni 1874, die Deputation für das Feuerlösch- und Fuhrwesen vom 22. Juni 1880 53
10. Geschäftsordnung des Feuer- und Fuhramts vom 22. Juni 1880 54
11. Bekanntmachung, Abänderung der Dienstordnung der Feuerwehr vom 20. Februar 1880 58
12. Bekanntmachung, gleichen Betreffs vom 12. August 1881 . 59

Digitized by Google

Seite

13. Feuerordnung vom 30. Oktober 1883 60
14. Polizeiverordnung vom 6. Februar 1877, Strafen gegen Uebertretungen der Feuerordnung betreffend, republicirt zu obiger 1883 67
15. Regulativ, die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Schulen vom 25. September 1874 67
16. Regulativ, Versorgung der Wittwen und Waisen der ordentlichen Lehrer an den öffentlichen Schulen vom 25. September 1874 72
17. Zusatzbestimmung hierzu vom 19. Oktober 1880 . . . 79
18. Kgl. Gesetz, betr. Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885. . . 80
19. Regulativ, die Versorgung der Wittwen und Waisen der vom 1. April 1885 ab angestellten Gemeindebeamten, ordentlichen Lehrern und Schuldienern vom 10. April 1885. 89
20. Regulativ, Versorgung der Wittwen und Waisen der besoldeten Mitglieder des Magistrats vom 10. April 1885 94
21. Regulativ, Abänderung des Regulativs über die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Schulen vom 21. September 1874 betreffend . . . 98
22. Regulativ, Erhebung der städtischen Einkommensteuer vom 8. December 1874 102
Steuertabelle dazu 109
23. Bekanntmachung vom 25. September 1877, Abänderung desselben 110
24. Bekanntmachung vom 25. September 1877, Uebergangsbestimmung zu Artikel 11 des Regulativs vom 12. März 1872, Erhebung der städtischen Wohn- und Miethsteuer . 110
25. Bekanntmachung vom 16. April 1878, Miethsteuertabelle betr. 111
26. Bekanntmachung vom 1. April 1881, Abänderung des Regulativs, die Erhebung der städtischen Einkommensteuer vom 8. December 1874 betreffend 112
27. Bekanntmachung vom 4. November 1881, Abänderung desselben Regulativs vom 8. December 1877 betreffend . . 114
28. Bekanntmachung vom 5. December 1874, Erhebung des Bürgerrechtsgeldes betreffend 115

Digitized by Google

Seite

29. Bekanntmachung vom 15. December 1874, Aufhebung der Accisabgaben 115
30. Bekanntmachung vom 15. December 1874, Erhöhung der Pferdesteuer 116
31. Bekanntmachung vom 25. September 1877, Abänderung des Regulativs über die Pferdesteuer vom 30. April 1872 116
32. Bekanntmachung vom 15. December 1874, Abänderung der Hundesteuer 117
33. Bekanntmachung vom 9. Februar 1875, allgemeine Bestimmungen über die Einreihung der Lehrer an den öffentlichen Schulen in die Gehaltsklasse und die obliegende Stundenzahl betreffend 118
34. Regulativ, die Gehalte der Gemeindebeamten betreffend, vom 23. November 1877 121
35. Regulativ vom 26. September 1884, die Gehalte der Gemeindebeamten betreffend 129
mit Normalbesoldungsetat 133
36. Regulativ vom 28. August 1885, Gewährung von Alterszulagen an die den Gehalt einer der drei obersten Klassen des Normalbesoldungsetats beziehenden Beamten betreffend 138
37. Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt a. M. vom 6. Juli 1877 139
38. Regulativ vom 11. März 1884, Abänderung der Dienstpragmatik der Gemeindebeamten betreffend 145
39. Regulativ, die Abänderung des Regulativs, die Erhebung der städtischen Einkommensteuer betreffend, vom 5. März 1886 148

Berichtigung.

S. 72 Z. 16 muß statt 18. Sept. 1884 es heißen: 18. Sept. 1874.
S. 124 letzte Zeile statt 1885 richtig 1884.

Digitized by Google

I. Statuten und Verordnungen der Gemeindebehörden mit dazu gehörigen Gesetzen seit 1872.

Gesetz,

betreffend

die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M.

vom 9. April 1873.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Verwaltung folgender zu Frankfurt a. M. bestehenden Stiftungen:

1) des allgemeinen Almosenkastens,
2) des Hospitals zum heiligen Geist,
3) des Waisenhauses,
4) des Katharinen- und Weißfrauenklosters,
5) des Versorgungshauses,
6) des Rochus-Hospitals,
7) der Taubstummen-Erziehungsanstalt,
8) der Anstalt für Irre und Epileptische,

wird gemäß § 3 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes vom 25. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 401) durch statutarische Anordnung, welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, geregelt. Mit dem Eintritt der

Digitized by Google

Gültigkeit dieser statutarischen Anordnung treten folgende Gesetze und Verordnungen insoweit außer Kraft, als sie nicht Bestimmungen enthalten, welche die Zwecke und Rechte der betreffenden Stiftungen, sowie das Recht auf die Theilnahme an den Nutzungen derselben zum Gegenstande haben:

1) das Gesetz vom 3. December 1833, betreffend das Armen- und Stiftungswesen, nebst Anlagen, die Verwaltungsordnungen der Stiftungen enthaltend (Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. V. S. 117 ff.);
2) das Gesetz vom 31. October 1844, betreffend das Rochus-Hospital, nebst Verwaltungsordnung dieses Hospitals und der zu letzterer gehörigen Bekanntmachung der Stadtkanzlei vom 28. März 1865 (a. a. O. Bd. VIII. S. 54 und Band XVI. S. 245);
3) das Gesetz vom 12. August 1856, betreffend die Abänderung einer das Versorgungshaus betreffenden Bestimmung der allgemeinen Stiftungsordnung, nebst der dazu erlassenen Verordnung von demselben Tage (a. a. O. Band XII. S. 218 ff.);
4) das Gesetz vom 15. März 1861, betreffend die Taubstummen-Erziehungsanstalt (a. a. O. Bd. XV. S. 11);
5) die Stiftungs- und Verwaltungsordnung der Anstalt für Irre und Epileptische vom 22. September 1863 (a. a. O. Band XVI. S. 43).

§ 2.

Die Verwaltung des städtischen Pfandhauses zu Frankfurt a. M. wird durch statutarische Anordnung (§ 3 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes vom 25. März 1867), welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, geregelt. Mit dem Eintritt der Gültigkeit dieser statutarischen Anordnung tritt das Gesetz der ehemaligen freien

Digitized by Google

Stadt Frankfurt vom 19. April 1864, betreffend die Organisation des Pfandhauses (Gesetz und Statuten-Samml. Band XVI. S. 147), mit Ausnahme jedoch der §§ 18, 21, 22 dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 3.

Folgende Gesetze der ehemaligen freien Stadt Frankfurt werden, soweit sie noch in Kraft stehen, hiermit aufgehoben, nämlich:

1) die Verordnung vom 23. December 1817 über die Anzeige unehelicher Schwangerschaften (Gesetz- und Statuten-Samml. Band II. S. 30);
2) das Gesetz vom 4. November 1851, betreffend die Errichtung der Feuerwehr (a. a. O. Band XI. S. 135);
3) das Gesetz vom 19. December 1854, betreffend die Abänderung der §§ 8 und 13 des Gesetzes vom 4. November 1851 über die Errichtung der Feuerwehr (a. a. O. Band XII. S. 57);
4) das Gesetz vom 10. December 1855, betreffend das Stadtwehr-Disciplinargericht (a. a. O. Band XII. S. 134).

§ 4.

Mit dem 1. Mai 1873 treten folgende Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, soweit sie noch in Kraft stehen, außer Geltung, nämlich:

1) das Gesetz vom 11. Februar 1845, betreffend die Anlage von Steinbrüchen, sowie von Sand-, Kies- und Lehmgruben (Gesetz- und Statuten-Samml. Band VIII. S. 88);
2) das denselben Gegenstand betreffende Gesetz vom 8. Juni 1847 (a. a. O. Band VIII. S. 195);

Digitized by Google

3) das Gesetz vom 6. März 1855, betreffend die Waffenmeisterei (a. a. O. Band XII. S. 83);

4) das Gesetz vom 9. Mai 1863 über die Bereitung und Verarbeitung von Schießpulver und ähnlichen leicht entzündlichen und explodirenden Stoffen, sowie den Handel mit denselben (a. a. O. Band XVI. S. 17);

5) die Bekanntmachung vom 27. Januar 1865, betreffend die Instruktion des Ausrufers und Ausrufschreibers u. s. w. (a. a. O. Band XVI. S. 219 ff.).

§ 5.

Die §§ 11, 15, 24, 25, 27, 28, 29 der Gesindeordnung der ehemaligen freien Stadt Frankfurt vom 5. März 1822 (Gesetz- und Statuten-Samml. Band III. S. 41) werden, soweit sie noch in Kraft stehen, hiermit aufgehoben.

Desgleichen treten mit dem 1. Mai 1873 die §§ 12, 23, 26 der nämlichen Gesindeordnung außer Geltung.

An die Stelle der §§ 27, 28 der Gesindeordnung tritt folgende Bestimmung:

> Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde, welche die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschiedszeugnisses von Seiten der Dienstherrschaft zum Gegenstand haben, entscheidet die Polizeibehörde und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Dienstzeugnisses findet zwar gegen die Entscheidung der Polizeibehörde die Berufung auf den Rechtsweg statt; bis zur Beendigung desselben

Digitized by Google

behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. April 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.
Falk. v. Kamecke.

Vorstehendes Gesetz bringen wir im Abdruck aus der Gesetz-Sammlung (S. 177) zur Kenntniß hiesiger Einwohnerschaft.

Frankfurt a. M., den 9. Mai 1873.

Der Magistrat.

(Preuß. Ges.-S. 1873, S. 177, St.-Anzeigeblatt 1873, S. 252.)

Bekanntmachung.

Das nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., 19. Juni 1874.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Regulativ,

die

Deputation für Feuerlösch- und Fuhrwesen

betreffend.

§ 1.

Zur Verwaltung des städtischen Fuhrwesens, des Feuerlöschwesens sammt zugehörigen Telegraphen-Einrichtung und des Straßen-Reinigungs- und Begießungs-Wesens wird nach Maßgabe der Bestimmungen in § 66 des Gem.-Verf.-Ges. eine besondere Deputation niedergesetzt, welche den Namen:

Deputation für Feuerlösch- und Fuhrwesen
(Feuer- und Fuhr-Amt)

erhält.

Es bleibt vorbehalten, dieser Deputation auch das städtische Marktwesen zu überweisen, insofern dies in der Folge als zweckmäßig erscheint.

§ 2.

Diese Deputation besteht aus einem Magistrats-Mitglied als Vorsitzenden und vier von der Stadtverordneten-Versammlung auf je zwei Jahre erwählten Mitgliedern.

§ 3.

Der Geschäftskreis der Deputation im Einzelnen und die Detailorganisation der einzelnen ihr unterstehenden Zweige werden durch eine von dem Magistrat im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Bis zum Erlaß dieser Geschäftsordnung gelten die in den §§ 3 und 4, sowie 6 und 7 der Geschäftsordnung für das Fuhramt vom 10. December 1872 enthaltenen allgemeinen Vorschriften über die Geschäftsbehandlung auch für die Deputation für das Feuerlösch- und Fuhrwesen.

Digitized by Google

Im Uebrigen sind für jeden der in § 1 erwähnten Dienstzweige die für denselben jeweils erlassenen besonderen Verwaltungs-Vorschriften maßgebend.

Für das städtische Fuhrwesen bleibt bis zum Erlaß der Eingangs erwähnten Geschäftsordnung die am 10. December 1872 erlassene Geschäftsordnung in Geltung; die Verwaltung des Feuerlöschwesens regelt sich nach der am 19. Juni 1874 genehmigten Organisation.

Für die Straßenreinigung und Begießung gelten bis zu anderweiter Regulirung die bisherigen Einrichtungen.

§ 4.

Der Deputation wird für ihre Geschäftsführung und die einzelnen Dienstzweige das erforderliche Personal an Beamten und Bediensteten beigegeben. Die in dem einen Dienstzweig angestellten Personen werden je nach dem dies zweckmäßig erscheint, auch in den anderen Dienstzweigen mitverwendet.

Uebergangsbestimmung.

§ 5.

Die Mitglieder des bisherigen Fuhramts treten für die Dauer ihrer Amtszeit in gleicher Eigenschaft in die neue Deputation ein und übernehmen die betreffenden Geschäfte, Kassen und sonstigen Bestände nebst den Acten, welche ihnen von dem Fuhramte beziehungsweise der Bau-Deputation zu übertragen sind.

Bekanntmachung.

Das nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende Regulativ, die Organisation des Feuerlöschwesens betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., 19. Juni 1874.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Regulativ,

die

Organisation des Feuerlöschwesens

betreffend.

§ 1.

Für Frankfurt und Sachsenhausen wird eine „Feuerwehr" gebildet, welche umfaßt:

1) die freiwillige Feuerwehr;
2) die besoldete oder Berufsfeuerwehr.

Die freiwillige Feuerwehr wird nur zum Dienste bei Bränden verwendet, während die besoldete Feuerwehr zugleich den regelmäßigen Feuerwachdienst zu versehen hat.

§ 2.

Die Feuerwehr, überhaupt das gesammte Feuerlöschwesen, werden nebst dem städtischen Fuhrwesen, der Straßen-Reinigung und Begießung, sowie der Telegraphenleitung einer besonderen Deputation unterstellt.

Ständige Mitglieder dieser Deputation bei Verhandlung aller das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten sind der an der Spitze der ganzen Feuerwehr stehende Branddirector, sowie der Chef der freiwilligen Feuerwehr.

§ 3.

Die freiwillige Feuerwehr hat, nach Maßgabe der in den §§ 5 bis 11 enthaltenen Bestimmungen eine selbständige Organisation.

§ 4.

Die unmittelbare Leitung aller das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten und namentlich aller zur Bekämpfung eines ausgebrochenen Brandes erforderlichen Lösch- und Rettungsmaßregeln ist dem Branddirector übertragen, der in Verhinderungsfällen durch den Brandmeister und auf dem Brandplatze im

Digitized by Google

Falle erforderlich werdender gemeinsamer Thätigkeit der freiwilligen und der Berufsfeuerwehr in erster Linie durch den Chef der freiwilligen Feuerwehr vertreten wird.

Der Wirkungskreis und die Obliegenheiten des Branddirectors und seiner Stellvertreter werden im Einzelnen durch die zu erlassenden Dienst-Instructionen geregelt.

§ 5.

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sind bis auf Weiteres in 4 Bezirke eingetheilt und werden in jedem Bezirk zunächst zwei Züge von je 30 bis 50 Mann mit je einer Feuerspritze gebildet.

Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr können nur Einwohner von Frankfurt und Sachsenhausen sein, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich zur Uebernahme der betreffenden Functionen auf die Dauer von mindestens drei Jahren schriftlich bereit erklären.

Die in die freiwillige Feuerwehr aufgenommenen Mitglieder haben sich den Bestimmungen dieses Regulativs und der zu erlassenden Dienstordnung zu unterwerfen.

§ 6.

Der freiwilligen Feuerwehr wird das Recht eingeräumt:

1) sich ihre Statuten, vorbehältlich der Bestätigung des Magistrats, selbst zu geben;
2) einem zur Aufnahme sich Anmeldenden diese ohne Anführung von Gründen zu versagen;
3) nach Maßgabe der in den §§ 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen ihren Commandanten, ihren Ausschuß, sowie ihre Führer selbst zu wählen, den Erstgenannten vorbehältlich der Bestätigung des Magistrats;
4) die Disciplinarvergehen ihrer Mitglieder selbst abzuurtheilen.

§ 7.

Die Mitwirkung der freiwilligen Feuerwehr bei dem Löschwesen ist auf die Bedienung kleiner Saug-Spritzen und der Hydranten, sowie die Rettung von Menschen und Geräthschaften aus brennenden oder bedrohten Gebäuden beschränkt.

Die hierdurch bedingte Einrichtung und Einübung der freiwilligen Feuerwehr hat nach der zu erlassenden Dienstordnung

Digitized by Google

und unter Leitung des Commandanten, sowie unter der oberen Aufsicht des Branddirectors zu geschehen.

§ 8.

Die für die freiwillige Feuerwehr erforderlichen Lösch- und Rettungsgeräthschaften, sowie die nothwendigste Equipirung (Helm, Jacke, Gurt) werden derselben durch die städtischen Behörden überwiesen, verbleiben aber im Eigenthum der Stadt.

§ 9.

Die freiwillige Feuerwehr bestellt einen Ausschuß, welcher dieselbe in allen Angelegenheiten den Behörden gegenüber vertritt.

Dieser Ausschuß ist für die Erhaltung der den einzelnen Zügen überwiesenen Geräthschaften und Equipirungs-Gegenstände, sowie für die strenge Erfüllung der Dienstordnung von Seiten der freiwilligen Feuerwehr verantwortlich.

§ 10.

Durch absolute Stimmenmehrheit wählt jeder Zug der freiwilligen Feuerwehr:

1 Führer und
2 Unterführer.

Diese sechs Führer jedes Bezirks wählen einen Bezirks-Oberführer.

Der Commandant wird durch sämmtliche Führer erwählt und ernennt selbständig zwei Adjutanten.

§ 11.

Der Ausschuß besteht aus elf Mitgliedern:

dem Commandanten,
den beiden Adjutanten desselben,
den vier Bezirks-Oberführern und
vier Feuerwehrmännern,

von welch' letzteren jeder Bezirk einen, ohne Rücksicht auf Charge, durch absolute Stimmenmehrheit erwählt.

Der Commandant ist Vorsitzender des Ausschusses, ernennt das Bureau und leitet die Geschäfte.

§ 12.

Die Berufsfeuerwehr wird gebildet aus:

Digitized by Google

1 Branddirector, zugleich oberster Chef der ganzen Feuerwehr,
1 Brandmeister,
3 Wachtmeistern, von welchen einer die Schreibgeschäfte zu versehen hat,
2 Telegraphisten,
13 Oberfeuerwehrmännern,
38 Feuerwehrmännern,
1 Telegraphen-Gehülfen und
der entsprechenden Arbeitsmannschaft, welch' letztere nur bei Bränden und zur Nachtzeit Dienst hat.

§ 13.

Für Frankfurt und Sachsenhausen werden vorerst zwei ständige Feuerwachen, sowie auf dem höchsten Thurme eine Thurmwache errichtet, welche in folgender Weise besetzt werden:

1) die in der Centralspritzenstation zu Frankfurt zu errichtende Haupt-Feuerwache erhält außer dem Telegraphen-Personal nachstehende Besetzung:
   1 Brandmeister,
   1 Wachtmeister,
   4 Oberfeuerwehrmänner,
   12 Feuerwehrmänner,
   und zur Nachtzeit:
   12 Mann von der Arbeitsmannschaft;

2) die in Sachsenhausen, bis auf Weiteres in dem Lokale des städtischen Fuhrwesens, zu errichtende Wache wird besetzt mit:
   1 Wachtmeister,
   3 Oberfeuerwehrmännern,
   12 Feuerwehrmännern,
   und zur Nachtzeit:
   12 Mann von der Arbeitsmannschaft;

3) der ständige Wachtposten auf dem Hauptthurme der Stadt wird besetzt mit:
   1 Oberfeuerwehrmann,
   1 Feuerwehrmann.

Digitized by Google

Die Dauer des Wachtdienstes wird durch die zu erlassende Dienstordnung festgesetzt werden; auch wird diese Dienstordnung Bestimmungen darüber enthalten, in welcher Weise die auf Wache befindlichen Mannschaften, soweit der eigentliche Feuerwehrdienst dies zuläßt, bei Instandhaltung und Wiederherstellung des gesammten Lösch- und Rettungsmaterials, sowie bei sonstigen, dem Bereich der städtischen Verwaltung angehörigen Dienstleistungen passende Verwendung zu finden haben.

§ 14.

Die Stellen des Branddirectors und des Brandmeisters sind Gemeindebeamtenstellen im engeren Sinne und werden mit den durch besonderen Beschluß der städtischen Behörden zu bestimmenden Gehalten dotirt.

Die Wachtmeister, Telegraphisten, Oberfeuerwehrmänner, Feuerwehrmänner und der Telegraphengehülfe werden auf Wohlverhalten und vierwöchentliche Kündigung angestellt und erhalten einen festen Tagessold.

Die Arbeitsmannschaft wird auf jederzeitige Kündigung angenommen und erhält für jede Wache, sowie für jedes Ausrücken zum Brande entsprechende Bezahlung.

§ 15.

Sämmtliche bei der Berufsfeuerwehr angestellten Mannschaften erhalten Dienstkleidung nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden besonderen Vorschriften.

§ 16.

Der Ausbruch eines Feuers wird sofort den beiden Feuerwachen zu Frankfurt und zu Sachsenhausen durch den Feuertelegraphen gemeldet, es soll jedoch zunächst stets nur diejenige Wache zum Brande ausrücken, in deren Bezirk derselbe stattfindet.

Der Branddirector oder sein Stellvertreter hat sich in jedem Falle alsbald zur Brandstelle zu begeben, um je nach der Ausdehnung des Feuers die weiter erforderlichen Anordnungen ungesäumt zu treffen.

§ 17.

Von jedem ausgebrochenen Feuer werden zugleich der Chef der freiwilligen Feuerwehr, sowie dessen Adjutanten und außerdem die Führer und Hornisten derjenigen Abtheilungen der frei-

Digitized by Google

willigen Feuerwehr telegraphisch benachrichtigt, in deren Bezirk der Brand stattfindet.

Ferner soll, bis auf weitere Bestimmungen, bei einem dem Thürmer sichtbaren Brande stets auch durch Anschlagen der Sturmglocke der Bezirk der Brandstätte angezeigt und durch Hornsignale die Bezirks-Feuerwehr zusammengerufen werden.

§ 18.

Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr, sowie Angehörigen der Berufs-Feuerwehr, welche ohne eigenes Verschulden im Dienste verwundet oder sonst in der Art körperlich beschädigt worden sind, daß sie ihren Unterhalt nicht mehr erwerben können, soll nach von dem Branddirector und bezw. unter Vernehmung des Ausschusses der freiwilligen Feuerwehr auf dem Dienstwege erstatteten Bericht für die Dauer dieser Unfähigkeit ein nach ihren Verhältnissen abzumessender, jedoch auf das Nothwendige beschränkter Unterhalt gewährt werden.

Gleiches wird den Familien solcher Angehörigen der freiwilligen und der Berufs-Feuerwehr zugesichert, welche in Folge der Ausübung ihres Dienstes das Leben verlieren.

Diesen Unterhalt werden die städtischen Behörden gewähren, vorbehältlich des Rückgriffs an rechtlich näher Verpflichtete.

§ 19.

Das gesammte Lösch- und Rettungsmaterial steht unter der Aufsicht des Branddirectors. Derselbe hat daher unter Beihülfe des Brandmeisters für Erhaltung und Herstellung des Lösch- und Rettungsmaterials, sowie für Unterhaltung der zur Aufbewahrung desselben dienenden Gebäulichkeiten und die Führung der Inventarien über Bestand, Ab- und Zugang sämmtlicher Lösch- und Rettungsgeräthschaften Sorge zu tragen.

§ 20.

Ebenso wird das gesammte, den Feuerwehrdienst betreffende Rechnungswesen unter Beihülfe des Brandmeisters und des den Schreibdienst versehenden Wachtmeisters durch den Branddirector geführt.

(Städt. Anzbl. 1874, Nr. 76, S. 303. 304.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende:

1) die Feuerordnung für die Stadt Frankfurt a. M.;*
2) die Polizeiverordnung, betr. die Strafen gegen Uebertretungen der Vorschriften der Feuerordnung;*
3) die Dienstordnung für die Feuerwehr in Frankfurt a. M.;
4) der Nachtrag zu dem Regulativ: die Organisation des Feuerlöschwesens betr., vom 19. Juni 1874,

werden unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Regulativ für die Feuer-Alarmzeichen von den Thürmen vom 11. Mai 1875 hierdurch aufgehoben ist.

Frankfurt a. M., 6. Februar 1877.

Der Magistrat.

Dienstordnung

für

die Feuerwehr in Frankfurt a. M.

A. Zusammensetzung und Leitung der Feuerwehr.

§ 1.

Die für Frankfurt und Sachsenhausen auf Grundlage des Regulativs vom 19. Juni 1874, „die Organisation des Feuer-

* Die Feuerordnung für die Stadt Frankfurt a. M. und die Polizeiverordnung, betr. die Strafen gegen Uebertretungen derselben, werden hier nicht abgedruckt, weil die erstere durch die neu festgestellte Feuerordnung vom 30. October 1883 — siehe unten — ersetzt und die letztere dieser beigedruckt ist.

Digitized by Google

löschwesens" betreffend, bezw. des unter dem 6. Februar 1877 erlassenen Nachtrages zu demselben bestellte Feuerwehr umfaßt:

1) die freiwillige Feuerwehr;
2) die besoldete oder Berufsfeuerwehr.

§ 2.

An der Spitze sowohl des ganzen technischen Löschwesens, als auch der Gesammtfeuerwehr steht der Branddirector.

Die einzelnen Abtheilungen und Züge der freiwilligen Feuerwehr sind jedoch nur für die Zeit, daß ein Feuer wirklich zum Ausbruche gelangt ist, unmittelbar dienstlich seinem oder dem Commando seines Stellvertreters, und zwar bis zu dem Augenblicke unterstellt, wo sie von dem das Commando Führenden entweder zum Abrücken von der Brandstelle, oder aus der ihnen sonst angewiesenen Position beordert werden.

Das Corpsverhältniß der freiwilligen Feuerwehr zum Branddirector regelt sich im Uebrigen ausschließlich nach den Bestimmungen des Regulativs vom 19. Juni 1874, bezw. den ausdrücklichen Bestimmungen dieser Dienstordnung.

B. Der Branddirector.

§ 3.

Dem Branddirector steht die technische Leitung aller das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten zu. Insbesondere ist ihm die Anordnung aller zur Bekämpfung eines ausgebrochenen Brandes und zur Rettung von Menschen und Gegenständen nothwendigen Maßregeln in unumschränkter Weise übertragen. Ihm fällt die Verantwortlichkeit für dieselben so lange zu, bis der Chef der Polizeibehörde bezw. dessen Stellvertreter da, wo besondere Umstände es nach Ermessen des betreffenden Beamten erforderlich machen, die Leitung der Löschoperation nach vorheriger Notification an den Branddirector zu übernehmen für gut befindet. In diesem Falle fungirt der Branddirector als technischer Beistand des Polizeichefs.

§ 4.

Besondere Fürsorge muß der Branddirector darauf verwenden, daß die Löschgeräthe andauernd in gutem Zustande, sowie in hinreichender Zahl vorhanden sind.

Digitized by Google

Auch hat er darauf zu achten, daß die zu deren Bedienung erforderlichen Mannschaften und Pferde zu augenblicklicher Thätigkeit stets bereit und gerüstet sind. Es müssen daher die Depots von dem Branddirector mindestens einmal wöchentlich förmlich inspicirt werden. Ihm steht das Recht zu, die der freiwilligen Feuerwehr überwiesenen Maschinen jederzeit in den betreffenden Spritzenhäusern einer Visitation zu unterwerfen. Anordnungen zur Beseitigung von dabei festgestellten Mängeln sind dem Commando der freiwilligen Feuerwehr zur Ausführung zu überweisen.

Größere Reparaturen indeß, namentlich am Werke, hat der Branddirector selbständig zu veranlassen.

§ 5.

Dem Branddirector liegt ferner ob:

a. die Einübung der Mannschaft der Berufsfeuerwehr und Oberaufsicht über Ausbildung der freiwilligen Feuerwehr;
b. Handhabung der Disciplinarvorschriften nach Maßgabe dieser Dienstordnung;
c. unausgesetzte Ueberwachung zweckmäßigster und sparsamster Verwendung der zu Löschzwecken dienenden Materialbestände, bezw. Erneuerung derselben;
d. die Ueberwachung des baulichen Zustandes der Wach- und Spritzenhäuser;
e. Beaufsichtigung und Instandhaltung der Hydranten;
f. Verwendung der auf der Brandstelle vorhandenen Feuerwehrangehörigen nach ihrer Qualification;
g. die Verpflichtung, in der Regel binnen 48 Stunden dem Feuer- und Fuhramte Bericht über jedes Schadenfeuer und die etwa ermittelten Ursachen desselben zu erstatten;
h. die auf amtliche Anordnung vorzunehmende Untersuchung resp. Begutachtung von Feuerlöschanlagen und Rettungseinrichtungen in öffentlichen (staatlichen oder städtischen) und Privatgebäuden. — Der Commandant der freiwilligen Feuerwehr ist dazu im Wege dienstlicher Benachrichtigung heranzuziehen, da er als eventueller Stellvertreter des Branddirectors Kenntniß von den vorhandenen Einrichtungen haben muß;

Digitized by Google

i. Untersuchung der ihm von dem Feuer- und Fuhramte überwiesenen Beschwerden über Mitglieder der Berufsfeuerwehr.

Außerdem ist der Branddirector verpflichtet, sich für den Dienstzweig der Straßenreinigung nach besonders darüber zu erlassenden Bestimmungen verwenden zu lassen.

Im Feuerwehrdienste hat der Branddirector stets in Uniform zu erscheinen.

§ 6.

Der Branddirector hat unter Oberaufsicht des Feuer- und Fuhramtes die gesammte Rechnung über das Feuerlöschwesen zu führen, worin er von dem Brandmeister und dem Feldwebel unterstützt wird. Er bestimmt innerhalb der ausgeworfenen Etatspositionen über Erhaltung und Ergänzungen des Materials und ist für Einhaltung der Vorschriften für die Verwendung des bewilligten Credits verantwortlich, ebenso wie für die rechtzeitige Anzeige an das Feuer- und Fuhramt behufs weiterer Veranlassung, sobald die Erschöpfung oder Ueberschreitung eines Credits bevorsteht.

Die Zahlung der Gehalte an die Mitglieder der besoldeten Feuerwehr, soweit dieselben in dem Normal-Besoldungsetat erscheinen, erfolgt durch den Branddirector; sämmtliche Rechnungen hat der Branddirector zu prüfen und zu attestiren und durch das Feuer- und Fuhramt zur Zahlung anweisen zu lassen.

§ 7.

Selbstständig hat der Branddirector über die Anstellung und Entlassung von Spritzenmännern zu entscheiden, während es zur Anstellung und Entlassung des Feldwebels der Oberfeuerwehr- und Feuerwehrmänner der Genehmigung des Feuer- und Fuhramtes bedarf.

§ 8.

Dem Branddirector sind sämmtliche bei der Feuerwehr angestellten und verwendeten Personen speciell untergeben. — Die Disciplinargewalt über dieselben steht ihm nach den besonderen Bestimmungen dieser Dienstordnung zu.

§ 9.

Auf der Brandstelle wird der Branddirector in Verhinderungsfällen, wenn ein gemeinsames Operiren der freiwilligen und

Digitized by Google

Berufsfeuerwehr stattfindet, in erster Reihe durch den Chef der freiwilligen Feuerwehr, wenn dies nicht der Fall ist, durch den Brandmeister vertreten. — Der Branddirector kann sich unter Bestellung des Brandmeisters der Berufsfeuerwehr oder des Commandanten der freiwilligen Feuerwehr zu seinem Stellvertreter einen Tag lang beurlauben, längerer Urlaub ist bei dem Feuer- und Fuhramte nachzusuchen.

C. Die freiwillige Feuerwehr.

§ 10.

Die freiwillige Feuerwehr besteht aus solchen Einwohnern von Frankfurt und Sachsenhausen, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt und sich zur Uebernahme der betreffenden Functionen nach Maßgabe des Regulativs vom 19. Juni 1874, des Nachtrags zu demselben vom 6. Februar 1877 dieser Dienstordnung und der zu erlassenden Zusätze zu derselben auf die Dauer von mindestens drei Jahren schriftlich bereit erklärt haben. Daß dies geschehen ist, muß für jedes einzelne Mitglied dem Feuer- und Fuhramte durch Vorlage der Stammrolle oder des entsprechenden Aufnahmeprotokolls nachgewiesen werden.

§ 11.

Die freiwillige Feuerwehr bildet ein selbstständiges Corps unter technischer Führung ihres nach Anleitung der Statuten zu erwählenden und vom Magistrat zu bestätigenden Commandanten.

In Verwaltungs- und sonstigen Angelegenheiten wird dieselbe durch einen nach § 11 des Regulativs vom 19. Juni 1874 zu bildenden Ausschuß vertreten.

Dem Branddirector untersteht die freiwillige Feuerwehr nur innerhalb der im § 2 dieser Dienstordnung festgestellten Grenzen.

§ 12.

Beschwerden von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr gegen Angehörige der Berufsfeuerwehr dürfen nur auf dienstlichem Wege geltend gemacht und verfolgt werden.

Sie sind jedesmal dem Feuer- und Fuhramte zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Digitized by Google

Sofern dieselben nicht gegen die Person des Branddirectors gerichtet sind, werden sie an diesen zur vorläufigen Entscheidung abgegeben.

In der Regel sind derartige Angelegenheiten binnen acht Tagen zur Erledigung zu bringen.

Die Entscheidung ist kurz zu begründen und dem Ausschuß der freiwilligen Feuerwehr durch Vermittelung des Feuer- und Fuhramtes schriftlich mitzutheilen.

Gegen die Bescheidung des Branddirectors findet Berufung an das Feuer- und Fuhramt statt, das alsdann endgültige Verfügung trifft.

Beschwerden gegen den Branddirector werden in erster Reihe von dem Feuer- und Fuhramte, bei Berufung endgültig von dem Magistrat entschieden.

§ 13.

Die freiwillige Feuerwehr wird nur zum Dienste bei Bränden, nicht zum regelmäßigen Wachtdienste in ununterbrochener Tour verwendet. Die Mitwirkung derselben bei den Löscharbeiten besteht in Bedienung kleiner Saug- und Druckspritzen und Handhabung der Hydranten, sowie in der Rettung von Menschen und Geräthschaften aus brennenden oder bedrohten Gebäuden.

Allgemeine Anordnungen, welche der Branddirector über den Dienst auf der Brandstelle, die Handhabung der Maschinen und Rettungsgeräthschaften u. s. w. erläßt, haben selbstverständlich auch für die freiwillige Feuerwehr volle Geltung.

Verwendung der freiwilligen Feuerwehr zu vorübergehendem Wachtdienste in den Depots oder auf der Brandstelle ist zulässig, wenn besondere Verhältnisse dies nothwendig erscheinen lassen. — Die Entscheidung darüber steht dem Branddirector oder seinem Stellvertreter zu.

§ 14.

Der Branddirector hat die Verpflichtung, nach jedem Brande für rechtzeitige Reinigung der der freiwilligen Feuerwehr überwiesenen Spritzen und Umwechselung der Schläuche, sowie auf entsprechende Meldung von Seiten des Commandos der freiwilligen Feuerwehr für Reparaturen und Ersatz verbrauchter Gegenstände Sorge zu tragen.

Digitized by Google

§ 15.

Das Abholen und Wiederbringen von Inventarstücken seitens der Berufsfeuerwehr kann nur dann geschehen, wenn der Führer des Zuges, dem die betreffende Spritze überwiesen, oder ein von ihm Bevollmächtigter im Spritzenhause gegenwärtig ist.

§ 16.

Zu der nicht durch Gebrauch auf der Brandstelle bedingten Reinigung und Instandhaltung der Spritze und sämmtlicher Inventarstücke wird für jeden Zug ein Spritzenmeister ernannt und demselben eine aus städtischen Mitteln zu gewährende Vergütung zugebilligt.

Der Spritzenmeister ist verpflichtet, jede erforderliche Reparatur oder Neubeschaffung dem Führer des Zuges zur weiteren Berichterstattung anzuzeigen. — Der Spritzenmeister untersteht dem Ausschusse der freiwilligen Feuerwehr, der über Anstellung und Entlassung desselben zu entscheiden hat.

§ 17.

Im Falle gemeinsamer Thätigkeit der freiwilligen und Berufsfeuerwehr bei einem Brande richtet der Branddirector oder sein Stellvertreter die auf erstere bezüglichen Anordnungen an den anwesenden Höchstchargirten der freiwilligen Feuerwehr, der sich deshalb möglichst in der Nähe des Commandirenden zu halten hat. Ist es dem Branddirector oder seinem Stellvertreter nicht möglich, seine Befehle auf diese Art an die einzelnen Züge gelangen zu lassen, richtet er dieselben durch eine ihm stets zur Verfügung zu stellende Ordonnanz direct an die betreffende Abtheilungen.

Die Chargen rangiren hierbei, sowie überhaupt wo dies in Frage kommt, folgendermaßen:

1) Branddirector,
2) Commandant der freiwilligen Feuerwehr,
3) Brandmeister der Berufsfeuerwehr,
4) Bezirks-Oberführer,
5) Zugführer oder Adjutanten,
6) Oberfeuerwehrmann oder Unterführer.

Digitized by Google

§ 18.

Die Züge der freiwilligen Feuerwehr haben nach stattgefundenem Brande ihre Rapporte dem Commando einzureichen.

Dasselbe hat auf Grund dieser Berichte einen Generalrapport ausarbeiten zu lassen und denselben binnen acht Tagen dem Feuer- und Fuhramte einzureichen.

Das Commando ist verpflichtet, auf Verlangen genaue Erhebungen über die Betheiligung der freiwilligen Feuerwehr bei den Löscharbeiten stattfinden zu lassen und deren Ergebniß dem Feuer- und Fuhramte wahrheitsgetreu mitzutheilen.

D. Alarmirung der freiwilligen Feuerwehr bei ausbrechendem Feuer.

§ 19.

Die freiwillige Feuerwehr gelangt bei jedem Feuer in Thätigkeit, welches der Feuerwache auf dem Hauptthurme sichtbar ist und von dieser bis auf weiteres nach gemachter Wahrnehmung sofort signalisirt werden muß. (Regulativ vom 19. Juni 1874 § 17.)

Ferner ist die freiwillige Feuerwehr dann zu alarmiren, wenn dies nach Erkennen, d. h. nach Beurtheilung des Umfanges eines lediglich telegraphisch gemeldeten Feuers an Ort und Stelle von dem Branddirector oder dessen Stellvertreter für nothwendig erachtet wird.

Auch tritt in der Regel Alarmirung ein, wenn zwei Züge der Berufsfeuerwehr gezwungen sind, zu gleicher Zeit auf der Brandstelle thätig zu sein.

Von allen Feuern, welche den Polizei-Revieren durch General-Depesche angezeigt werden, sind auch der Commandant und die Adjutanten der freiwilligen Feuerwehr durch die elektrischen Klingeln zu benachrichtigen.

Bis die Feuerwache auf dem Pfarrthurme eingerichtet sein wird, sind deren Functionen von der Feuerwache auf dem Paulsthurme und den Thürmern des Katharinen- beziehungsweise Eschenheimer Thurmes zu versehen.

§ 20.

Die Alarmirung erfolgt durch sechsmaliges rasches Anschla-

Digitized by Google

gen der Sturmglocke, dem die Bezeichnung desjenigen der vier Feuerwehrbezirke, in welchem das Feuer zum Ausbruche gelangt ist, mit einem, zwei, drei oder vier, in etwas längeren Zwischenpausen abzugebenden Schlägen folgt.

Dieses Anschlagen der Sturmglocke wird so lange in angemessenen Intervallen fortgesetzt, bis Gegenweisung vom Hauptdepot gegeben wird.

Die Richtung, in welcher die Brandstelle belegen ist, wird von der Thurmfeuerwache bezw. dem Katharinenthürmer bei Tag durch Ausstecken einer rothen Fahne, bei Nacht durch Aushängen einer rothen Laterne angezeigt.

§ 21.

Wird von der Thurmfeuerwehrwache auf eigene Wahrnehmung hin Feuer gemeldet, so begeben sich die beiden in dem Hauptdepot auf Wache befindlichen Alarmhornisten in den angezeigten Bezirk und alarmiren denselben durch das instructionsmäßige Feuersignal, dem die Bezeichnung des Bezirkes, in welchem das Feuer zum Ausbruche gelangt ist, mittelst einer entsprechenden Anzahl langgezogener Horntöne anzuschließen ist.

Ebenso wird verfahren, wenn eine unmittelbare Alarmirung der freiwilligen Feuerwehr erforderlich ist.

§ 22.

Die Signalhornisten der freiwilligen Feuerwehr nehmen sowohl Glocken-, als Hornalarm selbstständig auf und geben denselben mit der oben angeordneten Bezeichnung des Bezirkes, in dem das Feuer zum Ausbruche gelangt ist, weiter.

§ 23.

Commandant, Adjutanten, Oberführer, Führer, Unterführer und Hornisten der freiwilligen Feuerwehr werden behufs Alarmirung durch die elektrischen Alarmklingeln von dem Ausbruche eines Feuers in Kenntniß gesetzt. Die beiden Züge des Bezirkes, in welchem die Brandstelle belegen ist, erhalten genaue Bezeichnung derselben durch die nächstliegende Sprechstation, von der aus Revierpolizeibeamte die nothwendige schriftliche Mittheilung an die beiden Spritzenhäuser bringen, und in die vorhandenen Briefkasten einlegen.

Digitized by Google

§ 24.

Nach erfolgter Alarmirung rücken die beiden Züge des Bezirkes, in welchem das Feuer zum Ausbruche gelangt ist, zur Brandstelle. — Aus jedem der übrigen drei Bezirke rückt ein Zug zur Unterstützung dahin ab.

Die Bestimmung, welcher Zug aus dem Bezirke abzurücken hat, die jeweilig auf die Dauer eines Jahres Geltung behält, trifft das Commando der freiwilligen Feuerwehr.

Die hiernach nicht zum Ausrücken kommenden Züge bleiben in Reserve zum Abmarsch fertig bei ihren Spritzenhäusern stehen, einestheils um die Stadt unter Feuerwache zu halten, anderntheils um einer eingehenden Requisition unverzüglich Folge leisten zu können.

Auseinandergehen erfolgt nur auf ausdrückliche Benachrichtigung von Seiten des Commandos der freiwilligen Feuerwehr.

E. Uniformirung, Ausrüstung und Ausstattung der freiwilligen Feuerwehr.

§ 25.

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr tragen im Dienst Uniform, und zwar eine dunkelgrüne, carmoisinroth passepoilirte Tuchjacke mit carmoisinrother Achselraupe, Kragen aus schwarzem Tuch und einer Reihe von sechs neusilbernen Knöpfen. Ferner einen schwarzledernen Helm mit neusilbernem Kamme, neusilbernem Decorationsbeschlag (städtisches Wappenschild mit der Umschrift: „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr"), städtischer Cocarde und Lederſturmband. — Der über der Jacke zu tragende Gurt besteht aus schwarzrothem Wollstoff mit Leder- oder Leinwandfutter. — Die Ausrüstung besteht aus einem Beil mit Ledertasche.

§ 26.

Die Offiziere der freiwilligen Feuerwehr tragen einen dunkelgrünen Waffenrock mit carmoisinrother Passepoilirung und einer Reihe silberner Knöpfe (Kragen und Aufschläge bestehen aus schwarzem Sammet), Helm von Leder mit versilbertem Beschlage, versilberten platten Schuppenketten, versilberter Vordecoration (Stadtwappen und Umschrift: „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr") und rothweißer Cocarde.

Digitized by Google

Als Ausrüstung wird von ihnen ein Dolchdegen mit silbernem, roth durchwirktem Portepee geführt.

Die Gradauszeichnung besteht:

bei dem Commandanten in Achselstücken aus candelirtem, roth durchwirkten Silbergeflechte mit vergoldetem Frankfurter Adler;

den Adjutanten in Achselstücken aus candelirtem, roth durchwirktem Silbergeflechte, nur halb so breit als die des Commandanten (ebenfalls Adler);

den Oberführern in platten, roth durchwirkten (Hauptmanns-) Achselstücken mit zwei Sternen und Adler;

den Führern der Züge in platten, roth durchwirkten Achselstücken mit einem Stern und Adler;

den Unterführern in platten, roth durchwirkten Achselstücken ohne Stern mit Adler.

§ 27.

Eigenmächtige Aenderungen an Uniformstücken, Ausrüstungsgegenständen u. s. w. dürfen nicht stattfinden.

§ 28.

Die freiwillige Feuerwehr wird mit acht Karren-Abprotzspritzen, einem Requisitenwagen und dem nöthigen Geräthe an Leitern u. s. w. ausgestattet.

§ 29.

Die für die freiwillige Feuerwehr erforderlichen Lösch- und Rettungsgeräthschaften, sowie die Equipirung und Adjustirung (Helm, Jacke, Gurt, Beil) werden dem Ausschusse von dem Feuer- und Fuhramte durch Vermittelung des Branddirectors gegen Quittung überwiesen, verbleiben aber Eigenthum der Stadt.

Die Gradauszeichnungen, sowie die Waffen für die Chargen haben letztere auf ihre Kosten zu stellen.

§ 30.

Der Ausschuß überweist die Lösch- und Rettungsgeräthschaften, sowie die Equipirungs- und Ausrüstungsgegenstände an die einzelnen Züge resp. Mitglieder des Corps, bleibt aber für die Erhaltung der Gegenstände verantwortlich.

Digitized by Google

Anzeigen über Beschädigungen bei Bränden an Uniforms- und Kleidungsstücken, für welche das betroffene Mitglied der freiwilligen Feuerwehr Ersatz, beziehungsweise Vergütung beansprucht, sind dem Ausschusse zu erstatten, welcher dieselben längstens innerhalb acht Tagen nach dem Brande dem Feuer- und Fuhramte mit Vorschlägen für die Regulirung der Beschädigung vorzulegen hat.

F. Disciplinarverhältnisse der freiwilligen Feuerwehr.

§ 31.

Der freiwilligen Feuerwehr steht das Recht zu, Disciplinarvergehen ihrer Mitglieder selbst abzuurtheilen.

Für strenge Erfüllung der Dienstordnung und Aufrechthaltung der Disciplin ist der Ausschuß dem Feuer- und Fuhramte verantwortlich.

Alle nicht internen Beschwerden, welche sich auf den Feuerwehrdienst von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr beziehen, sind an den Ausschuß zu richten.

Zugleich ist das Feuer- und Fuhramt von dem Inhalte der Beschwerde in Kenntniß zu setzen.

Beschwerden von Mitgliedern der Berufsfeuerwehr gegen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sind durch Vermittelung des Branddirectors dem Ausschusse der freiwilligen Feuerwehr zu unterbreiten und von diesem zu entscheiden.

Gegen die Bescheidung des Ausschusses findet Berufung an das Feuer- und Fuhramt statt, welches alsdann endgültige Verfügung trifft.

§ 32.

Als Disciplinargericht fungirt bei der freiwilligen Feuerwehr der Ausschuß.

Die zu erkennenden Strafen bestehen:

1) in einem Verweise,
2) in einem Verweise vor der Bezirksversammlung,
3) in einem Verweise vor der Front,
4) im Ausschluß aus dem Corps.

Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen und mit kurzer Begründung zu versehen.

Digitized by Google

§ 33.

Widerspruch gegen die Anordnung Dessen, der auf dem Brandplatze das Commando führt, sowie bewußtes oder wiederholt fahrlässiges Außerachtlassen derselben sind mit dem höchsten Strafmaß zu ahnden.

G. Die Berufsfeuerwehr.

§ 34.

Die Berufsfeuerwehr besteht:
aus dem Branddirector (§ 3 u. ff.),
1 Brandmeister,
1 Feldwebel,
6 Oberfeuerwehrmännern,
57 Feuerwehrmännern und
14 Spritzenmännern.

Alle vorgenannten Angehörigen der Berufsfeuerwehr sind verpflichtet, sich für den Dienstzweig der Straßenreinigung nach besonders darüber von dem Feuer- und Fuhramte zu treffenden Bestimmungen verwenden zu lassen.

§ 35.

Weiterhin gehören dem Verbande der Berufsfeuerwehr 2 Telegraphisten und 1 Telegraphengehilfe an.

§ 36.

Von der Berufsfeuerwehr ressortiren endlich die Kutscher.

I. Der Brandmeister.

§ 37.

Der Brandmeister hat seine Thätigkeit ausschließlich dem ihm übertragenen öffentlichen Amte zu widmen. Er führt auf der Brandstelle das Commando der Berufsfeuerwehr.

Alle dienstlichen Anordnungen des Branddirectors, insbesondere die Beaufsichtigung oder Leitung von Exercitien, Controlen ꝛc. hat er pünktlich auszuführen.

Er ist dem Branddirector subordinirt und demselben zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet und hat zu jeder Function im Feuerwehrdienste in Uniform zu erscheinen.

Digitized by Google

Ihm wird die specielle Leitung des Nebendepots übertragen, und hat er das in demselben befindliche Löschmaterial zu überwachen und in bester Beschaffenheit zu erhalten, sowie auf die Diensttüchtigkeit der Mannschaft besonders zu achten.

§ 38.

Selbstständiger Verfügungen bezüglich des inneren und äußeren Dienstes hat der Brandmeister sich zu enthalten und solche nur im Nothfalle zu treffen. Er ist alsdann verpflichtet, hiervon umgehend dem Branddirector Meldung zu machen.

§ 39.

Der Brandmeister vertritt erforderlichen Falls den Branddirector. Er hat ferner den Branddirector bei Erhaltung und Herstellung des Lösch- und Rettungsmaterials, sowie bei Ueberwachung der zur Aufbewahrung desselben dienenden Gebäulichkeiten und endlich bei Führung der Inventarien über Bestand, Ab- und Zugang sämmtlicher Lösch- und Rettungsgeräthschaften zu unterstützen und unter Leitung des Branddirectors im Vereine mit dem Feldwebel das Rechnungswesen der Berufsfeuerwehr mit zu versehen.

§ 40.

Der Brandmeister ist gehalten, außer Urlaub seine Wohnung resp. das Bureau so wenig wie möglich zu verlassen, bei entstehendem Feuer sich sofort auf die Brandstelle zu begeben und als Commandirender der Berufsfeuerwehr unter Leitung des Branddirectors an den Löscharbeiten Theil zu nehmen, oder dieselben nöthigenfalls in Stellvertretung des Branddirectors zu leiten.

§ 41.

Bis zur Dauer von einem Tage kann der Branddirector dem Brandmeister Urlaub ertheilen, längerer Urlaub ist durch Vermittelung des Branddirectors bei dem Feuer- und Fuhramte nachzusuchen.

In jeder Woche erhält der Brandmeister einen freien Nachmittag; alle drei Wochen einen freien Sonntag. — Hierbei wird der Sonntag von 7 beziehungsweise 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Nachts, der Nachmittag von 12 Uhr bis Mitternacht gerechnet.

Digitized by Google

Es übernimmt alsdann, sowie bei jeder sonstigen Verhinderung des Brandmeisters der Branddirector dessen Vertretung im inneren Dienste, während das Commando der Berufsfeuerwehr bei Brandfällen auf den Feldwebel oder den nächst Höchstchargirten übergeht.

II. Der Feldwebel.

§ 42.

Der Feldwebel versieht sowohl die Functionen eines Exercirmeisters, als auch die eines Bureaubeamten und ist dem Branddirector und Brandmeister unterstellt, demnach zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, allen übrigen Mannschaften ist er unmittelbarer Vorgesetzter.

Seine Anstellung erfolgt auf vierwöchentliche gegenseitige Kündigung. — Die Kündigung seitens des Commandos erfolgt nach Einholung der Genehmigung des Feuer- und Fuhramtes schriftlich durch den Branddirector oder dessen Stellvertreter. Der Feldwebel hat gleichfalls dem Commando schriftlich zu kündigen.

§ 43.

Der Feldwebel hat seine Thätigkeit ausschließlich dem ihm übertragenen Amte zu widmen und darf kein Privatgeschäft betreiben, noch bei einem solchen betheiligt sein. Er hat sämmtliche Bureauarbeiten, soweit dieselben nicht dem Brandmeister obliegen, nach Anweisung des Branddirectors zu besorgen. Dem Feldwebel wird die Ueberwachung der Disciplin, die Ausbildung und Einübung der Mannschaften, sowie die Controle der angeordneten Arbeiten überwiesen.

§ 44.

Der Feldwebel empfängt von dem Branddirector oder dessen Stellvertreter alle mündlichen und schriftlichen Befehle bezüglich des täglichen Dienstes, übermittelt sie an die ihm Untergebenen und sorgt für die genaue Ausführung.

§ 45.

Dem Feldwebel steht keine Strafgewalt zu, er ist jedoch verpflichtet, etwaige Ungehörigkeiten seiner Untergebenen dem Branddirector zur Anzeige zu bringen. Aller selbstständigen Anordnungen in Bezug auf den inneren oder äußeren Dienst hat er

Digitized by Google

sich zu enthalten, nur im Nothfalle solche zu treffen, dies jedoch sofort dem Branddirector zu melden.

§ 46.

Bei Verhinderung des Brandmeisters führt der Feldwebel das Commando der Berufsfeuerwehr.

§ 47.

Der Feldwebel erhält alle 4 Wochen einen freien Sonntag und alle 14 Tage einen freien Nachmittag, deren Berechnung nach den entsprechenden Bestimmungen des § 41 stattfindet.

§ 48.

Der Feldwebel hat bezüglich aller ihm überwiesenen Dienstangelegenheiten dem Branddirector unmittelbar Meldung zu machen und empfängt von diesem direct Bescheidung.

III. Der Oberfeuerwehrmann.

§ 49.

Als Oberfeuerwehrmänner werden nur solche Personen angestellt, die das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, auch nicht allein den allgemeinen Anforderungen in Bezug auf körperliche Tüchtigkeit, als worüber sie ärztlicher Untersuchung sich zu unterziehen haben, und elementare Vorbildung entsprechen, sondern auch den Feuerwehrdienst praktisch erlernt haben, was durch ein vor dem Branddirector und dem Brandmeister abzulegendes Examen festgestellt wird. — Letzteres erstreckt sich auch auf die Fertigkeit im Telegraphiren.

§ 50.

Die Anstellung des Oberfeuerwehrmanns erfolgt nach einer vierwöchentlichen Probezeit auf gegenseitige vierwöchentliche Kündigung. Die Kündigung seitens des Commandos hat nach Einholung der Genehmigung des Feuer- und Fuhramtes schriftlich durch den Branddirector oder dessen Stellvertreter zu geschehen. Der Oberfeuerwehrmann hat dem Commando eine etwaige Kündigung gleichfalls schriftlich zuzustellen.

§ 51.

Der Oberfeuerwehrmann ist Vorgesetzter der Feuerwehr- und Spritzenmänner, sowie der Kutscher und hat sich, da er der

Digitized by Google

Mannschaft als Vorbild dienen soll, vorzugsweise eines tadelfreien Verhaltens zu befleißigen. — Beim Feuer soll er seinen Untergebenen mit Ruhe und persönlichem Muthe vorangehen.

§ 52.

Ebenso hat er mit Strenge darauf zu achten, daß der Dienst in allen seinen Einzelheiten regelmäßig, instructionsmäßig und nach den ausgegebenen Befehlen versehen und ausgeführt wird.

§ 53.

Der Oberfeuerwehrmann hat in der Regel 48 Stunden Dienst und soll am dritten Tage dienstfrei sein; er ist jedoch verpflichtet, an diesen dienstfreien Tagen Sicherheitswachen zu beziehen, sowie alle außerordentlichen Dienstleistungen zu verrichten, welche die allgemeine Sicherheit der Stadt gegen Feuersgefahr verlangt.

Für solche Wachen oder Leistungen, Dienst auf der Brandstelle ausgenommen, erhält der Oberfeuerwehrmann eine Vergütung von 40 Pfennig pro Stunde, wenn die Verwendung bis zu 3 Stunden währt; bei längerer Dauer derselben 35 Pfennig für jede Stunde.

§ 54.

Erlangt der Oberfeuerwehrmann an seinem dienstfreien Tage Kenntniß von dem Ausbruche eines Großfeuers, so hat er sich unverzüglich auf die Brandstelle zu begeben und zur weiteren Verwendung zu melden.

Er darf sich an dienstfreien Tagen ohne Genehmigung des Branddirectors nicht aus dem Gebiete der Thurmalarmglocke ($^1/_2$ Stunde von der inneren Stadt Frankfurt) entfernen.

§ 55.

Etwaige Beschwerden hat der Oberfeuerwehrmann dem Feldwebel zur weiteren Veranlassung vorzubringen; betreffen diese jedoch den letzteren, so wendet er sich an den Brandmeister.

§ 56.

Vorgesetzte des Oberfeuerwehrmannes sind die Chargen vom Feldwebel ab aufwärts.

Digitized by Google

IV. Der Feuerwehrmann.

§ 57.

Der Feuerwehrmann wird nach einer vierwöchentlichen Probezeit auf gegenseitige vierwöchentliche Kündigung angestellt.

Der Anzustellende darf das 35ste Lebensjahr nicht überschritten haben und hat vorgängig der Anstellung einer ärztlichen Untersuchung sich zu unterwerfen.

Die Kündigung seitens des Kommandos hat nach Einholung der Genehmigung des Feuer- und Fuhramtes schriftlich durch den Branddirector oder dessen Stellvertreter zu geschehen.

Der Feuerwehrmann hat dem Commando eine etwaige Kündigung gleichfalls schriftlich zuzustellen.

§ 58.

Die Feuerwehrmänner zerfallen nach ihrer Besoldung in drei verschiedene Klassen.

Das Aufrücken aus der niedrigeren in die höhere Stufe erfolgt bei Vacanzen auf Bericht des Branddirectors nach Entscheidung des Feuer- und Fuhramtes.

§ 59.

Der Feuerwehrmann hat in der Regel 48 Stunden Dienst und soll am dritten Tage dienstfrei sein, er ist jedoch verpflichtet, an diesem dienstfreien Tage die Theater- oder sonstige Sicherheitswachen zu beziehen, sowie alle außerordentlichen Dienstleistungen zu verrichten, welche die allgemeine Sicherheit der Stadt gegen Feuersgefahr verlangt.

Für solche Wachen oder Leistungen, Dienst auf der Brandstelle ausgenommen, erhält der Feuerwehrmann eine Vergütung von 35 Pfennig per Stunde, wenn die Verwendung bis zu drei Stunden währt; bei längerer Dauer derselben 30 Pfennig für jede Stunde.

§ 60.

Erlangt der Feuerwehrmann an seinem dienstfreien Tage Kenntniß von dem Ausbruche eines Großfeuers, so hat er sich unverzüglich auf die Brandstelle zu begeben und zur weiteren Verwendung zu melden.

Auch darf er sich an den dienstfreien Tagen ohne Genehmigung des Branddirectors nicht aus dem Gebiete der Thurm-

Digitized by Google

alarmglocke (½ Stunde von der inneren Stadt Frankfurt) entfernen.

§ 61.

Außer im Dienst auf Wache, zum Exerciren, zum Turnen, Telegraphiren ꝛc. und zum Dienst auf der Brandstelle ist der Feuerwehrmann auch verpflichtet, während seiner Wachzeit die Locale des Depots, die Geräthe und Schläuche zu reinigen, sowie alle auf Wache vorkommenden häuslichen Arbeiten zu verrichten.

§ 62.

Etwaige Beschwerden hat der Feuerwehrmann dem Feldwebel vorzubringen; betreffen diese jedoch den letzteren, so wendet er sich dieserhalb an den Brandmeister.

§ 63.

Vorgesetzte der Feuerwehrmänner sind die Chargen vom Oberfeuerwehrmann ab aufwärts.

V. Der Spritzenmann.

§ 64.

Der Spritzenmann wird vom Branddirector auf gegenseitige vierwöchentliche Kündigung angestellt. Er zieht in den Monaten April bis Oktober um 8 Uhr, in den Monaten Oktober bis April um 7 Uhr Abends auf Wache. Sein Dienst dauert in dem erstgenannten Zeitraum bis 5, in dem letztbezeichneten bis 6 Uhr Morgens.

Bei ausgebrochenem Feuer hat der Spritzenmann bis zur gänzlichen Bewältigung desselben im Dienste zu verbleiben und darf die Brandstelle nicht ohne Befehl des Commandanten verlassen.

Erlangt der Spritzenmann am Tage Kenntniß von dem Ausbruche eines Großfeuers, so hat er sich unverzüglich auf die Brandstelle zu begeben und zur weiteren Verwendung zu melden.

§ 65.

Während der Wachzeit ist der Spritzenmann verpflichtet, Spritzenexercitien bis zu einer Stunde auszuführen, Geräthe und Schläuche reinigen zu helfen, sowie alle Arbeiten zu verrichten, welche durch die Stubenordnung vorgeschrieben sind.

Digitized by Google

Für alle Dienstleistungen außerhalb der Dienstzeit erhält der Spritzenmann eine Vergütung von 30 Pfennig per Stunde.*

§ 66.

Etwaige Beschwerden hat der Spritzenmann dem wachhabenden Oberfeuerwehrmann vorzubringen, betreffen diese den letzteren, so wendet er sich an den Feldwebel.

VI. Der Kutscher.

§ 67.

Der Kutscher hat, mag er nun ständig, oder nur vorübergehend im Dienste der Feuerwehr stehen, den Branddirector als den höchsten Vorgesetzten anzusehen und ist dem Oberfeuerwehrmann des von ihm geführten Fahrzeuges speciell subordinirt und zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet.

Im Depot ist der Kutscher der Wachordnung unterworfen.

VII. Die Telegraphisten und der Telegraphen-Gehilfe.

§ 68.

Die Anstellung eines Telegraphisten oder Telegraphen-Gehilfen, welche auf gegenseitige vierwöchentliche Kündigung stattfindet, kann nur dann erfolgen, wenn der Aspirant zuvor den unzweifelhaften Nachweis der Befähigung zur Ausübung der ihm obliegenden Dienstfunctionen erbracht, oder eine besondere Prüfung bestanden hat.

§ 69.

Vorgesetzte der Telegraphisten und des Telegraphengehilfen sind:

1) Der Branddirector oder dessen Stellvertreter;
2) Der mit der Unterhaltung der Apparate und Leitungen zu betrauende Telegraphentechniker.

§ 70.

Bezüglich der Ausübung ihrer Functionen beim Apparatendienste sind die Telegraphisten und der Telegraphengehilfe ausschließlich dem Branddirector oder dessen Stellvertreter unterstellt. — Derselbe erläßt alle den Dienst beim Telegraphiren betreffenden Instructionen und Befehle. Die Telegraphisten und

* Die §§ 4, 5 und 6, sowie die §§ 53, 59 und 65 sind abgeändert; s. Seite 58–60 unten.

Digitized by Google

der Telegraphengehilfe haben dessen Weisungen in allen Fällen Folge zu leisten.

§ 71.

Alle die Unterhaltung der Telegraphenanlagen betreffenden Anordnungen werden durch den Telegraphentechniker erlassen. Ihm sind die Telegraphisten und der Telegraphengehilfe in so lange besonders unterstellt, als sie nicht den Dienst bei den Apparaten zu versehen haben, auch regelt der Telegraphentechniker die Einweisung dieser Beamten in den Unterhaltungs- und Apparatdienst, in welchen sich die Telegraphisten und der Telegraphengehilfe unter Beihilfe der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Dienstordnung zu theilen haben.

§ 72.

Die Telegraphisten und der Telegraphengehilfe haben, den Wachdienst eingerechnet, durchschnittlich per Tag 12 Stunden Dienst zu leisten, doch soll dieser, wenn thunlich, so vertheilt werden, daß dieselben, wenn dringliche Arbeiten nicht vorliegen, zur Essenszeit am Mittag von 12 bis 1½ Uhr und am Abend auf 1 Stunde abgelöst werden, und daß dieselben ferner nach jedem geleisteten Nachtdienste mindestens bis 2 Uhr Nachmittags dienstfrei sind. Dagegen haben sich die Telegraphisten und der Telegraphengehilfe bei eingetretenen Betriebsstörungen und bis zur Beseitigung derselben, sowie bei ausgebrochenem Feuer auf Anfordern ihrer Vorgesetzten diesen auch in ihrer dienstfreien Zeit zur Verfügung zu stellen.

§ 73.

Der Dienst ist im Allgemeinen so einzutheilen, daß jeder der 3 Telegraphenbeamten je den dritten Sonntag gänzlich dienstfrei ist; die beiden anderen haben sich an diesem Tage derart in den Dienst zu theilen, daß der eine 24 Stunden Dienst thut und von dem anderen zu den Essenszeiten, Mittags 2 Stunden und Abends 1½ Stunde, abgelöst wird.

Der zur Ablösung bereite Beamte hat außerdem bei Betriebsstörungen, ferner bei ausgebrochenem Feuer und bei nothwendigen Arbeiten zur Hilfeleistung bereit zu sein und darf daher an diesem Tage seine Wohnung nur verlassen, wenn er die Telegraphenstation von seinem anderweiten Aufenthalte in der Stadt,

Digitized by Google

innerhalb der er unter allen Umständen zu verbleiben hat, in Kenntniß setzt.

§ 74.

Der Telegraphentechniker ist, wenn der Dienst dies zuläßt, berechtigt, einen Telegraphisten oder Telegraphengehilfen auf 24 Stunden zu beurlauben.

Wenn in einem dringenden Falle die gleichzeitige Beurlaubung zweier Beamten unvermeidlich sein sollte, so kann diese nur im Einvernehmen mit dem Branddirector und durch dessen Vermittelung von dem Feuer- und Fuhramte ertheilt werden.

§ 75.

Soweit die Unterhaltung der Telegraphenanlagen es erfordert, werden die Telegraphisten und der Telegraphengehilfe durch die Mannschaften der ständigen Feuerwehr in der Ausübung ihres Dienstes unterstützt, resp. ersetzt werden. Die darauf bezüglichen Anordnungen trifft der Branddirector auf Antrag des Telegraphentechnikers.

§ 76.

Die Telegraphisten dürfen den Bereich der in dem Telegraphenbureau befindlichen Alarmschelle während des Apparatdienstes nicht verlassen, ohne durch einen Ersatzmann vertreten zu sein.

§ 77.

Sollte beim Dienstwechsel der ablösende Beamte nicht rechtzeitig eintreffen, so ist davon sofort an den Branddirector Anzeige zu machen und unter allen Umständen ein des Telegraphirens kundiger Ersatzmann zu erwarten und bis zu dessen Eintreffen von dem Abzulösenden der Dienst weiter zu führen.

§ 78.

Die Telegraphisten haben den Apparatdienst nach Maßgabe der erlassenen Instruction für die Benutzung des Frankfurter Feuertelegraphen zu versehen. Sie sind verpflichtet, über etwaige Verstöße der Nebenstationen alsbald schriftliche Anzeige an den Branddirector zu erstatten.

§ 79.

Bei etwaigen Differenzen mit Nebenstationen haben die Telegraphisten stets in anständigster Weise zu verfahren und allen Streit zu vermeiden.

Digitized by Google

In Fällen von Meinungsverschiedenheiten ist alsbald Anzeige an den direct vorgesetzten Beamten zu erstatten, dessen Entscheidung sich die Telegraphisten zu unterwerfen haben.

§ 80.

Die Telegraphisten und der Telegraphengehilfe sind verpflichtet, sich nach Maßgabe ihrer Befähigung, und soweit dies der Dienst zuläßt, auch anderweitig verwenden zu lassen, und haben dieselben den desfallsigen Anordnungen ihrer Vorgesetzten unweigerlich Folge zu leisten.

Ferner haben dieselben die Unterweisung der ihnen zugewiesenen Schüler in der Fertigkeit des Telegraphirens und in der Ausführung der Telegraphen-Instruction zu besorgen und hierbei insbesondere darüber zu wachen, daß die Lernenden in keiner Weise den Telegraphenbetrieb stören.

Depeschenbücher sind solchen erst nach erfolgter Verpflichtung auf Einhalten des Telegraphengeheimnisses zugängig.

Die Verwendung der Eleven im Apparatdienst kann erst nach erfolgter besonderer Erlaubniß, die im Einvernehmen zwischen dem Branddirector und dem Telegraphentechniker ertheilt wird, erfolgen.

§ 81.

Den Telegraphisten und dem Telegraphengehilfen liegt ferner die Unterhaltung und Prüfung der Leitungen, Apparate und Batterien unter Anleitung des Telegraphentechnikers ob, sie haben die darauf bezüglichen Journale zu führen, die stets auf dem Laufenden zu erhalten sind. Ebenso soll durch die Telegraphisten und den Telegraphengehilfen die Reinhaltung der Batterien und Apparate veranlaßt, resp. ausgeführt werden.

§ 82.

Den Telegraphisten liegt ferner unter Anleitung des Telegraphentechnikers und unter Beihilfe des Telegraphengehilfen die Verwaltung und Verrechnung der für die Unterhaltung und den Betrieb erforderlichen Utensilien und Materialien, sowie des Inventars ob; dieselben geben den erforderlichen Bedarf gegen Quittung an die Nebenstationen ab und haben die Ergänzung der Materialbestände rechtzeitig zu beantragen.

Die Vertheilung dieser Arbeiten unter die Telegraphisten ꝛc. erfolgt durch den Telegraphentechniker.

Digitized by Google

§ 83.

Von einer eingetretenen Betriebsstörung hat der am Apparat dienstthuende Telegraphenbeamte dem Branddirector oder dessen Stellvertreter sofort Anzeige zu machen und darauf alsbald das Erforderliche zur Wiederbeseitigung des entstandenen Defects zu veranlassen. Erklärt der Telegraphist, die Beseitigung der Störung nicht sofort selbst bewirken zu können, so ist der Branddirector verpflichtet, dem Telegraphentechniker sofort und auf dem kürzesten Wege von dem eingetretenen Defect Kenntniß zu geben.

In der Nacht und in Abwesenheit des Branddirectors oder dessen Stellvertreters wird, wenn erforderlich, die zur Beseitigung der Störung etwa nöthige Mannschaft durch den Telegraphisten bei dem Wachcommandanten der ständigen Feuerwehr requirirt und durch diesen die Anzeige über die eingetretene Störung und die Abgabe der Mannschaft an den Branddirector erstattet, welcher über die zu treffenden weiteren Maßnahmen entscheidet.

H. Uniformirung und Ausrüstung der Berufsfeuerwehr.

§ 84.

Die Offiziere der Berufsfeuerwehr (Branddirector und Brandmeister) tragen einen dunkelblauen Waffenrock mit carmoisinrother Passepoilirung und einer Reihe neusilberner Knöpfe (Kragen und Aufschläge bestehen aus schwarzem Sammet); weiterhin dunkelgraue Hosen mit carmoisinrother Bise, Helm von Leder mit versilbertem Beschlage, versilberten plattirten Schuppenketten, versilberter Vordecoration (Stadtwappen und Unterschrift: „Stadt Frankfurt a. M.“) und rothweißer Cocarde; Mütze aus dunkelblauem Tuch mit carmoisinroth passepoilirten schwarzen Sammetstreifen, ledernem lackirtem Sturmbande, städtischer Cocarde und städtischem Adler.

Als Ausrüstung wird von ihnen ein Dolchdegen mit silbernem, rothdurchwirktem Portepee geführt. Die Gradauszeichnung besteht bei dem Branddirector in Achselstücken aus candelirtem rothdurchwirktem Silbergeflecht, bei dem Brandmeister in glatten silbernen, rothdurchwirkten (Hauptmanns-) Achselstücken mit zwei Sternen. Branddirector und Brandmeister dürfen auch auf der Brandstelle die Mütze tragen.

Digitized by Google

§ 85.

Der Feldwebel trägt gleichen Rock und Beinkleider wie die Offiziere. Als Gradauszeichnung am Kragen eine breite städtische Farbenlitze, Helm mit neusilbernem Beschlage und ovaler Schuppenkette. Dazu wird von ihm ein Faschinenmesser an lederner Koppel mit silbernem rothdurchwirktem Portepee getragen. Die Mütze ist die gleiche, wie die im § 84 beschriebene.

§ 86.

Die Oberfeuerwehrmänner und Feuerwehrmänner tragen dunkelblaue Waffenröcke mit carmoisinrother Passepoilirung und einer Reihe von acht neusilbernen Knöpfen (Kragen und Aufschläge bestehen aus schwarzem Tuch), Hose von dunkelgrauem Commistuch mit carmoisinrother Bise, Helm mit Nackenleder, ledernem Sturmbande, neusilbernem Kamme und Decorationsbeschlag und weißrother Cocarde.

Der Oberfeuerwehrmann trägt schwarze, roth passepoilirte Achselklappen mit dem städtischen Adler in Metall; auf dem linken Aermel eine silberne Borde (V) ebenfalls mit Adler in Metall; der Feuerwehrmann auf der linken Schulter eine rothwollene Schnur zum Unterknöpfen der Leine.

Der Oberfeuerwehrmann trägt einen Steigergurt mit sogenanntem Berliner Beil, der Feuerwehrmann einen Steigergurt mit Spitzfläche oder Beil; endlich eine Leine aus bestem Kernhanf. Oberfeuerwehrmann und Feuerwehrmann tragen Mützen von dunkelblauem Tuch mit carmoisinroth passepoilirtem schwarzen Tuchstreifen, städtischer Cocarde und städtischem Adler.

§ 87.

Die Telegraphisten tragen die Uniform eines Oberfeuerwehrmannes, jedoch ohne Achselklappen, dagegen mit Telegraphen-Emblemen am Kragen, dazu schmales Faschinenmesser mit silbernem rothdurchwirktem Portepee an schwarzer Lederkoppel.

Der Telegraphengehilfe trägt die Uniform eines Feuerwehrmannes 1. Klasse ohne Achselschnur, dagegen mit Achselklappen, in denen sich Telegraphen-Embleme befinden, Ledergurt mit Beil. Telegraphisten und Telegraphengehilfe tragen Mützen, wie in § 87 beschrieben, mit Telegraphen-Emblemen.

Digitized by Google

§ 88.

Spritzenmänner und Kutscher erhalten dunkle Leinenjacken mit Messingknöpfen und graue Leinenhosen, welche über die eigenen Kleider zu ziehen sind. Beide tragen lederne Leibgurte. Die Kopfbedeckung des Spritzenmannes besteht in einem Filzhelm mit Messingbeschlag, die des Kutschers in einem solchen mit rothem Bunde.

§ 89.

Im Sommer wird von den Oberfeuerwehr- und Feuerwehrmännern Rock, beziehungsweise Jacke von dunklem Leinen und graue Leinenhose getragen.

Für Wach-, resp. Brandstellendienst wird den Feuerwehr- und Spritzenmännern ein dunkler leinener Arbeitskittel geliefert.

Die Winterbekleidung, welche über der Uniform getragen wird, besteht aus dunkelgrauem Tuche und erhält bei allen Angehörigen der Berufsfeuerwehr die Form des sogenannten Peajakets.

§ 90.

Ausrüstungsgegenstände werden geliefert und bleiben Eigenthum der Stadt.

Bei Unbrauchbarkeit werden dieselben auf Bericht des Branddirectors nach Entscheidung des Feuer- und Fuhramtes ersetzt, beziehungsweise hergestellt.

I. Disciplinarvorschriften für die Berufsfeuerwehr.

§ 91.

Jeder, der in der Berufsfeuerwehr Dienste thut, muß seine Pflicht eifrig zu erfüllen bemüht sein, insbesondere sich eines sittlichen und nüchternen Lebenswandels befleißigen, im Dienste stets Gehorsam, Besonnenheit, Muth und Entschlossenheit, auch außer Dienst eine anständige Haltung, seinen Kameraden gegenüber Verträglichkeit und Friedfertigkeit, dem Publikum gegenüber Höflichkeit und Zuvorkommenheit zeigen.

§ 92.

Wer irgend Dienstgewalt über Andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen und

Digitized by Google

von denselben nur solche Handlungen und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. — Er darf seinen Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren und dieselben weder wörtlich, noch thätlich beleidigen. Auch darf von ihm das Dienstansehen nicht mißbraucht werden, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen.

§ 93.

Verletzung der Achtung gegen den Vorgesetzten, gleichwie Gehorsamverweigerung werden streng bestraft.

Stehen die Befehle eines Vorgesetzten mit der dem Feuerwehr- beziehungsweise Spritzenmanne ertheilten Instruction oder anderen ihm gewordenen Befehlen in Widerspruch, so hat er den Vorgesetzten in bescheidener Weise hierauf aufmerksam zu machen; falls der letztere aber bei dem Befehl beharrt, diesen unweigerlich auszuführen und demnächst dem Branddirector darüber Anzeige zu erstatten.

§ 94.

Der Vorgesetzte ist verpflichtet, begangene Subordinationsfehler des Untergebenen zur Anzeige zu bringen.

Unterläßt er dies, so trifft ihn nicht nur Strafe, sondern er ist auch für die aus der Unterlassung entstandenen Nachtheile verantwortlich.

§ 95.

Wer dienstwidrige Handlungen eines Anderen verschweigt, wird mit derselben Strafe belegt, die Den trifft, der die strafbare Handlung begangen hat.

§ 96.

Sämmtliche Mannschaften, welche in ihrer dienstfreien Zeit bei ausbrechendem Feuer nicht zur Brandstelle kommen, werden sofort entlassen, sofern ihnen nachgewiesen werden kann, daß sie Kenntniß von dem Ausbruche des Feuers gehabt haben.

§ 97.

Ohne Erlaubniß oder Befehl seiner Vorgesetzten darf Keiner den Exercierplatz, die Wache oder den ihm angewiesenen Platz resp. Posten verlassen. Niemand darf bei Ausführung irgend einer dienstlichen Function essen, trinken, rauchen oder sich mit Anderen unterhalten.

Digitized by Google

§ 98.

Jeder muß sich pünktlich im Dienste einfinden, falls nicht ein erheblicher Grund Störung veranlaßt hat; kann Jemand wegen plötzlicher Verhinderung nicht im Dienst erscheinen, so muß er dieses auf kürzestem Wege bei seinem Vorgesetzten zur Meldung bringen lassen.

§ 99.

Krankheit entschuldigt nur dann, wenn sie durch Attest des Corpsarztes nachgewiesen wird, und darf der Kranke ohne schriftliche ärztliche Erlaubniß nicht ausgehen.

§ 100.

Wer sich durch eigenes Verschulden Verletzungen zuzieht oder durch Unsittlichkeit und Unreinlichkeit Dienstunfähigkeit herbeiführt, verliert bis zum Wiedereintritt in den Dienst Gehalt resp. Lohn.

§ 101.

Trunkenheit in und außer dem Dienst ist verpönt und wird streng geahndet.

§ 102.

Rauchen auf der Straße ist den Angehörigen der Berufsfeuerwehr vom Feldwebel abwärts verboten, sobald sie im Helm erscheinen.

§ 103.

Spielen um Geld und Veranstaltung gemeinschaftlicher Gelage, sowie lautes Singen sind auf der Wache verboten.

§ 104.

Wer leichtsinnig Schulden macht oder Wechsel ausstellt, hat seine sofortige Dienstentlassung zu gewärtigen.

§ 105.

Keiner darf in Uniform verrufene Locale besuchen.

§ 106.

Gefundene Sachen sind sofort an den nächsten Vorgesetzten abzugeben.

§ 107.

Ohne specielle Erlaubniß des Branddirectors darf Keiner in seiner dienstlichen Stellung Geschenke an Speisen, Getränken,

Digitized by Google

Geld u. s. w. annehmen, oder Collecten und Sammlungen veranstalten.

Geschenke, welche für die Berufsfeuerwehr als solche von irgend welcher Seite eingehen, werden sofort unter die Gesammtmannschaft vertheilt.

§ 108.

Jeder muß im Dienste in vorschriftsmäßigem Dienstanzuge erscheinen.

§ 109.

Jeder ist verpflichtet, den Wechsel seiner Wohnung dem Commando zu melden.

§ 110.

Keiner darf den gegebenen Urlaub überschreiten.

§ 111.

Gesuche müssen dem Director schriftlich vorgelegt werden.

§ 112.

Beschwerden sind durch Vermittelung des in dieser Dienstordnung bestimmten Vorgesetzten dem Branddirector, solche über den Branddirector selbst bei dem Feuer- und Fuhramte vorzubringen.

Erheben von Beschwerden vor versammelter Mannschaft ist nicht gestattet und wird hart bestraft.

§ 113.

Wer bei einer Untersuchung falsches Zeugniß abgiebt oder wissentlich falsche Rapporte, Meldungen, Berichte abstattet, wird vorbehaltlich der Ueberweisung an den Strafrichter mit sofortiger Entlassung bestraft.

§ 114.

Wer beim Theaterwachdienst oder bei sonstigen besonders zu bestellenden Sicherheitswachen den ihm überwiesenen Posten verläßt, oder nicht unausgesetzt die ihm übertragenen Functionen ausübt, erhält seine sofortige Entlassung. Falls dadurch ein Schaden entstanden, oder die Löschung des Feuers erschwert oder verzögert worden, hat er außerdem noch seine Bestrafung im Wege strafgesetzlicher Untersuchung zu gewärtigen.

Digitized by Google

§ 115.

Mit Entlassung wird bestraft, wer in die ihm zur Ueberwachung überwiesenen Räume Personen einläßt, denen der Zutritt nicht gestattet ist.

§ 116.

Entwendungen selbst leichterer Art an Eßwaaren, Getränken, Tabak u. s. w. werden strenge bestraft und können sofortige Dienstentlassung, sowie geeigneten Falls besondere Ahndung im Wege strafrechtlicher Untersuchung nach sich ziehen.

§ 117.

Gemeine Verbrechen, als Diebstahl, Betrug, Fälschung ꝛc. bewirken selbstverständlich sofortige Entlassung.

§ 118.

Wer Uniformirungs- und Ausrüstungsgegenstände oder Utensilien beschädigt, hat dieselben aus eigenen Mitteln wieder herzustellen oder zu ersetzen.

Das Commando bewirkt das Nothwendige und hält den Betrag der entstehenden Kosten von dem Lohne oder Gehalte des Betreffenden ein.

§ 119.

Jeder ist verpflichtet, Vorgesetzte militärisch zu begrüßen, und zwar nach den Bestimmungen eines darüber zu erlassenden Reglements.

§ 120.

Wer aus irgend einem Grunde bei der zur bestimmten Zeit stattfindenden Ausgabe des Tagesbefehls nicht anwesend war, ist verpflichtet, sich anderweitig von dem Inhalte desselben zu unterrichten, da Unkenntniß der erlassenen Anordnungen nicht vor Strafe schützt.

K. Strafbestimmungen für die Berufsfeuerwehr.

§ 121.

Uebertretungen der Dienstanweisung, der Subordinations- und Disciplinar-Vorschriften und Nichtbefolgen ertheilter Instructionen und Befehle werden bestraft.

Digitized by Google

§ 122.

Die unmittelbare Disciplinargewalt über die Mannschaften steht dem vom Magistrat damit beauftragten Branddirector zu.

§ 123.

Kraft dieses Auftrages ist der Branddirector ermächtigt, Dienstvergehen, namentlich:

Vernachlässigungen von Dienstanweisungen und Instructionen, verspätetes Erscheinen auf der Wache, zu Exercierübungen oder sonstigen angewiesenen Arbeiten, zeitweises Verlassen der Wache, des Exercierplatzes oder sonstiger angewiesenen Geschäfte ohne Erlaubniß, unentschuldigtes Ausbleiben vom Dienste, Ueberschreiten ertheilten Urlaubes, Unordnung und Vorschriftswidrigkeit in der Uniform oder der Kleidung, überhaupt unerlaubtes Tragen von Uniformstücken, Versetzen derselben, Ausborgen bei Untergebenen, Unregelmäßigkeit in Besorgung von Aufträgen, unanständiges, zänkisches und unverträgliches Verhalten im Wachtlocal, Verletzung der Reinlichkeit und Ordnung in demselben u. dgl. — entweder mit Verweis oder mit Strafarbeit bis zu 6 Stunden oder mit einer Strafwache oder mit Geldbuße bis zu 2 Mark zu ahnden.

Der Branddirector hat das Recht, jedes Mitglied der Feuerwehr wegen eines Vergehens sofort vom Dienste zu suspendiren, er muß jedoch in diesem Falle dem Feuer- und Fuhramte binnen 24 Stunden hierüber Bericht erstatten, sowie weitere entsprechende Anträge stellen.

§ 124.

Wegen aller gröberen, in vorstehendem Paragraph nicht erwähnten oder nicht unter die daselbst aufgestellten Kategorien fallenden Vergehen übt das Feuer- und Fuhramt die Disciplinargewalt und ist befugt, über die Schuldigen erhöhten Strafdienst, Geldbuße bis zu 10 Mark resp. sofortige Entlassung zu verhängen. Erscheint dem Feuer- und Fuhramte Arreststrafe angezeigt, so ist die Angelegenheit dem ersten Bürgermeister zu unterbreiten, der geeigneten Falls die Bestimmungen des § 65, al. 3 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes in Anwendung bringt.

§ 125.

Alle anerkannten Strafen sind in ein besonderes Straf-Journal einzutragen.

Digitized by Google

§ 126.

Strafgelder fließen in eine Kasse, aus der nach Vorschlag des Branddirectors vom Feuer- und Fuhramte Unterstützungen an Feuerwehrleute gewährt werden können.

L. Beschaffung der Bekleidungs-Gegenstände für die Berufsfeuerwehr.

I. Für die Offiziere und die Feldwebel.

§ 127.

Der Branddirector, Brandmeister und Feldwebel erhalten als Kleiderentschädigungsgelder jährlich nachfolgende Beträge:

der Branddirector . . . . . 240 Mark,
„ Brandmeister . . . . . 180 „
„ Feldwebel . . . . . 135 „

Die Genannten beschaffen sich ihre den Uniformbestimmungen entsprechenden Uniformstücke selbst.

II. Für die Oberfeuerwehr-, Feuerwehrmänner, Telegraphisten und den Telegraphengehilfen.

§ 128.

An Bekleidungsgeld für Beschaffung und Unterhaltung des Waffenrocks, des Veajaquets, der Tuchhose, der leinenen Jacke und Hose, Mütze und Halsbinde und beziehungsweise der vorschriftsmäßigen Chargen-Decoration werden außer ihrem Gehalte jährlich

den Oberfeuerwehrmännern und Telegraphisten 135 M.,
„ Feuerwehrmännern u. den Telegraphengehilfen 120 „
„ Alarmhornisten . . . . . 100 „

in postnummerando fällig werdenden Monatsraten derart vergütet, daß die vorstehend bezeichneten Uniformstücke von dem Commando, welches dieselben in zweckdienlichster Weise erstellt, entnommen und dem Empfänger in seinem Abrechnungsbuche belastet werden, während andererseits in diesem Buche je am letzten eines Monats die betreffende Rate des Bekleidungsgeldes dem Mitgliede der Feuerwehr auf Abrechnung seiner Schuld eingetragen wird. Von der Richtigkeit des Eintrages hat sich der Besitzer des Buches sogleich zu überzeugen, da spätere Ausstellungen nicht berücksichtigt werden können.

Digitized by Google

Die Abrechnung findet am Jahresschlusse statt und ist deren Richtigkeit schriftlich anzuerkennen.

§ 129.

Während der Dienstzeit kann nur dann eine baare Zahlung an Bekleidungsgeld stattfinden, wenn der Betreffende vollständig und gut equipirt ist und in dem Abrechnungsbuche, worin die Baarzahlung zu vermerken ist, mindestens 30 Mark zu seinen Gunsten verbleiben.

Verläßt ein Feuerwehrangehöriger den Dienst und behält bei der Abrechnung gut, so wird ihm der sich stellende Betrag baar ausgezahlt: etwaige Schulden hingegen sind eventuell aus der einzuhaltenden letzten Gehaltsrate zu tilgen. — Nöthigenfalls sind die Bekleidungsstücke nach taxirtem Werthe zurückzulassen.

§ 130.

Sobald die Bekleidungsstücke an den Feuerwehrangehörigen ausgegeben sind, gehen dieselben zwar in dessen Eigenthum über; er darf sie jedoch ohne vorhergegangene Genehmigung des Feuer- und Fuhramtes nicht veräußern.

§ 131.

Jeder Feuerwehrangehörige muß im Laufe desjenigen Monats, in welchem er angestellt oder entlassen wird, wenigstens 16 Tage lang im Dienste sein, um das Bekleidungsgeld für diesen Monat erhalten zu können: der Tag des Eintreffens wird dabei nicht, wohl aber der Tag des Abganges in Rechnung gezogen.

§ 132.

Stirbt ein Feuerwehrangehöriger, so wird sein Guthaben an seine Erben ausgezahlt, ein allenfallsiger Schuldenbetrag aus seinem Nachlaß beigezogen.

§ 133.

Es ist nicht gestattet, im Dienste andere als die gelieferten vorschriftsmäßigen Bekleidungsstücke zu tragen.

Die Bestimmung darüber, ob ein Bekleidungsstück noch ferner im Dienste getragen werden darf, oder durch ein Neues ersetzt werden muß, steht dem Branddirector zu.

Digitized by Google

§ 134.

Das Abrechnungsbuch darf nicht verpfändet werden.

§ 135.

Wenn beim Feuer ohne Verschulden des Besitzers Kleidungsstücke beschädigt oder ganz unbrauchbar geworden sind, erfolgt Instandsetzung oder Ersatz derselben nach vorhergegangener Taxirung und auf Anordnung des Feuer- und Fuhramts auf städtische Kosten.

§ 136.

Anzeige über Beschädigungen an Kleidungsstücken beim Feuer müssen entweder sofort auf der Brandstelle dem Oberfeuerwehrmann, oder spätestens bis zur Wachablösung dem Wachcommandanten erstattet werden und haben die Vorgenannten dem Verwalter des Bekleidungswesens hierüber Mittheilung zu machen.

§ 137.

Die Stiefel gehören ebenfalls mit zu den Anschaffungen, welche aus dem Bekleidungsgelde zu bestreiten sind. Das Commando liefert dieselben nicht in natura. Es hat sich vielmehr jeder Feuerwehrangehörige die Stiefel selbst zu beschaffen und ist berechtigt, wenn er im Abrechnungsbuch gut hat, sich bei Vorzeigung hierfür aus der Bekleidungskasse 12 Mark zahlen zu lassen.

§ 138.

Sämmtliche Bekleidungsstücke werden mit Stempel und mit der Stammrollennummer Desjenigen versehen, dem sie überwiesen sind.

III. Für die Spritzenmänner und Kutscher.

§ 139.

Der Spritzenmann beziehungsweise Kutscher erhält vom Commando als Dienstkleidung eine leinene Jacke und eine leinene Hose in natura geliefert, die über die eigene von dem Betreffenden selbst zu stellende Kleidung anzuziehen sind. Diese gelieferten Bekleidungsstücke verbleiben auf der Wache und im Eigenthum der Stadt, müssen aber von den zeitigen Inhabern stets in Ordnung erhalten werden.

Digitized by Google

§ 140.

Für Beschädigungen beim Feuer an eigenen Bekleidungsstücken wird nach Taxation des Commandos entsprechende Vergütung gewährt. Die Anzeige über Beschädigungen sowohl an den gelieferten, als an den eigenen Bekleidungsstücken muß entweder sofort auf der Brandstelle dem vorgesetzten Oberfeuerwehrmann, oder spätestens bis zur Wachablösung dem Wachcommandanten erstattet werden.

Die Vorgenannten haben wegen Ersatz beziehungsweise Vergütung das Nöthige auf dienstlichem Wege zu veranlassen.

Frankfurt a. M., 6. Februar 1877.

Der Magistrat.

Nachtrag

zu dem Regulativ „die Organisation des Löschwesens" betreffend vom 19. Juni 1874.

§ 1.

Die im § 12 des „Regulativs: die Organisation des Löschwesens betreffend" enthaltenen Bestimmungen werden durch nachfolgende ersetzt.

Die Berufsfeuerwehr wird gebildet aus:

1 Branddirector, zugleich oberster Chef der ganzen Feuerwehr,
1 Brandmeister,
1 Feldwebel, von welchem zugleich vorzugsweise Büreaugeschäfte zu versehen sind,
2 Telegraphisten,
6 Oberfeuerwehrmännern,
57 Feuerwehrmännern,
1 Telegraphengehilfen

und der entsprechenden Spritzenmannschaft, welch letztere nur bei Bränden und zur Nachtzeit Dienst hat.

Digitized by Google

§ 2.

In § 13 obenerwähnten Regulativs werden die unter 1 angeführten, auf die Besetzung der Frankfurter Hauptfeuerwache bezüglichen Normen dahin geändert, daß dem Worte „Besetzung" Nachstehendes zu folgen hat:

„2 Oberfeuerwehrmänner,
26 Feuerwehrmänner,
und zur Nachtzeit
8 Spritzenmänner."

Außerdem wird nach diesem Worte „Spritzenmänner" folgende Alinea eingefügt:

„Bei ausbrechendem Feuer hat der Brandmeister das directe Commando der Berufsfeuerwehr zu übernehmen, wird jedoch darin bei Verhinderung oder nach Bestimmung des Branddirectors durch den Feldwebel vertreten."

Ebenso ist die unter 2 enthaltene Festsetzung über die Stärke der in Sachsenhausen zu errichtenden Feuerwache dahin zu modificiren, daß die Worte: „bis auf Weiteres — Fuhrwesens" wegfallen und dem Worte „mit" Nachstehendes zu folgen hat:

„1 Oberfeuerwehrmann,
11 Feuerwehrmänner
und zur Nachtzeit
6 Spritzenmänner."

§ 3.

In Alinea 2 des § 14 mehrgedachten Regulativs wird das Schlußwort „Tagessold" in Jahressold geändert, dem Alinea 3 aber folgende Fassung gegeben:

„Die Spritzenmänner werden ebenfalls auf vierwöchentliche Kündigung angenommen und erhalten einen, je am 15. und am Ende eines Monates pro rata zahlbaren festen Jahressold, sowie für Leistungen außer ihrer Dienstzeit entsprechende Bezahlung. — Für jede nicht geleistete Nachtwache wird bei Zahlung der Löhnung der Betrag von 1 Mark in Abzug gebracht."

Frankfurt a. M., den 6. Februar 1877.

Der Magistrat.

(Städt. Anzgbl. 1877, Nr. 15, S. 86—96.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die nachstehenden, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhenden Abänderungen der Feuerordnung und der Dienstordnung für die Feuerwehr vom 6. Februar 1877, welche sich in Folge der Einverleibung Bornheims als nothwendig ergeben haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 7. Juni 1878.

Der Magistrat.

I. Feuerordnung.*

II. Dienstordnung der Feuerwehr.

§ 1.

Die für Frankfurt, Bornheim und Sachsenhausen auf Grund des Regulatives vom 19. Juni 1874 „die Organisation des Feuerlöschwesens" betr., bezw. der Nachträge hierzu vom 6. Februar 1877 und 7. Juni 1878 bestellte Feuerwehr umfaßt

1) die freiwillige Feuerwehr,
2) die besoldete oder Berufsfeuerwehr.

§ 10.

Die freiwillige Feuerwehr besteht aus solchen Einwohnern von Frankfurt, Bornheim und Sachsenhausen, die ꝛc.

§ 20, Absatz 1.

Die Alarmirung erfolgt durch sechsmaliges rasches Anschlagen der Sturmglocke, dem die Bezeichnung desjenigen der fünf Feuerwehrbezirke, in welchem das Feuer zum Ausbruch gelangt ist, mit einem, zwei, drei, vier oder fünf in etwas längeren Zwischenpausen abzugebenden Schlägen folgt.

§ 28.

Die freiwillige Feuerwehr wird mit neun Karrenabprotzspritzen ꝛc. ausgestattet.

* Ersetzt durch die neue Feuerordnung § 13. S. 64 unten.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende Abänderung des Regulativs vom 19. Juni 1874, die Organisation des Löschwesens betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 7. Juni 1878.

Der Magistrat.

Weiterer Nachtrag

zu dem Regulativ, die Organisation des Löschwesens betr.

vom 19. Juni 1874.

I. Die §§ 1, 5, 10 und 11 des Regulativs vom 19. Juni 1874 werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 1, Absatz 1:

Für Frankfurt, Sachsenhausen und Bornheim wird eine Feuerwehr gebildet, welche umfaßt

1) die freiwillige Feuerwehr,
2) die besoldete oder Berufsfeuerwehr.

§ 5, Absatz 1 und 2.

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sind in fünf durch die „Feuerordnung für die Stadt Frankfurt a. M." bestimmte Löschbezirke mit je zwei Zügen eingetheilt.

Die Gesammtstärke der freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Offiziere, jedoch ausschließlich des 60 Köpfe betragenden Stabes, soll 400 Mann = 40 Mann per Zug nicht übersteigen.

Vorübergehend und so lange nicht die Bildung des zweiten Zuges im 5. Bezirk (Bornheim) sich als nothwendig erweisen sollte, kann jedoch der daselbst bestehende eine Zug auf 60 Mann gebracht werden.

Hiervon abgesehen und bis dahin, daß die sämmtlichen übrigen Züge in ihrem Bestand auf die Normalziffer von 40 Mann

Digitized by Google

reducirt sein werden, hat die Aufnahme neuer Mitglieder in die freiwillige Feuerwehr zu unterbleiben.

Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr können nur Einwohner von Frankfurt, Sachsenhausen und Bornheim sein, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich zur Uebernahme der betreffenden Functionen auf die Dauer von mindestens 3 Jahren schriftlich bereit erklären.

§ 10.

Durch absolute Stimmenmehrheit wählt jeder Zug der freiwilligen Feuerwehr

1 Führer und
2 Unterführer.

Die Führer jedes Bezirks wählen einen Bezirks-Oberführer.

Der Commandant wird durch sämmtliche Führer gewählt und ernennt selbstständig 2 Adjutanten.

§ 11.

Der Ausschuß besteht aus 13 Mitgliedern:

dem Commandanten,
den beiden Adjutanten desselben,
den fünf Bezirks-Oberführern und
fünf Feuerwehrmännern,

von welchen Letzteren jeder Bezirk einen ohne Rücksicht auf Charge durch absolute Stimmenmehrheit erwählt.

II. Die Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Geltung.

Frankfurt a. M., den 7. Juni 1878.

(Städt. Anzgbl. 1878, Nr. 47, S. 228, 229.)

Bekanntmachung.

Die nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende Abänderung der Feuerordnung und der Dienstordnung der Feuerwehr vom 6. Februar 1877 wird

Digitized by Google

hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe am 1. Januar kommenden Jahres in Kraft tritt.

Frankfurt a. M., den 23. December 1879.

Der Magistrat.

I. Feuerordnung.*

II. Dienstordnung der Feuerwehr.

§ 20.

Die Alarmirung erfolgt durch neunmaliges rasches Anschlagen der Sturmglocke, dem die Bezeichnung desjenigen der fünf Feuerwehrbezirke, in welchem das Feuer zum Ausbruch gelangt ist, mit einem, zwei, drei, vier oder fünf in etwas längeren Zwischenpausen abzugebenden Schlägen folgt.

(Städt. Anzgbl. 1879, Nr. 104, S. 493.)

Bekanntmachung.

Die nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende Zusatzbestimmung zum Regulativ vom 19. Juni 1874, die Deputation für das Feuerlösch- und Fuhrwesen betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 22. Juni 1880.

Der Magistrat.

§ 1.

Das Feuer- und Fuhramt besteht aus einem Magistratsmitglied, welches den Vorsitz führt und vier von der Stadtver-

* Ersetzt durch § 13 der neuen Feuerordnung von 1883. S. 64 unten.

Digitized by Google

ordneten-Versammlung auf je vier Jahre erwählten Mitgliedern, von welch letzteren je die Hälfte von 2 zu 2 Jahren ausscheidet. Bei dem ersten Ausscheiden entscheidet das Loos, später das Dienstalter.

§ 2.

Vorstehende Bestimmung tritt an Stelle des § 2 des Regulativs vom 19. Juni 1874 nach der Dienstzeit der gegenwärtigen Mitglieder des Feuer- und Fuhramts in Kraft.

Bekanntmachung.

Die nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende Geschäftsordnung des städtischen Feuer- und Fuhr-Amts wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 22. Juni 1880.

Der Magistrat.

Geschäftsordnung

des städtischen Feuer- und Fuhr-Amts.

Zur Verwaltung des städtischen Fuhrwesens, des Feuerlöschwesens einschließlich der Feuertelegrapheneinrichtung und des Thürmerdienstes, sowie des Straßenreinigungs- und Begießungswesens ist durch Regulativ vom 19. Juni 1874 eine besondere Deputation unter dem Namen „Feuer- und Fuhramt" niedergesetzt worden, für welche in Gemäßheit des § 3 dieses Regulativs nachstehende Geschäftsordnung erlassen wird.

Art. 1.

Das Feuer- und Fuhramt tritt an vorher bestimmten Tagen zu ordentlichen und nöthigenfalls auf Berufung des Vorsitzenden

Digitized by Google

zu außerordentlichen Sitzungen behufs Erledigung der Geschäfte zusammen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen der Minderheit der Abstimmenden ist deren abweichende Ansicht in das Sitzungs-Protokoll aufzunehmen und derselben in dem allenfalls zu erstattenden Berichte Ausdruck zu geben.

Die Beschlüsse werden protokollirt und in dem Protokollbuche eingetragen.

Art. 2.

Der Vorsitzende vertritt das Feuer- und Fuhramt nach Außen. Ihm werden alle eingehenden Schriftstücke vorgelegt, er zeichnet die Schreiben, Berichte, Anweisungen, Verträge und sonstigen Urkunden und ist befugt, in dringlichen Fällen, vorbehaltlich nachträglicher Mittheilung in der nächstfolgenden Sitzung alsbald die erforderlichen Maßnahmen vorzukehren.

Art. 3.

Der Vorsitzende deputirt für jeden der verschiedenen dem Feuer- und Fuhramte unterstellten Dienstzweige ein oder zwei Mitglieder, welche die Obliegenheit haben, den betreffenden Dienstzweig vorzugsweise zu beaufsichtigen, insbesondere öfters zu revidiren und etwa entdeckte Mißstände dem Amte bezw. dessen Vorsitzenden behufs Abhilfe anzuzeigen.

Außerdem ist jedes Mitglied des Feuer- und Fuhramts befugt und verpflichtet, Mißstände, welche von ihm in irgend einem Dienstzweige des Amtes wahrgenommen werden, in der nächsten Sitzung oder in dringenden Fällen alsbald dem Vorsitzenden des Amtes zur Anzeige zu bringen und deren Abstellung zu beantragen.

Neben dieser speciellen Aufsicht finden von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Jahre, in von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Terminen, Inspectionen der einzelnen, dem Feuer- und Fuhramte unterstellten Dienstzweige durch das gesammte Amt statt.

Art. 4.

Das Feuer- und Fuhramt hat überhaupt darüber zu wachen, daß die ihm unterstellten Beamten der einzelnen Dienstzweige ihren

Digitized by Google

Dienst nach Maßgabe der ihnen ertheilten Dienstinstructionen und sonstigen Dienstvorschriften ordnungsmäßig versehen. Zum Zwecke der Controle sind von jedem Dienstzweig tägliche schriftliche Rapporte an das Amt zu erstatten.

Art. 5.

Das Feuer- und Fuhramt schreibt die für die verschiedenen Ressorts erforderlichen Lieferungen in der Regel öffentlich aus, und ertheilt den Zuschlag. Es schließt nach Maßgabe der bewilligten Credite die etwa nöthig werdenden Verträge ab und entscheidet auf Antrag der Ressort-Vorstände über die Nothwendigkeit der Anschaffung von Inventarstücken.

Art. 6.

Dem Feuer- und Fuhramt liegt die Versehung des Kassen- und Rechnungswesens der ihm untergebenen Dienstzweige nach Maßgabe der gesetzlichen, oder statutarischen Vorschriften, oder nach den Anordnungen des Magistrats ob. Es hat alljährlich spätestens bis zum 1. November des vorangehenden Jahres den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen behufs deren Aufnahme in den städtischen Haushalts-Etat aufzustellen und rechtzeitig dem Rechneiamte einzureichen, aus den bewilligten Crediten die eingelaufenen Rechnungen nach deren Prüfung zu saldiren und am Schlusse des Verwaltungsjahres rechtzeitig und vorschriftsmäßig Rechnung zu stellen.

Zahlungs-Anweisungen werden erst dann von dem Vorsitzenden unterzeichnet, wenn die betreffenden Original-Rechnungs-Belege von einem der von der Stadtverordneten-Versammlung erwählten und zu dem betreffenden Dienstzweige deputirten Mitgliede zum Zeichen des ordnungsmäßigen Befundes mit dessen Namensunterschrift versehen worden sind.

Art. 7.

Das Feuer- und Fuhramt hat nach Maßgabe der bestehenden Registraturordnung für einen geordneten Registraturdienst Sorge zu tragen.

Art. 8.

Von den Inventaren und Materialienbüchern sämmtlicher Ressorts sind bei dem Feuer- und Fuhramte Duplikate zu führen

Digitized by Google

und nach Maßgabe der angewiesenen Kostenrechnungen evident zu erhalten.

Alljährlich im April sind mit diesen Duplikaten die von den einzelnen Ressorts geführten Inventare und Materialienbücher zu vergleichen und eventuell richtig zu stellen.

Art. 9.

Zur Besorgung der Geschäfte des Feuer- und Fuhramts werden zunächst die nachverzeichneten Bureaubeamten verwendet.

1. Ein Buchführer.

Demselben liegt, soweit ihm nicht auch andere Geschäfte übertragen werden, ob, die Versehung der Kassengeschäfte des Amtes, nach Maßgabe der dafür ertheilten Instruction, ferner die gesammte Buch- und Rechnungsführung und die Erledigung aller dahin einschlagenden Arbeiten, als insbesondere Prüfung sämmtlicher Einnahme- und Ausgabebelege, erste Aufstellung des jährlichen Bedürfnißstandes, der vergleichenden Uebersicht ꝛc. ꝛc., Abschluß der Bücher und Aufstellung der Bilanz. Auch ist er verpflichtet bei den Actuariatsgeschäften, soweit es erforderlich ist, Beihilfe zu leisten.

Der Buchführer hat außerdem den im Bureau aufgestellten telegraphischen Sprechapparat zu bedienen.

Wegen Versehung der Kassengeschäfte hat der Buchführer eine Caution von Eintausend Mark zu leisten.

3. Ein Kanzlist.

Derselbe hat insbesondere die Nachweise über die tägliche Verwendung sämmtlicher Pferde des Fuhrparks, über den Ankauf und Verbrauch der Fourage und über die Verwendung des angeschafften sonstigen Materials zu führen, ferner die Duplikat-Inventare der verschiedenen Ressorts des Feuer- und Fuhramts evident zu halten, die Rechnungen für die Bau-Deputation ꝛc. aufzustellen, die Reparaturen in die Bestellbücher einzutragen und alle vorkommenden Kanzleiarbeiten zu besorgen.

3. Ein Amtsdiener.

Demselben liegen die dienstlichen Ausgänge, das Reinhalten und Heizen des Bureaus, das Heften der Acten, die Theilnahme an rechnerischen Arbeiten u. s. w. ob.

Digitized by Google

Art. 10.

Die Beamten und Bediensteten des Feuer- und Fuhramts haben ihren Dienst genau nach den ihnen bereits ertheilten oder noch ertheilt werdenden Dienstvorschriften auszuführen.

Als regelmäßige Bureauzeit werden bis auf Weiteres die Stunden der Wochentage von 1/2 9 Uhr bis 12 Vormittags und 1/2 3 Uhr bis 6 Uhr Nachmittags festgesetzt, doch haben die Beamten und Bediensteten auch außer diesen Stunden ihre Zeit dem städtischen Dienste, soweit als nöthig, zu widmen.

Art. 11.

Mit der Genehmigung dieser Geschäftsordnung erlischt die Geschäftsordnung der Deputation für das städtische Fuhrwesen (Fuhramt) vom 10. December 1872.

Abänderungen dieser Instruction resp. Zusätze zu derselben werden vorbehalten.

(Städt. Anzgbl. 1880, Nr. 52, S. 331.)

Bekanntmachung.

Die nachstehenden, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhenden Abänderungen der Dienstordnung der Feuerwehr werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 20. Februar 1880.

Der Magistrat.

§ 4.

Absatz 3 fällt weg.

§ 5.

c. Die Schlußworte: „bezw. Erneuerung derselben" sind zu streichen.

e. Die Worte: „und Instandhaltung" sind zu streichen.

§ 6

erhält nachstehende Fassung:

Digitized by Google

„Auf Antrag des Branddirectors entscheidet das Feuer- und Fuhramt über die Nothwendigkeit der Anschaffungen von Inventarstücken. Reparaturen, deren Kosten im Einzelnen den Betrag von 20 Mark übersteigen, und für welche nicht vertragsmäßige Taxe bestehen, bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung des Feuer- und Fuhramts.

In dringenden Fällen genügt es, daß zu einer Anschaffung oder zu einer obige Norm überschreitenden Reparatur die Genehmigung des Vorsitzenden des Feuer- und Fuhramts eingeholt wird.

Der Material-Bedarf ist zu den durch letzteres Amt veraccordirten Preisen gegen Bestellzettel zu beziehen.

Die Rechnung über das Feuerlöschwesen wird durch das Bureau des Feuer- und Fuhramts geführt. Dem Branddirector liegt dagegen die Aufstellung und Auszahlung der Löhne des Personals der Berufsfeuerwehr ob, und hat derselbe die Quittungen darüber dem Feuer- und Fuhramte vorzulegen.

Außerdem hat der Branddirector alle übrigen auf den Feuerlösch-Dienst bezüglichen Rechnungen, ausschließlich derjenigen, welche sich auf die unter III B des Bedürfnißstandes des Feuer- und Fuhramts aufgeführten Positionen beziehen, zu prüfen, mit Inventarisations-Vermerk zu versehen und zu attestiren, worauf deren Anweisung und Auszahlung durch das Feuer- und Fuhramt erfolgt."

(Städt. Anzbl. 1880, Nr. 16, S. 63.)

Bekanntmachung.

Die nachstehenden, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhenden Abänderungen der Dienstordnung der Feuerwehr vom 6. Februar 1877 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 12. August 1881.

Der Magistrat.

Digitized by Google

1) Der zweite Absatz der §§ 53, 59 und 65 dieser Dienstordnung wird aufgehoben.
2) Dem ersten Absatz der §§ 53 und 59 wird folgende Fassung gegeben:

Zu § 53.

„Der Oberfeuerwehrmann hat in der Regel 5 Tage Dienst und zwar am ersten und zweiten, sowie am vierten und fünften Tage Tag- und Nachtwachdienst und am dritten Tage je nach Bedürfniß Aushilfe- und Extradienst. Der sechste Tag ist dienstfrei."

Zu § 59.

„Der Feuerwehrmann hat in der Regel 5 Tage Dienst und zwar am ersten und zweiten, sowie am vierten und fünften Tage Tag- und Nachtwachdienst und am dritten Tage je nach Bedürfniß Aushilfe- und Extradienst. Der sechste Tag ist dienstfrei."

3) Dem § 61 wird folgender Zusatz gegeben:
„Die Mannschaften sind zur Vornahme von Reparaturen u. s. w. und Arbeiten in den Werkstätten verpflichtet."

(Städt Anzbl. 1881, Nr. 66, S. 287.)

Bekanntmachung.

Die durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung neu festgestellte Feuerordnung für die Stadt Frankfurt a. M. wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 30. October 1883.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Feuerordnung

für die Stadt Frankfurt a. M.

I. Feuermeldung.

§ 1.

Der Eigenthümer oder Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, oder Diejenigen, welche dies zuerst bemerken, sind verpflichtet, sofort und ohne jeden Verzug durch Vermittelung der nächst gelegenen telegraphischen Melde- oder Sprechstation der Central-Feuerwehr-Station Kenntniß von der entstandenen Gefahr zu geben.

Diese Anzeige darf unter keinen Umständen unterlassen oder verzögert, noch weniger aber der Ausbruch eines Feuers absichtlich verheimlicht werden.

§ 2.

Die Gebäude, in welchen sich Feuermelder oder Sprechstationen befinden, sind durch Schilder mit der Aufschrift „Feuermeldestelle", die Hausglocken dieser Gebäude durch Schilder mit der Bezeichnung „Feuerschelle" dem Publikum kenntlich gemacht.

Außerdem ist in neuester Zeit auch eine Anzahl Feuermelder mit äußerer Zugvorrichtung aufgestellt worden, welche direct von der Straße aus in Bewegung gesetzt werden können. Ein Verzeichniß der Feuermelder und Sprechstationen wird von Zeit zu Zeit amtlich veröffentlicht.

§ 3.

Soll vermittelst des Feuermelders ein ausgebrochenes Feuer signalisirt werden, so ist die in der vorderen Wand befindliche Glasscheibe vorsichtig einzuschlagen und an dem innerhalb des Kastens befindlichen Handgriffe zu ziehen. Sobald das Gewicht sich in Bewegung setzt, ist der Handgriff loszulassen.

Der richtige Empfang des Signals auf der Centralstation wird durch eine sich dreimal in kurzen Zwischenräumen wiederholende Schwingung der in dem oberen Theile des Feuermelders befindlichen Nadel angezeigt. Bleibt die Nadel ruhig, oder stellt sie sich gar senkrecht, so ist das Signal von der Telegraphenstation nicht verstanden worden. In diesem Falle ist nochmals

Digitized by Google

an dem Handgriffe zu ziehen und dies, wenn nöthig, zu wiederholen.

Bei den Feuermeldern mit äußerer Zugvorrichtung wird an dem Kästchen mit der Bezeichnung „Feuer-Glocke" die kleine Glasscheibe eingedrückt und der darunter befindliche Knopf herausgezogen, was zur Feuermeldung genügt.

§ 4.

Der Hilfesuchende hat an der benutzten Meldestelle die Ankunft der Feuerwehr, welche nach wenigen Minuten erfolgen wird, zu erwarten, um derselben genaue Mittheilung über den Ort des ausgebrochenen Feuers machen zu können.

Geschieht die Benachrichtigung der Centralstation durch Inanspruchnahme einer der Tag und Nacht der Benutzung zugängigen Sprechstationen in den Polizei-Bureaus, so hat der Meldende dem betreffenden Beamten vollständige und möglichst präcise Angaben über die Brandstelle (Straße, Hausnummer u. s. w.) zu machen.

Mißbräuchliche Benutzung und Beschädigung der Feuer-Telegraphenanlage wird streng verfolgt und bestraft. (§§ 317 und 318, Strafges.-B. f. d. deutsche Reich).

II. Commando auf der Brandstelle.

§ 5.

Der Branddirector oder dessen Stellvertreter hat das Commando auf der Brandstelle, und ist deren Anordnungen und Weisungen unbedingt Folge zu leisten, so lange nicht etwa der Chef der Polizei-Behörde, bezw. dessen Stellvertreter, wenn besondere Umstände es nach dem Ermessen des betreffenden Beamten erheischen, die Leitung der Löschoperationen nach vorheriger Notification an den Branddirector übernommen hat.

In diesem Falle fungirt der Branddirector als technischer Beistand des Polizeichefs.

III. Verhalten auf der Brandstelle.

§ 6.

Um der Feuerwehr den nothwendigen Raum zur Aufstellung und Handhabung der Lösch- und Rettungsgeräthschaften offen zu

Digitized by Google

halten und die Störung der Ausführung der entsprechenden Operationen zu verhindern, wird bei jedem ausgebrochenen Feuer die Brandstelle abgesperrt.

§ 7.

Außer den Angehörigen der Feuerwehr und denjenigen Personen, welche dienstlich oder durch besondere Legitimation dazu berechtigt sind, darf Niemand den abgesperrten Raum betreten.

Alle Personen, die sich ohne Berechtigung innerhalb des vorgedachten Raumes befinden, haben sich nach ergangener Aufforderung sofort zu entfernen. Die Wegweisung kann erforderlichen Falls (selbstverständlich unter Beobachtung gebotener Rücksichtnahme) auch auf die Bewohner des brennenden Gebäudes und der anliegenden Grundstücke ausgedehnt werden.

Die Insassen dieser Gebäulichkeiten haben der Feuerwehr, wo dies verlangt wird, unweigerlich Platz zu machen und den desfallsigen Weisungen des auf der Brandstelle Commandirenden Folge zu leisten.

§ 8.

Sollte bei außergewöhnlichen Anlässen die Betheiligung von der Feuerwehr nicht angehörigen Personen bei den Löscharbeiten erforderlich werden, so wird von dem Commandirenden besondere Requisition erlassen werden.

§ 9.

Alle zur Wasserversorgung dienenden Vorrichtungen, sowie etwa vorhandene Wasservorräthe sind den Feuerwehrmannschaften zur Verfügung zu stellen und zugängig zu machen.

Den Anordnungen des Commandirenden ist auch hierin überall Folge zu leisten, und es ist dieser befugt, verschlossene Zugänge zu Vorrichtungen und Vorräthen dieser Art nöthigenfalls mit Gewalt öffnen zu lassen.

IV. Verhalten gegenüber der Feuerwehr auf offener Straße.

§ 10.

Die mit Pferden bespannten Fuhrwerke der Feuerwehr sind bei Tage an dem Läuten einer auf den betreffenden Wagen angebrachten Glocke, während der Nacht außerdem an einer ausgesteckten brennenden Fackel kenntlich. Bei den durch Handbespannung zu befördernden Spritzen geschieht die Avertirung bei

Digitized by Google

Tage durch angemessenen Zuruf, bei Nacht durch Vorantragen einer brennenden Fackel.

§ 11.

Fußgänger müssen den Mannschaften und Fahrzeugen der Feuerwehr die Passage sofort freimachen, Reiter und Fuhrwerke sind gleichfalls verpflichtet, denselben vollständig auszuweichen und wenn dies die Oertlichkeit nicht gestattet, so lange still zu halten, bis die Feuerwehr vorüber ist. (Straßenpolizeiordnung vom 10. August 1872. § 26.) Ist es nicht möglich, die Fahrzeuge der Feuerwehr vorfahren zu lassen (l. c. § 27), so haben Reiter und Fuhrwerke, um jeden Aufenthalt zu vermeiden, zeitig in beschleunigter Gangart voranzueilen und an der nächsten geigneten Stelle Halt zu machen, um die Feuerwehr vorüberzulassen.

V. Feuersignale.

§ 12.

Bei der gegenwärtigen Gestaltung des Löschwesens fällt die Bekämpfung ausbrechenden Feuers in erster Linie der technisch geschulten und einheitlich organisirten Berufs-Feuerwehr ausschließlich anheim.

Alarmirung durch Schallsignale findet daher nur noch in soweit statt, als dies zur Aufbietung der freiwilligen Feuerwehr erforderlich ist.

§ 13.

Die Stadt ist in Bezug auf diese Alarmirung in fünf Bezirke getheilt, welche umfassen: **der 1. Bezirk** denjenigen Theil von Frankfurt, der durch das Obermainufer bis zur alten Brücke, die Fahrgasse, gr. Friedberger- und Vilbelerstraße, Friedberger und Bornheimer Landstraße, Burgstraße, Höhenstraße, Bornheimer Landwehr und deren Verlängerung bis zum Mainufer, begrenzt wird; **der 2. Bezirk** den mittleren Theil der Stadt, welcher von den im ersten Bezirk genannten Straßen bis zur alten Brücke, dem Mainufer bis zum Leonhardsthor, Buchgasse, Kornmarkt, Katharinenpforte, gr. Eschenheimergasse und Eschersheimer Landstraße begrenzt wird; **der 3. Bezirk** den westlichen, an den 2. Bezirk grenzenden Stadttheil; **der 4. Bezirk** Sachsenhausen nebst Gemarkung; **der 5. Bezirk** die ehemalige Gemeinde Bornheim.

Digitized by Google

Die Grenzstraßen gehören immer zu dem westlich gelegenen Bezirke.

Die Alarmirung der freiwilligen Feuerwehr findet nur bei sichtbaren Bränden statt und beschränkt sich auf die seitherigen ersten vier Alarmbezirke, wobei Uhlandstraße, Grünestraße, Sandweg (bis Hegelstraße), Hegelstraße, Merianplatz, Merianstraße (westlich und östlich), Friedbergerlandstraße (von Eiserne Hand bis Koselstraße), Koselstraße, Hermannstraße, Fichardstraße, Grüneburgweg (von Eschersheimer Landstraße bis Reuterweg), Reuterweg (bis Staufenstraße), Staufenstraße, Liebigstraße (von Staufenstraße bis Bockenheimer Landstraße), Ulmenstraße, Zimmerweg, Weserstraße, Mainluststraße, Holbeinstraße (bis Schneckenhofstraße), Schneckenhofstraße, Schweizerplatz, Schweizerstraße (von Schweizerplatz bis verlängerte Hedderichstraße), Hedderichstraße, Mühlbruchstraße, Oberräder Fußweg (von Mühlbruchstraße bis Seehofstraße), Seehofstraße (von Wasserweg bis Offenbacher Fußweg), Wasserweg, als äußerste Alarmirungsgrenze angenommen sind.

Eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung machen nur folgende Gebäulichkeiten:

Hanauerbahnhof, Sara v. Rothschild'sches Hospital (Röderberg, Barmherzige Brüder Unterer Atzemer 7, Zoologischer Garten, Clementinen-Spital, Königswarter-Spital, Uhlandschule, Adlerflychtschule, Humboldtschule, Diaconissenhaus, Irrenanstalt, Palmengarten, Wöhlerschule, Güterhallen der Westbahnhöfe, Blindenanstalt, Güterbahnhof, Neuer Viehhof, Schlachthaus und städtisches Krankenhaus.

In zweifelhaften Fällen muß die Alarmirung so lange unterbleiben, bis sich der Thürmer Gewißheit verschafft hat, daß das Feuer sich in einem der vorgenannten Bezirke oder Gebäude befindet oder specieller Befehl zur Alarmirung von der Brandstelle aus ertheilt wird.

Zur Ertheilung dieses Befehls ist der Branddirector und dessen Stellvertreter, sowie in deren Abwesenheit überhaupt der auf der Brandstelle zuerst anwesende Höchstcharchirte der Berufs-Feuerwehr befugt.

Außerdem steht dem Königlichen Polizei-Präsidenten, sowie dem Commandanten der Schutzmannschaft, resp. deren Vertretern und den Polizei-Commissarien die Befugniß zu, erforderlichen

Digitized by Google

Falles von der Brandstelle aus telegraphisch Feueralarm anzuordnen.

Der betreffenden telegraphischen Depesche ist außer dem Namen auch der Dienst-Charakter des Meldenden beizufügen.

Das Alarmirungszeichen besteht in neunmaligem raschen Anschlagen der Sturmglocke, dem die Bezeichnung desjenigen Bezirkes, in welchem Feuer zum Ausbruche gelangt ist, durch **einen, zwei, drei, vier** oder **fünf** Schläge folgt. Außerdem wird die Richtung, in welcher die Brandstelle liegt, von der Feuerwache auf dem Pfarrthurm bei Tag durch Ausstecken einer rothen Fahne, bei Nacht durch Aushängen einer rothen Laterne bezeichnet.

Für den Fall, daß in einer Kaserne Feuer zum Ausbruche kommen sollte, hat sich die Commandantur vorbehalten, Alarm schlagen oder blasen zu lassen.

Um dem Publikum Gelegenheit zu geben, sich über den Ort eines durch Schallsignale bekannt gewordenen Feuers zu vergewissern, ist bis auf Weiteres die Einrichtung getroffen, daß bei den Sprechstationen die Brandstelle auf einer dort ausgehängten Tafel angezeigt wird.

VI. Verhalten nach dem Brande.

§ 14.

Da das Abräumen der Brandstelle von Seiten der Feuerwehr nur insoweit erfolgt, als es zu eigentlichen Löschzwecken und zur Beseitigung der durch Feuer drohenden Gemeingefahr erforderlich ist, so fällt alles Weitere, was in dieser Beziehung mit Rücksicht auf Verkehrs- und andere hier in Betracht kommende Verhältnisse zu geschehen hat, dem Eigenthümer der betreffenden Gebäulichkeit, bezw. sonstigen Verpflichteten zur Last. Brandwachen werden durch die Feuerwehr auf der Brandstelle nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Commandirenden und nur bis zur Beseitigung der Gemeingefahr geleistet.

§ 15.

Etwaige Beschwerden über Angehörige der Feuerwehr sind schriftlich (oder mündlich) bei dem Feuer- und Fuhramte anzubringen.

Frankfurt a. M., den 30. October 1883.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung,

betreffend

die Strafen gegen Uebertretungen der Vorschriften der Feuerordnung für die Stadt Frankfurt a. M.

Auf Grund des § 5 der Allerhöchsten Verordnung, die Polizeiverwaltung in den Landestheilen betreffend, vom 20. September 1867 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Königl. Regierung zu Wiesbaden verordnet was folgt:

Die Uebertretungen der Vorschriften in den §§ 1, 7, 9 und 11 der Feuerordnung für die Stadt Frankfurt a. M. werden mit Geldstrafen von Mk. 1—30 bestraft.

Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der erkannten Geldstrafe entsprechende Gefängnißstrafe.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 6. Februar 1877.

Der Magistrat.

(Städt. Anzgbl. 1883, Nr. 88, S. 468.)

Bekanntmachung.

Die nachstehenden, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 20. bezw. 25. August 1874 beruhenden Regulative werden hiermit unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß dieselben an Stelle der am 17. December 1872 veröffentlichten Regulative gleichen Betreffs treten.

Frankfurt a. M., den 25. September 1874.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Regulativ

über

die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Schulen zu Frankfurt a. M.

1.

Städtische öffentliche Lehrer sind alle Diejenigen, welche nach den Bestimmungen der Statute für das Curatorium des Gymnasiums und der sämmtlichen höheren städtischen Schulen und für die städtische Schul-Deputation zu Frankfurt a. M. als Dirigenten (Directoren, Rectoren, Oberlehrer) oder Lehrer an einer städtischen oder einer der protestantischen und der katholischen Schulen angestellt sind und dafür einen Gehalt aus der städtischen oder einer Schulkasse beziehen.

I. Von den städtischen ordentlichen Lehrern.

2.

Bewerber um Lehrerstellen haben ihre Befähigung durch Zeugnisse über ihre vorschriftsmäßige Prüfung oder durch sonstige genügende Zeugnisse nachzuweisen.

3.

Die erste Anstellung der ordentlichen Lehrer erfolgt auf ein Jahr und ist provisorisch; die definitive, d. h. lebenslängliche Anstellung kann erst nach Ablauf dieses Jahres eintreten und setzt voraus, daß der betreffende Lehrer inzwischen den an ihn zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Wiederholungsprüfungen.

Eine jede Anstellung bedarf der Bestätigung der oberen Schulbehörde.

Die Bestimmungen in Absatz 1 dieses Paragraphen finden jedoch keine Anwendung auf solche Lehrer, welche bereits vor ihrer Berufung zu der ihnen zugedachten Stelle eine andere definitive Anstellung gleicher oder ähnlicher Kategorie als Lehrer an öffentlichen Schulen gehabt haben und aus dieser in die neue Stelle übertreten.

Digitized by Google

4.

Die ordentlichen Lehrer haben ihre dienstlichen Verpflichtungen im Einzelnen nach den Instructionen und Vorschriften zu bemessen, welche für die Stelle, welche sie bekleiden, erlassen, oder welche in ihrer Anstellungsurkunde enthalten sind oder ihnen im gegebenen Falle von der vorgesetzten Schulbehörde oder dem Schulvorsteher (Dirigenten) ertheilt werden.

Sie sind verpflichtet, innerhalb der ihnen obliegenden Stundenzahl alle Lehrstunden nach Maßgabe des genehmigten Lehrplans zu geben, welche der ihnen bei ihrer Anstellung gestellten Aufgabe nicht gänzlich fremd sind, ihre Nebenlehrer an derselben Schulanstalt in vorübergehenden Verhinderungsfällen zu vertreten und im Bereich ihrer Lehraufgabe Aushülfsstunden an ihrer Schule auf Verlangen gegen die vorschriftsmäßige Vergütung zu übernehmen.

Privatunterricht dürfen sie nur insoweit geben, als durch denselben nicht ihre Wirksamkeit in und für die Schule beeinträchtigt und erschwert wird.

Die Schulbehörden sind berechtigt, von den Lehrern über ihre Privatstunden Auskunft zu verlangen.

Die Ertheilung von Privatunterricht darf nie einen Vorwand zur Ablehnung irgend einer nach Lehrplan oder im Interesse der Schule angeordneten Abänderung der Unterrichtsertheilung abgeben.

Zu zeitweiser Aussetzung ihrer Amtsthätigkeit bedürfen sie des Urlaubs. Die Ertheilung desselben ist nach Maßgabe der jeweils bestehenden Anordnungen bei dem Schuldirigenten oder durch Vermittelung des Schuldirigenten bei der zuständigen Behörde nachzusuchen.

5.

Die ordentlichen Lehrer werden in der Regel als Lehrer des Gymnasiums oder der Real- und höheren Bürgerschulen oder der Bürgerschulen angestellt und können jederzeit auf Anordnung der Schulbehörde an eine andere Schule dieser Kategorien unbeschadet ihrer erworbenen Gehaltsansprüche und innerhalb des Umfangs ihrer Anstellungsurkunde versetzt werden. Ebenso haben sie an der nämlichen Schul-Anstalt die Versetzung von einer Klasse

Digitized by Google

in eine andere, oder von einem Ordinariate in eine Lehrstelle ohne ein solches, sich jederzeit gefallen zu lassen.

6.

Ueber Dienstvergehen der Lehrer und deren Bestrafung entscheiden die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, zur Zeit insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465) und der Verordnungen vom 23. September 1867 (Ges.-S. S. 1613, 1619).

7.

Die Lehrer sind befugt, jederzeit nach sechsmonatlicher, mit Beginn eines Schulsemesters erfolgender Kündigung unter Verzicht auf Gehalts- und Pensions-Ansprüche ihre Entlassung zu nehmen.

8.

Bezüglich der Versetzung in den Ruhestand gelten die folgenden Bestimmungen:

I. Ordentliche Lehrer sind bei unverschuldet durch körperliche oder geistige Gebrechen dauernd eingetretener Dienstunfähigkeit berechtigt und ebenso auf Verlangen der Schulbehörde verpflichtet, mit Beibehaltung eines Theils ihres Gehaltes, eventuell ihres vollen Gehaltes als Pension, in Ruhestand zu treten.

Beschränkte Dienstunfähigkeit zu fernerer Versehung der speciellen Stelle, zu welcher der Lehrer berufen ist, begründet keinen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand; verpflichtet vielmehr den betreffenden Lehrer nach dem Ermessen der Schulbehörde und mit Zustimmung des Magistrats an einer andern, seinen Fähigkeiten entsprechenden Stelle gleicher oder ähnlicher Kategorie, gegen Fortbezug des bisherigen Gehalts, sich verwenden zu lassen (vergl. § 5).

II. Als Ruhegehalt erhalten die Lehrer, im Falle die Pensionirung eintritt, während der

ersten 10 Dienstjahre $^1/_3$,
zweiten 10 Dienstjahre $^1/_2$,
dritten 10 Dienstjahre $^2/_3$ ihres zuletzt bezogenen Gehaltes.

Digitized by Google

Bei mehr als dreißigjähriger Dienstzeit verbleibt der volle Gehalt als Pension.

III. Freie Wohnung, Holz, Licht und sonstige Emolumente, welche der Lehrer während seines Dienstes genossen, werden nach einem von dem Magistrat und den Stadtverordneten bei der Anstellung oder bei deren Ueberweisung festzusetzenden Werthanschlage dem fixen Gehalte desselben, behufs Ermittelung des verdienten Pensionsbetrags zugerechnet.

IV. Die Dienstzeit wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Lehrer nach vorausgegangener Verpflichtung zuerst in den städtischen Lehrerdienst getreten ist.

Die als Lehrer an einer anderen Lehranstalt oder als Hülfslehrer bereits zur Zeit der Anstellung verbrachten Dienstjahre werden für die Pensionsberechtigung in soweit in Anschlag gebracht, als sie bei der Anstellung bezüglich der Normirung der Gehaltsstufen in Betracht gekommen sind.

V. Nach Ablauf von 40 Dienstjahren können Lehrer, auch ohne dienstunfähig zu sein, ihr Amt mit Beibehaltung des vollen Gehaltes niederlegen.

VI. Die Dienstentlassung im Laufe des Probejahres (3.) oder als Folge eingeleiteten Disciplinarverfahrens oder eines strafrichterlichen Urtheils hebt jeden Anspruch auf Pension auf.

9.

Mit der Anstellung ordentlicher Lehrer werden für dieselben die Vorschriften dieses Regulativs, sowie die Bestimmungen der betreffenden Gehaltsregulative rechtsverbindlich und verpflichtend; sowie zugleich damit diejenigen Anordnungen, welche bezüglich der Versorgung der Wittwen und Waisen der ordentlichen Lehrer getroffen sind oder noch getroffen werden, für sie maßgebend werden.

II. Lehrerinnen.

10.

Auf Lehrerinnen, sowohl für weibliche Handarbeiten, als auch für Elementar- oder Sprachunterricht, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Digitized by Google

III. Uebergangsbestimmungen.

11.

Die Vorschriften der Dienstpragmatik für Civilstaatsdiener vom 6. October 1829 bleiben, in sofern nicht die Bestimmungen der gegenwärtigen Dienstpragmatik günstiger sind, fortdauernd maßgebend bezüglich der Rechte derjenigen zur Zeit im activen Dienste stehenden Lehrer, welche durch Anstellung unter der Herrschaft und auf Grund dieses Gesetzes und durch die dessen Ausdehnung auf dieselben aussprechenden Beschlüsse der oberen Staatsbehörde der freien Stadt Frankfurt solche Rechte erworben haben.

Der Umstand, daß solche Lehrer ihre frühere Stelle inzwischen mit einer anderen, namentlich einer seither neu creirten Stelle vertauscht haben, oder künftig vertauschen werden, macht hierbei keinen Unterschied.*

Wird bestätigt No. 4449.

Cassel, den 18. September 1884.

Der Ober-Präsident
(gez.) v. Bodelschwingh.

(Städt. Anzbl. 1874, Nr. 118, S. 465.)

Regulativ,

die

Versorgung der Wittwen und Waisen der ordentlichen Lehrer an den öffentlichen Schulen zu Frankfurt a. M.**

I. Pensionszusicherung.

1.

Den Wittwen und Waisen der ordentlichen Lehrer wird

* Wegen Pensionirung der seit 1. April 1885 angestellten Lehrer s. neues Regulativ unten u. Preuß. Gesetz vom 6. Juli 1885 (G.-S. 1885 S. 298).

* Für die seit 1. April 1885 angestellten Lehrer vergl. Regulativ v. 10. April 1885 unten.

Digitized by Google

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Pension zugesichert.

II. Berechtigte.

2.

Einen Anspruch auf Bezug einer Pension für ihre Wittwen und Waisen erhalten alle nach den Vorschriften des Regulativs über die Anstellung der öffentlichen Lehrer definitiv und auf Lebenszeit vom Magistrate am Gymnasium, an den höheren Schulanstalten einschließlich der Musterschule und an den städtischen oder an den evangelisch-protestantischen oder an den katholischen Bürger- und Volksschulen angestellte Lehrer.

Es macht in Bezug auf die Berechtigung keinen Unterschied, ob der angestellte Lehrer überhaupt an einer Schulanstalt, oder für eine gewisse Kategorie von Schulanstalten oder nur für ein bestimmtes Lehrfach an einer oder mehreren Schulanstalten angestellt ist.

3.

Die Berechtigung zum Bezug einer Wittwen- und Waisenpension ist bedingt durch Zahlung eines jährlichen Beitrags an die Rechneikasse.

Die Verpflichtung zu dieser Zahlung ist nicht davon abhängig, daß der Berechtigte verheirathet sei oder verheirathet gewesen sei, noch erlischt sie durch den Eintritt desselben in den Ruhestand.

4.

Durch freiwilligen Austritt aus dem Dienste, sowie durch Dienstentlassung oder durch Verlust des Amtes in Folge strafrechtlichen Erkenntnisses hört der Anspruch auf Wittwen-Pension auf, ohne daß dadurch eine gänzliche oder theilweise Rückerstattung der eingezahlten Beiträge gefordert werden kann.

Durch den Eintritt in eine anderweite städtische Dienststelle erlischt der Anspruch auf die dem Gehalte der bisherigen Stelle entsprechende Pension in solange nicht, als die vorgeschriebenen, nach dem früheren Gehalte bemessenen Beiträge fortbezahlt werden.

III. Beiträge.

5.

Jeder Berechtigte (3) ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag

Digitized by Google

von 3 pCt. seines jeweiligen Gehalts oder Ruhegehaltes in vierteljährigen Antheilen an die Rechneikasse zu leisten. Gehalte über fl. 3000 zahlen nur den dieser Summe entsprechenden 3procentigen Beitrag.*

Die Zahlung erfolgt durch vierteljährigen Abzug von 3/4 pCt. des jährlichen Gehalts oder Ruhegehaltes aus der den Gehalt zahlenden Kasse an die Rechneikasse.

6.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage, von welchem an der Anspruch auf Bezug des Gehaltes begründet ist.

Sie hört mit dem Tage des freiwilligen Austritts oder der Dienstentlassung oder des Amtsverlustes auf.

7.

In dem Falle, daß ein Berechtigter neben einem festen Gehalte, Emolumente (freie Wohnung, Holz, Licht) bezieht, werden aus dem festen Gehalte vierteljährig auch 3/4 pCt. des jährlichen Emolumentenbetrages von der den Gehalt zahlenden Kasse berichtigt.

Bleibt er mit diesen Zahlungen im Rückstande, so wird der rückständige Beitrag im Wege der Steuerexecution beigetrieben. Im Falle der Erfolglosigkeit der Execution kommt der Rückstand an den künftigen Pensionen in Abzug.

8.

Sind die Emolumente, aus welchen das Diensteinkommen theilweise besteht, nicht schon im Voraus in festen Anschlag gebracht, so werden dieselben durch gemeinsamen Beschluß des Magistrates und der Stadtverordneten im jährlichen Ansatze festgestellt, um darnach die Größe des Beitrags und der Pension zu bestimmen.

IV. Pensionen der Wittwen.

9.

Die lebenslängliche Pension einer Wittwe beträgt ein Viertheil des zuletzt bezogenen jährlichen Dienstgehaltes des verstor-

* Siehe Zusatz v. 13. October 1880 unten.

Digitized by Google

benen Ehemannes, mag derselbe im Dienste oder im Ruhestande verstorben sein.

Hat jedoch der Verstorbene einen Dienstgehalt von mehr als fl. 3000 bezogen, so beträgt die lebenslängliche Pension der Wittwe dessenungeachtet nur fl. 750.

10.

Ein Anspruch auf Pension besteht nicht, wenn die Ehe nach der Versetzung des Lehrers in den Ruhestand abgeschlossen ist.

11.

Der Anspruch auf Wittwen-Pension findet nicht Statt, beziehungsweise erlischt, wenn

a. der Ehemann freiwillig aus dem Dienste ausgetreten oder des Dienstes entlassen oder verlustig erklärt worden ist;
b. die Ehe rechtskräftig geschieden oder für nichtig erklärt worden ist;
c. die Wittwe sich wieder verehelicht;
d. die Wittwe sich eines unsittlichen Lebens schuldig macht;
e. wenn die Frau in der Ehe oder im Wittwenstande rechtskräftig eine Verurtheilung erleidet, mit welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist.

V. Pension der Waisen.

12.

Hinterläßt ein Berechtigter keine Wittwe, aber Kinder unter 18 Jahren, so erhält ein Jedes derselben, gleichviel ob dieselben aus einer oder mehreren Ehen entsprossen sind, jährlich so lange, bis es das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, eine Pension, welche 1/4 der im § 9 festgesetzten Wittwenpension beträgt, mit der Einschränkung jedoch, daß der Gesammtbetrag der Waisenpensionen für die Kinder eines Lehrers die Größe der Wittwenpension nicht überschreiten darf.

13.

Hinterläßt der Berechtigte außer der Wittwe Kinder, so treten die Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Lehrer erst nach Ableben ihrer Mutter in die nach § 12 bestimmten Waisenpensionen.

Digitized by Google

14.

Hinterläßt der Berechtigte außer der Wittwe Kinder aus früheren Ehen, so erlangen diese Kinder gleichfalls erst nach Ableben dieser Wittwe. ihres Vaters die nach § 12 bestimmten Waisenpensionen. Bis zu diesem Ableben der Wittwe haben sie Anspruch auf einen Theil der an die Wittwe nach § 9 fallenden Pension.

Dieser Theil wird in der Art berechnet, daß die Kinder sämmtlicher Ehen mit der Wittwe, welche hierbei doppelt zählt, zusammengerechnet und den Kindern früherer Ehen der ihnen zukommende Kopftheil an der Pension zugewiesen wird.

15.

Die Scheidung der Ehe des Vaters beeinträchtigt die Pensionsansprüche der Kinder nicht.

16.

Ein Anspruch der Kinder auf Pension bestehet nicht, wenn die Ehe, aus welcher sie stammen, oder durch welche sie legitimirt wurden, nach der Versetzung des Vaters in den Ruhestand abgeschlossen oder wenn der Vater freiwillig aus dem Dienste ausgetreten oder des Dienstes entlassen oder verlustig worden ist.

17.

In den Fällen c, d und e des § 11 treten die Pensionsansprüche der Kinder von da an in Wirksamkeit, wo der Pensionsanspruch der Mutter wegfällt.

18.

Unter den für pensionsberechtigt erklärten Kindern sind eheliche leibliche oder durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder ersten Grades verstanden.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

19.

Die Auszahlung der Pension geschieht vierteljährlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October im Voraus und beginnt mit demjenigen Vierteljahre, dessen Anfangsziel auf den Todestag des Lehrers, beziehungsweise auf den Eintritt des That-

Digitized by Google

umstandes folgt, durch welchen der Pensionsanspruch in Wirksamkeit tritt.

Erlischt innerhalb eines Vierteljahres der Pensions-Anspruch, so findet keine Rückvergütung des bezogenen Pensionsbetrages statt.

20.

Den vorstehenden Bestimmungen sind alle Lehrer der oben in § 2 bezeichneten Kategorien unterworfen, welche seit der Wirksamkeit des Gemeindeverfassungs-Gesetzes vom 25. März 1867 definitiv angestellt worden sind, oder noch angestellt werden. Sie unterwerfen sich mittelst Annahme des ihnen verliehenen Amtes nicht nur diesen Bestimmungen, sondern auch allen Veränderungen und Zusätzen, welche künftig im Wege statutarischer Festsetzung etwa in ausdehnendem oder beschränkendem Sinne an denselben getroffen werden.

VII. Uebergangs-Bestimmungen.

21.

Die Bestimmungen dieses Regulativs finden auf die zur Zeit seiner Verkündigung bereits in Ruhestand getretenen Lehrer keine Anwendung.

22.

Den Theilnehmern der durch das Gesetz der freien Stadt Frankfurt vom 6. October 1863 begründeten und durch den Auseinandersetzungs-Receß vom 26. Februar 1869, Artikel 19, bezw. das Gesetz vom 5. März 1869, § 4 aufgehobenen Wittwen- und Waisenpensions-Anstalt bleiben deren durch das Gesetz vom 6. October 1863 erworbene Rechte auf Wittwen- und Waisenpensionen vorbehalten; sie sind, solange und in soweit sie die durch Art. 7 des letzteren Gesetzes vorgeschriebenen Beiträge zahlen, von Zahlung des oben im § 9 festgesetzten Beitrags bis zur Höhe der nach § 7 des Gesetzes vom 6. October 1863 ihnen obliegenden Leistung entbunden und zahlen nur, falls ersterer höher als letzterer sich berechnet, die zur Ergänzung des regulativmäßigen Beitrags erforderliche Rate, sowie die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder auch nach gleichem Verhältnisse der Rechneikasse zur Last kommen.

23.

Den unverheirathet gebliebenen oder verwittweten Mit-

Digitized by Google

gliedern der Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt vom 6. October 1863, welche dem Lehrerstand angehören, ist gestattet, vom 1. Januar 1870 ab die Zahlung ihrer Beiträge mit der Wirkung, daß gleichzeitig ihre Ansprüche aus der bisherigen Mitgliedschaft erlöschen, zurückzuziehen und einzustellen, falls sie binnen drei Monaten nach der Verkündigung dieses Regulativs dem Magistrate diese ihre Absicht kundgeben, unabbrüchig jedoch der ihnen nach § 3 und 20 dieses Regulativs etwa obliegenden Verpflichtungen.

24.

Dieses Regulativ findet keine Anwendung auf diejenigen Lehrer, welche nach § 43 des Gesetzes vom 6. October 1863 der Staatsdiener-Wittwen- und Waisenpensions-Anstalt nicht beigetreten waren.

Denjenigen Lehrern, welche nach Artikel 2 des Gesetzes vom 6. October 1863 zu der Theilnahme an der früheren Staatsdiener-Wittwen und Waisenpensions-Anstalt nicht berechtigt waren, durch das gegenwärtige Statut aber einen solchen Anspruch erhalten haben, steht es frei, von diesem Anspruche Gebrauch zu machen oder nicht.

Wer hiervon Gebrauch machen will, hat dies binnen vier Wochen nach Verkündigung dieses Statuts kund zu geben. Eine spätere Erklärung ist wirkungslos.

25.

Die Rechte und Pflichten, welche den Lehrern aus den bestehenden besonderen Wittwen- und Waisenkassen für einzelne Kategorien von Lehrern zukommen, werden durch dieses Regulativ nicht berührt.

Wird bestätigt. Nr. 4449.

Cassel, den 18. September 1874.

Der Ober-Präsident
(gez.) v. Bodelschwingh.

(Städt. Anzbl. 1874, Nr. 118, S. 467.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 29. bezw. 22. Juni 1880 beruhende, von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau genehmigte Zusatzbestimmung zu dem Regulative über die Versorgung der Wittwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Schulen vom 25. September 1874 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 19. October 1880.

Der Magistrat.

Der § 5 Absatz 1, sowie § 9, Absatz 2 des Regulativs, die Versorgung der Wittwen und Waisen der ordentlichen Lehrer an den öffentlichen Schulen betr. vom 25. September 1874 werden dahin abgeändert, daß die Worte:

„fl. 3000.—" durch „Mk. 5000.—", sowie
„fl. 750.—" durch „Mk. 1250.—"

ersetzt werden.

Diese Abänderung findet auf diejenigen zur Zeit im Amt stehenden Directoren und Lehrer, deren Gehalt dermalen Mk. 5000 übersteigt, keine Anwendung.

Vorstehende Zusatzbestimmung wird hierdurch bestätigt.

Cassel, den 13. October 1880.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung:
von Brauchitsch.

(Städt. Anzbl. 1880, Nr. 86. S. 381.)

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Vom 6. Juli 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Artikel I.

Bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen gelten für die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an denselben folgende Bestimmungen:

§ 1.

Jeder an einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden öffentlichen Schule (öffentlichen Volksschule) definitiv angestellte Lehrer erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Lehrern, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Lehrern, welche, abgesehen von dem Falle des Absatzes 2, vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in Ruhestand versetzt werden, kann bei vorhandener Bedürf-

Digitized by Google

tigkeit von dem Unterrichtsminister eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 2.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des im § 4 bestimmten Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigung nicht statt.

In dem im § 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des § 1 Absatz 4 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 3.

Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§ 4.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Lehrer zuletzt bezogene, mit der ihm verliehenen Lehrerstelle nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Diensteinkommen an Geld, an freier Wohnung und Feuerung, beziehungsweise Miethe- und Feuerungsentschädigung, sowie an Naturalien und Ertrag von Dienstländereien zu Grunde gelegt.

Außerdem kommt die aus Staatsfonds widerruflich gewährte Dienstalterszulage, welche der Lehrer zur Zeit der Pensionirung bezieht, in Anrechnung.

Naturalien und der Ertrag von Dienstländereien kommen mit demjenigen Betrage zur Berechnung, auf welchen deren Geldwerth als Theil der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Besoldung festgestellt worden ist, vorbehaltlich der Vorschrift des § 45 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237).

Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, insbesondere Einkünfte an Schulgeld, werden nach den bei Verleihung des Rechtes auf diese Dienstemolumente des-

Digitized by Google

halb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

Diese Vorschriften gelten auch für die Berechnung der Pension eines Lehrers, mit dessen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, dergestalt, daß der Berechnung das Diensteinkommen der vereinigten Stelle, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen solches oder einzelne Theile desselben fließen, als ein einheitliches Stelleneinkommen zum Grunde zu legen ist.

§ 5.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt die gesammte Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer im öffentlichen Schuldienste in Preußen sich befunden hat.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkte an gerechnet.

§ 6.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer

1) im Dienste des Preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches sich befunden hat, oder
2) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches beschäftigt worden ist, oder
3) in den von Preußen neu erworbenen Landestheilen im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

Digitized by Google

§ 7.

Der Dienstzeit im Schulamte wird die Zeit des activen Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 8.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 9.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Preußischen oder im Reichsheere, oder in der Preußischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 10.

Die Zeit

a. eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer
b. der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§ 11.

Von dem Unterrichtsminister kann zukünftig bei der Anstellung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 5 bis 9 die

Digitized by Google

Anrechnung der Zeit zugesichert werden, während welcher ein Lehrer außerhalb Preußens im Schuldienste oder im In- oder Auslande im Kirchendienste gestanden, oder als Lehrer oder Erzieher an einer Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen communalen Verbandes, oder im Dienste einer Stiftungsanstalt der bezeichneten Art sich befunden hat.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits definitiv angestellten Lehrer kann die Anrechnung der im ersten Absatze genannten Zeit bei der Versetzung in den Ruhestand von dem Unterrichtsminister genehmigt werden.

§ 12.

Hat der Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes bei der Versetzung in den Ruhestand eine Pension aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen, so wird der Betrag derselben auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährende Pension angerechnet.

§ 13.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Lehrers auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§ 14.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§ 15.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung (§ 14) steht dem Lehrer, sowie den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten offen; doch muß die Entscheidung des Unterrichtsministers der Klage vorangehen und letztere sodann, bei Verlust des Klagerechts, innerhalb sechs Monaten, nachdem diese Entscheidung den Beschwerdeführern bekannt gemacht worden ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn von den Betheiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Pension nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Unterrichtsminister erhoben ist.

Digitized by Google

§ 16.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Lehrer die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

§ 17.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 18.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 19.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben,
2) wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen communalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste ein Diensteinkommen bezieht, in soweit der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Lehrer vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt.

§ 20.

Ein pensionirter Lehrer, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung im öffentlichen Volksschuldienste wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer neuen Pension nur dann, wenn die neue Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Bei der Pensionirung aus der neuen Stelle ist dem Lehrer eine Pension von $^1/_{60}$ seines neuen pensionsfähigen Diensteinkommens für jedes nach der früheren Pensionirung zurückgelegte Dienstjahr zu gewähren.

Digitized by Google

In soweit der Betrag der neuen Pension und der früher bewilligten Pension zusammen $^{45}/_{60}$ des höchsten Diensteinkommens, von welchem eine dieser Pensionen berechnet ist, übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug der früher bewilligten Pension hinweg.

§ 21.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 19 und 20 tritt mit dem Beginn des Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen communalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste gegen Tagegelder oder eine anderweitige Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 22.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Lehrer hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1886 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Eine Pension nach Maßgabe der bis zum 31. März 1886 für ihn geltenden Bestimmungen ist dem Lehrer auch dann zu gewähren, wenn demselben zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand nach den früheren Bestimmungen ein Anspruch auf Pension zugestanden haben würde, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes jedoch nicht.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt und in Hohenzollern-Hechingen angestellten Lehrer sind berechtigt, zu verlangen, nach den bis dahin für sie geltenden Bestimmungen pensionirt zu werden.

§ 23.

Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung

Digitized by Google

von Pensionen an einzelne Lehrer oder Kategorien von Lehrern durch den König oder einen der Minister, oder durch eine Provinzialbehörde, oder mit deren Genehmigung gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

§ 24.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die an den in § 1 bezeichneten Schulen definitiv angestellten Lehrerinnen Anwendung.

§ 25.

Hinterläßt ein pensionirter Lehrer eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen die Pension des Verstorbenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Wittwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 26.

Die Pension wird bis zur Höhe von Sechshundert Mark aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Das Stelleneinkommen darf zur Aufbringung der nach diesem Gesetz zu zahlenden Pensionsbeträge nur in soweit als dies bisher bereits statthaft war und nur soweit herangezogen werden, daß es nicht unter $^3/_4$ seiner Höhe und unter das Mindestgehalt sinkt.

Die in Gemäßheit des § 22 Absatz 3 nach den in dem vor-

Digitized by Google

maligen Herzogthum Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt geltenden Vorschriften berechneten Pensionen fallen der Staatskasse nur in soweit zur Last, als sie die unter Zugrundelegung dieses Gesetzes zu bemessenden Beträge nicht übersteigen.

Artikel II.

Die Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen, welche aus einer der im Artikel I § 1 genannten Schulstellen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt sind, werden bis zu dem Betrage von Sechshundert Mark auf die Staatskasse übernommen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Mit dem gedachten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, sie mögen in allgemeinen Landes- und Provinzialgesetzen und Verordnungen oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen enthalten sein, außer Kraft.

Artikel IV.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Unterrichtsminister und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 6. Juli 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorf.

(Preuß. Ges.-Samml. S. 298.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das nachstehende, durch übereinstimmende Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats festgestellte Regulativ, die Versorgung der Wittwen und Waisen der vom 1. April 1885 ab angestellten Gemeindebeamten ordentlichen Lehrer und Schuldiener der Stadt Frankfurt a. M. betreffend, wird hiermit unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Regulativ, soweit es sich auf die Lehrer bezieht, erst nach Ertheilung der Genehmigung seitens der staatlichen Schulaufsichtsbehörde in Kraft tritt.

Frankfurt a. M., den 10. April 1885.

Der Magistrat.

Regulativ,

die

Versorgung der Wittwen und Waisen der vom 1. April 1885 ab angestellten Gemeindebeamten, ordentlichen Lehrer und Schuldiener der Stadt Frankfurt a. M.

betreffend.

§ 1.

Einen Anspruch auf Pension für ihre Wittwen und Waisen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhalten alle vom 1. April 1885 ab von dem Magistrat ernannten Gemeindebeamten, mit Ausnahme derjenigen der 9. und 10. Gehaltsklasse; ferner alle vom 1. April 1885 ab an den von der Stadt Frankfurt a. M. unterhaltenen oder dotirten hiesigen öffentlichen Schulen definitiv und auf Lebenszeit angestellten Lehrer, und die vom 1. April 1885 ab an den vorgenannten Schulen angestellten Schuldiener.

§ 2.

Die Berechtigung zum Bezug einer Wittwen- und Waisenpension ist bedingt durch die Zahlung eines jährlichen Beitrags

Digitized by Google

an den Fonds der Wittwen- und Waisenkasse. Die Verpflichtung zu dieser Zahlung ist nicht davon abhängig, daß der Berechtigte verheirathet sei oder verheirathet gewesen sei, noch erlischt sie durch den Eintritt desselben in den Ruhestand.

§ 3.

Durch freiwilligen Austritt aus der Stellung eines städtischen Beamten, Lehrers oder Schuldieners, durch Amtsverlust als Folge strafrechtlichen Erkenntnisses sowie durch Dienstentlassung erlischt der Anspruch auf Wittwen- und Waisenpension.

In solchem Falle ist dem ausscheidenden Beamten, Lehrer oder Schuldiener der vierte Theil der von ihm zur Wittwen- und Waisenkasse gezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückzuerstatten.

Bei dem Eintritt in die Stelle eines besoldeten Magistratsmitglieds mit der Verpflichtung zur Zahlung der für diese vorgeschriebenen Beiträge und mit dem Anspruch auf die entsprechende Wittwen- und Waisenpension, findet eine Zurückzahlung der bis dahin geleisteten Beiträge nicht statt.

Durch den Eintritt in die Stelle eines unbesoldeten Magistratsmitglieds oder in diejenige eines Mitglieds des Stadtrechnungs-Revisions-Collegs erlischt der Anspruch auf die dem Gehalt der bisherigen Stelle entsprechende Wittwen- und Waisen-Pension insolange nicht, als die vorgeschriebenen nach dem früheren Gehalt bemessenen Beiträge fortbezahlt werden.

Diese Beiträge sind vierteljährlich praenumerando zu leisten. Sind die Zahlungspflichtigen bei ihrem Ableben trotz an sie ergangener schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung ihrer Beiträge an die Wittwen- und Waisenkasse im Rückstande, so geht das Recht auf den Bezug einer Wittwen- und Waisenpension verloren. Abgesehen von diesem Falle werden rückständige Beiträge von der nächsten Pensionszahlung in Abzug gebracht.

§ 4.

Jeder Berechtigte (§§ 1 und 2) ist verpflichtet einen jährlichen Beitrag von 3 pCt. seines jeweiligen Gehalts an die Fonds der Wittwen- und Waisenkasse zu leisten.

Gehalte über 5000 Mark zahlen nur den dieser Summe entsprechenden Beitrag.

Die Zahlung erfolgt mittelst Abzugs von dem Gehalt.

Digitized by Google

§ 5.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage, von welchem an der Anspruch auf Bezug des Gehalts oder der Emolumente begründet ist.

Sie hört mit dem Tage auf, an welchem das Dienstverhältniß erlischt.

§ 6.

Wenn ein Berechtigter neben einem festen Gehalt Emolumente bezieht, sind auch die von diesen Emolumenten zu entrichtenden jährlichen Beiträge von dem Gehalt in Abzug zu bringen.

Sollte hierzu der feste Gehalt nicht ausreichen, oder besteht der Gehalt ganz aus Emolumenten, so hat der Berechtigte in vierteljährigen Zielen den noch fehlenden Theil seines Beitrags oder die auf die Emolumente entfallenden Beiträge an den Wittwen- und Waisenfonds in Vorauszahlung abzuführen.

Bleibt er mit diesen Zahlungen im Rückstand, so wird der rückständige Beitrag im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Im Falle der Erfolglosigkeit der Execution kommt der Rückstand an den künftigen Pensionen in Abzug.

War er bei seinem Tode mit den Beiträgen im Rückstand, so findet die hierauf bezügliche Bestimmung des § 3 analoge Anwendung.

§ 7.

Sind die Emolumente, aus welchen das Diensteinkommen ganz oder theilweise besteht, nicht schon im Voraus in festen Anschlag gebracht, so werden dieselben im jährlichen Ansatze durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt, um darnach die Größe des Beitrags und der Pensionen zu bestimmen.

§ 8.

Mitglieder der Wittwen- und Waisenkasse, welche in den Ruhestand versetzt oder auf Wartegeld gestellt werden, sind befugt, von diesem Zeitpunkt ab den Beitrag mit 3 pCt. ihrer Pension bezw. ihres Wartegeldes zu zahlen, mit der Wirkung, daß die ihren demnächstigen Wittwen und Waisen gebührende Pension in gleichem Verhältniß verringert werde. Die fragliche Befugniß erlischt, wenn das betreffende Mitglied nicht innerhalb dreier

Digitized by Google

Monate nach seiner Pensionirung bezw. Stellung auf Wartegeld dem Magistrat Anzeige davon gemacht hat, daß er den Beitrag nur von seiner Pension bezw. seinem Wartegeld zahlen wolle.

Denjenigen Pensionären, welche es vorziehen, beim Eintreten in den Ruhestand ihren Beitrag statt von ihrem letzten Dienstgehalt nur von ihrem Ruhegehalt zu entrichten, wird der vierte Theil der von ihnen auf die Differenz zwischen ihrem letzten Dienstgehalt und ihrem Ruhegehalt gezahlten Beiträge zurückgewährt.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt mittelst Abzugs von dem Ruhegehalt.

§ 9.

Die Pension einer Wittwe beträgt **Vier Zwanzigstel (Ein Fünftel)** desjenigen Gehalts oder Pensionsbetrags, von welchem der verstorbene Ehemann zuletzt den regulativmäßigen Wittwen- und Waisenkassen-Beitrag gezahlt hat.

Die Wittwenpension soll jedoch mindestens 300 Mark betragen.

§ 10.

Außerdem erhält die Wittwe für ihre aus der Ehe mit dem verstorbenen Wittwen- und Waisenkassenmitglied stammenden Kinder, und zwar bis dieselben das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben,

a. bei einem Kind oder zwei Kindern: **Ein Zwanzigstel,**
b. bei drei oder vier Kindern: **Zwei Zwanzigstel,**
c. bei 5 oder mehr Kindern: **Drei Zwanzigstel**

desjenigen Gehalts, oder Pensionsbetrags, von welchem der verstorbene Ehemann zuletzt den regulativmäßigen Beitrag geleistet hat.

§ 11.

Die vorstehend bezeichneten Ansprüche finden nicht statt, bezw. erlöschen,

a. wenn die Ehe nach der Versetzung in den Ruhestand abgeschlossen worden ist,
b. wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder für nichtig erklärt worden ist,
c. wenn die Wittwe sich wieder verehelicht,
d. wenn die Wittwe eines unsittlichen Lebenswandels sich schuldig macht,

Digitized by Google

e. wenn die Frau während der Ehe oder im Wittwenstande rechtskräftig eine Verurtheilung erleidet, mit welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist.

§ 12.

Kinder eines Berechtigten, deren Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge von Wittwenpension nicht berechtigt ist, erhalten bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, je ein Zehntel desjenigen Gehalts- oder Pensionsbetrags, von welchem der verstorbene Beamte zuletzt den regulativmäßigen Beitrag geleistet hat.

Wittwenpension und Waisenpensionen dürfen jedoch zusammen den Betrag von acht Zwanzigstel (zwei Fünftel) desjenigen Gehalts- oder Pensionsbetrages nicht übersteigen, von welchem der verstorbene Beamte, Lehrer oder Schuldiener zuletzt den regulativmäßigen Beitrag geleistet hat.

Wenn eine berechtigte Wittwe nicht vorhanden ist, darf der Gesammtbetrag der Waisenpensionen für die Kinder eines verstorbenen Beamten, Lehrers oder Schuldieners den Betrag von fünf Zwanzigstel (ein Viertel) des letzten beitragspflichtigen Gehalts- oder Pensionsbetrags des Verstorbenen nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden die Wittwen- und die Waisenpensionen verhältnißmäßig gekürzt.

§ 13.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisen-Pensionsberechtigten erhöht sich Wittwen- oder Waisenpension der verbleibenden Berechtigten von dem nächsten Quartal an insoweit, als sie sich noch nicht in dem vollen Genuß der ihnen nach den §§ 9, 10 und 12 zustehenden Beträge befinden.

§ 14.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird die nach Maßgabe der §§ 9 und 12 berechnete Wittwenpension für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 Jahre bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ derselben gekürzt.

Auf die nach § 10 zu berechnenden Beträge sind diese Kürzungen der Wittwenpension ohne Einfluß.

Digitized by Google

§ 15.

Die Scheidung der Ehe des Berechtigten beeinträchtigt die Pensionsansprüche der Kinder nicht.

§ 16.

Ein Anspruch der Kinder auf Pensionen besteht nicht, wenn die Ehe, aus welcher sie stammen oder durch welche sie legitimirt wurden, nach der Versetzung des Vaters in den Ruhestand abgeschlossen ist.

§ 17.

Unter den für pensionsberechtigt erklärten Kindern sind eheliche leibliche oder durch nachfolgende Ehe legitimirte Descendenten ersten Grades verstanden.

§ 18.

Die Auszahlung der Pensionen geschieht vierteljährlich am 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar im Voraus und beginnt mit demjenigen Vierteljahre, dessen Anfangsziel auf den Todestag des Beamten, Lehrers oder Schuldieners, bezw. auf den Eintritt des Thatumstandes folgt, durch welchen der Pensionsanspruch in Wirksamkeit tritt.

Erlischt innerhalb eines Vierteljahres der Pensionsanspruch, so findet keine Rückvergütung des bezogenen Pensionsbetrages statt.

(Städt. Anzbl. 1885, Nr. 30, S. 141.)

Bekanntmachung.

Das nachstehende, durch übereinstimmende Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats festgestellte Regulativ, die Versorgung der Wittwen- und Waisen der besoldeten Mitglieder des Magistrats der Stadt Frankfurt a. M. betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 10. April 1885.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Regulativ,

die

Versorgung der Wittwen und Waisen der besoldeten Mitglieder des Magistrats der Stadt Frankfurt a. M.

betreffend.

§ 1.

Den Wittwen und Waisen der besoldeten Magistratsmitglieder steht ein Anspruch auf Pension nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu.

§ 2.

Die besoldeten Mitglieder des Magistrats sind, unabhängig, davon ob sie verheirathet sind oder nicht und ohne Rücksicht auf die Höhe des von ihnen bezogenen Gehalts, verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 3 pCt. aus 6000 Mk. = 180 Mark an die Fonds der städtischen Wittwen- und Waisenkasse zu entrichten. Die Zahlung dieses Beitrags erfolgt mittelst Abzugs vom Gehalte.

§ 3.

Die in Gemäßheit § 72 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 25. März 1867 mit Pension in den Ruhestand tretenden besoldeten Magistratsmitglieder bleiben zur Leistung der Jahresbeiträge für die Wittwen- und Waisen-Versorgung verpflichtet; sie sind jedoch, falls ihre Pension weniger als 6000 Mark beträgt, befugt, von dem auf ihre Pensionirung folgenden Quartalsanfang ab den Beitrag mit 3 pCt. ihrer Pension zu zahlen, mit der Wirkung, daß die ihren demnächstigen Wittwen und Waisen zustehende Pension nur nach der Pension, welche das betr. Magistratsmitglied bezogen hat, zu berechnen ist. Die fragliche Befugniß erlischt, wenn das betreffende Magistratsmitglied nicht innerhalb dreier Monate nach seiner Pensionirung dem Magistrat schriftliche Anzeige davon gemacht hat, daß es den dreiprocentigen Beitrag nur von seiner Pension zahlen will.

Wird von Magistratsmitgliedern, welche mit Pension aus ihrem Dienste scheiden, der Beitrag fortan nur von ihrer Pension entrichtet, so wird denselben ein Viertel derjenigen Beträge zurückvergütet, welche von ihnen auf die Differenzsumme zwischen

Digitized by Google

ihrem Dienstgehalte und ihrer Pension als Beiträge bezahlt worden sind. In solchem Falle werden die von den betreffenden Magistratsmitgliedern ferner zu leistenden Beiträge von der Pension in Abzug gebracht.

Wenn besoldete Magistratsmitglieder **ohne dienstunfähig zu sein,** aus dem Dienste der Stadt **ohne Pension** austreten, so haben sie aus der Wittwen- und Waisenkasse auszuscheiden und wird denselben der vierte Theil der von ihnen bezahlten Beiträge zurückvergütet.

Verlassen besoldete Magistratsmitglieder den Dienst der Stadt **wegen Dienstunfähigkeit ohne Pension,** so bleibt ihnen das Recht, der Wittwen- und Waisenkasse entweder mit der Summe, von welcher sie bis zu ihrem Dienstaustritte den Beitrag entrichtet haben, oder mit einer geringeren, durch Hundert theilbaren Summe ferner anzugehören, sofern sie ihre desfallsige Absicht innerhalb dreier Monate nach ihrem Dienstaustritte schriftlich dem Magistrat erklären. Haben sie eine darauf hingehende Erklärung abgegeben, so bleiben sie zu der Beitragsleistung von der von ihnen gewählten Summe, bis an ihr Ableben verpflichtet.

Die Beiträge sind von ihnen vierteljährlich praenumerando zu entrichten.

Erwählen sie eine geringere Beitragssumme, so finden die vorstehend wegen Berechnung der Wittwen- und Waisenpension resp. Rückvergütung des Beitrags für diejenigen Magistratsmitglieder, welche mit Pension ausscheiden und nur von ihrer Pension die Beiträge entrichten sollen, maßgebenden Bestimmungen analoge Anwendung.

Scheiden sie ganz aus der Wittwen- und Waisenkasse aus, so erhalten sie den vierten Theil der an diese geleisteten Beiträge zurück.

§ 4.

Das Recht auf den Bezug einer Wittwen- oder Waisenpension geht verloren, falls der Zahlungspflichtige trotz an ihn ergangener schriftlicher Mahnung bei seinem Ableben länger als 6 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand war. Abgesehen von diesem Falle werden rückständige Beiträge von der nächsten Pensionszahlung in Abzug gebracht.

Digitized by Google

§ 5.

Im Uebrigen finden die §§ 9—18 des Regulativs vom 10. April 1885, die Versorgung der Wittwen und Waisen der vom 1. April 1885 ab angestellten Gemeindebeamten, ordentlichen Lehrer und Schuldiener der Stadt Frankfurt a. M. betr., analoge Anwendung.

Uebergangs-Bestimmung.

§ 6.

Die vorstehenden, für die künftig zu erwählenden besoldeten Magistratsmitglieder maßgebenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs im Amt befindlichen besoldeten Magistratsmitglieder Anwendung, welche innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Regulativs erklären, daß sie die regulativmäßigen Beiträge leisten wollen.

Die Bestimmungen der §§ 1—5 finden auf diejenigen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs im Amt befindlichen Magistratsmitglieder, welche auf den Beitritt zur Wittwen- und Waisenkasse verzichtet haben, auch im Falle ihrer Wiederwahl keine Anwendung.

(St. Anzbl. 1885, Nr. 30, S. 142.)

Digitized by Google

Regulativ,

die

Abänderung des Regulativs über die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Schulen zu Frankfurt a. M. vom 25. September 1874

betreffend.

Art. I.

Die Art. 8 und 10 des Regulativs vom 25. September 1874 sind aufgehoben und werden durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt.

Art. II.

Für die Pensionirung derjenigen Lehrer, welche nicht unter das Gesetz, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 fallen, gelten folgende Bestimmungen.

§ 1.

Definitiv angestellte (ordentliche) Lehrer sind, wenn sie in Folge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, berechtigt wie verpflichtet, in den Ruhestand zu treten; sie erhalten in diesem Falle, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren erfolgt, eine lebenslängliche Pension. Es kann jedoch ein ordentlicher Lehrer, wenn er vor Ablauf des 10. Dienstjahres dienstunfähig wird, gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen in den Ruhestand versetzt werden, welche für die Disciplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind — es sei denn, daß ihm eine Pension im Betrage von $^{15}/_{60}$ seines Diensteinkommens bewilligt werde.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Lehrern, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist

Digitized by Google

eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Lehrern, welche abgesehen von dem Fall des Absatzes 3 vor Vollendung des 10. Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, kann bei vorhandener Bedürftigkeit von dem Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 2.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem in § 1 Abs. 3 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des § 1 Abs. 5 höchstens $^{15}/_{60}$ des Diensteinkommens.

§ 3.

Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§ 4.

Naturalbezüge werden nach Maßgabe der Bestimmungen im § 3 des Gehaltsregulativs vom 18. März 1873 in den Normalgehalt (Diensteinkommen), von welchem die Pension zu berechnen ist, eingerechnet.

§ 5.

Für die Berechnung der Dienstzeit gelten die Vorschriften in § 5 bis 10 des Gesetzes vom 6. Juli 1885.

Die Anrechnung der Zeit, während welcher ein Lehrer außerhalb Preußens im Schuldienste oder im In- oder Auslande im Kirchendienste gestanden oder als Lehrer oder Erzieher an einer Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt im Dienst einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes oder im Dienste einer Stiftungsanstalt der bezeichneten Art befunden hat, kann von dem Magistrat bei der Anstellung zugesichert werden.

§ 6.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den

947301A

Antrag oder mit Zustimmung des Lehrers ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf desjenigen Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem der Lehrer die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

§ 7.

Die Bestimmungen der §§ 17 bis 21 sowie 25 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 bilden einen integrirenden Bestandtheil dieses Regulativs, mit der Modification, daß

a. „der in Zeile 2 des § 20 l. c. enthaltene Ausdruck: „im öffentlichen Volksschuldienste" als: „im Schuldienste der Stadt Frankfurt a. M." zu verstehen ist."

b. „zu § 25 Abs. 3 und 4 vom Magistrat bestimmt wird, an wen die Zahlung zu erfolgen hat."

§ 8.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs definitiv angestellten (ordentlichen) Lehrer sind berechtigt, zu verlangen, nach den bis dahin für sie geltenden Bestimmungen pensionirt zu werden.

Die gleiche Befugniß steht denjenigen Lehrern zu, bei welchen der Beginn der definitiven Anstellung mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Regulativs zusammentrifft, sofern die Anstellung Seitens des Magistrats unter der Herrschaft des früheren Regulativs erfolgte und in derselben ein Vorbehalt, daß der anzustellende Lehrer sich den Abänderungen der in Ansehung der Pensionirung geltenden Bestimmungen zu unterwerfen habe, nicht gemacht worden ist.

Art. III.

Für die Pensionirung derjenigen Lehrer, welche unter das Gesetz vom 6. Juli 1885 fallen, behält es bei den Vorschriften dieses Gesetzes sein Bewenden; sie sind verpflichtet, in Ruhestand zu treten, wenn sie in Folge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind.

Art. IV.

Für die Anstellungsverhältnisse der Lehrerinnen gelten die Bestimmungen der §§ 1—7 sowie 9 des Regulativs über die An-

Digitized by Google

stellungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Schulen zu Frankfurt a. M. vom 25. September 1874 mit der Modification, daß durch die Verheirathung einer Lehrerin die provisorische wie definitive Anstellung von selbst ungültig wird.

Art. V.

Für die Pensionirung derjenigen Lehrerinnen, welche nicht unter das Gesetz vom 6. Juli 1885 fallen, gelten die Bestimmungen in Art. II. §§ 1 bis 7 des vorliegenden Regulativs.

Für die Pensionirung derjenigen Lehrerinnen, welche unter das Gesetz vom 6. Juli 1885 fallen, behält es bei den Vorschriften dieses Gesetzes sein Bewenden; sie sind verpflichtet, in den Ruhestand zu treten, wenn sie in Folge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind.

Art. VI.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Regulativs definitiv angestellten (ordentlichen) Lehrerinnen sind bei eintretender dauernder Dienstunfähigkeit befugt, eine Pension in der Höhe der durch Art. 8 pos. I. des Regulativs vom 25. September 1874 für die Lehrer festgestellten Ansätze zu beanspruchen, wobei ihre Dienstzeit vom Beginn der definitiven Anstellung gerechnet wird.

Art. VII.

Jeder Anspruch einer Lehrerin auf Gewährung einer Pension (Art. V. VI.) geht mit dem Eintritt der Ungültigkeit der Anstellung in Folge Verheirathung verloren.

Es finden jedoch sowohl diese Bestimmungen als auch die Vorschrift in Art. IV, daß durch die Verheirathung einer Lehrerin die provisorische wie definitive Anstellung von selbst ungültig wird, auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs bestehenden Ehen von Lehrerinnen keine Anwendung.

Art. VIII.

Dieses Regulativ tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.*

* Die Bestätigung Königlichen Provinzialschulkollegs und der Königlichen Regierung war bei Schluß des Druckes noch nicht eingetroffen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende, von Königlicher Regierung genehmigte Regulativ, die Erhebung der städtischen Einkommensteuer betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 8. December 1874.

Der Magistrat.

Regulativ,

die

Erhebung der städtischen Einkommensteuer

betreffend.

Steuerpflicht.

§ 1.

Die städtische Einkommensteuer haben nach Maßgabe der jährlichen Bewilligung zu entrichten alle nachstehend verzeichneten Personen, welche ein selbständiges Einkommen beziehen, nämlich:

a. alle Diejenigen, welche in dem Stadtbezirk ihren Wohnsitz haben (§ 6 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 25. März 1867);
b. alle Angehörige des Deutschen Reiches, welche sich seit drei Monaten in dem Stadtbezirk aufhalten (Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 § 8);
c. Ausländer, welche sich seit länger als drei Monaten in dem Stadtbezirk aufhalten, um daselbst ihren Unterhalt zu erwerben (G. V. G. § 9);
d. Ausländer, welche ohne einen Erwerb im Stadtbezirk zu haben, seit länger als einem Jahr sich in demselben aufhalten;
e. Personen, welche ohne im Stadtbezirk zu wohnen, daselbst

Digitized by Google

Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben (G. V. G. § 8);

f. juristische Personen, welche dahier ein stehendes Gewerbe betreiben, ingleichen auswärts ein Gewerbe betreibende juristische Personen, welche im hiesigen Stadtbezirk Grundbesitz haben.*

Object der Steuerpflicht.

§ 2.

Die Einkommensteuer ist von den in § 1 unter e und f bezeichneten Personen nur für dasjenige Einkommen zu entrichten, welches aus dem im Stadtbezirk belegenen Grundbesitz oder aus dem daselbst betriebenen Gewerbe fließt, im Uebrigen ist die Steuer, mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 vorgesehenen Fälle, von dem Gesammtbetrag des Einkommens zu zahlen, welches der Steuerpflichtige bezieht.

Beschränkung der Steuerpflicht.

a. bezüglich der Personen.

§ 3.

Auf Grund der Bestimmungen der nachstehend angeführten Gesetze sind die folgenden Personen von der Steuerpflicht befreit, oder nur in beschränktem Maß derselben unterworfen:

Servisberechtigte Militärpersonen des activen Dienststandes haben die Einkommensteuer nur von demjenigen Einkommen zu entrichten, welches sie aus im Gemeindebezirke gelegenen Grundeigenthum oder aus einem darin betriebenen stehenden Gewerbe beziehen; Militärärzte ferner von ihrem Einkommen aus Civilpraxis. (G. V. G. § 10.)

Civil- und Militär-Beamte, auf Inactivitätsgehalt gesetzte Officiere, Geistliche und Elementarlehrer, Empfänger von Wittwen- und anderen Pensionen, von Wartegeldern, Waisenerziehungsgeldern, Sterbe- und Gnadenmonaten sind nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1822, der Declaration vom 21. Januar 1829 und der Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 zu der Einkommensteuer beizutragen verpflichtet (G. V. G. § 11).

---

* Abänderung vom 1. April 1881, siehe nachstehend.

Digitized by Google

b. bezüglich einzelner Theile des Einkommens.

§ 4.

Derjenige Theil des Gesammteinkommens, welcher aus dem in einer anderen Gemeinde des preußischen Staats gelegenen Grundbesitz, oder aus dem in einer solchen Gemeinde betriebenen stehenden Gewerbe fließt und in dieser letzteren Gemeinde einer besonderen Gemeindebesteuerung unterworfen ist, bleibt bis auf die Höhe dieses Steuerbetrages von der städtischen Einkommensteuer befreit. (G. V. G. § 62, Nr. 2.)

Beginn der Steuerpflicht.

§ 5.

Die Steuerpflicht beginnt:

1) für Diejenigen, welche in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben (§ 1 a) mit dem ersten Veranlagungstermine, nachdem sie zu einem steuerpflichtigen Einkommen gelangt sind;
2) für Reichsangehörige, welche sich in dem Stadtbezirk aufhalten (§ 1 b) mit dem ersten Veranlagungstermine nach Ablauf des dritten Monats ihres hiesigen Aufenthalts, jedoch mit der Maßgabe, daß sie auch für die abgelaufenen drei Monate die Steuer nach zu entrichten haben;
3) für Ausländer, welche hier ihren Unterhalt erwerben (§ 1 c) mit dem ersten Veranlagungstermine, nachdem sie sich drei Monate dahier aufgehalten;
4) für solche Ausländer, welche keinen Erwerb im Stadtbezirk haben (§ 1 d) mit dem ersten Veranlagungstermin, nachdem sie sich ein Jahr dahier aufgehalten;
5) bei juristischen Personen und bei solchen physischen Personen, welche nur für ihr Einkommen aus Grundbesitz oder aus einem stehenden Gewerbe Einkommensteuer dahier zu entrichten haben (§ 1 e und f und § 3), ferner bei Militärärzten für ihre Civilpraxis, mit dem ersten Veranlagungstermin, nachdem sie das Grundstück erworben, das Gewerbe oder die Praxis begonnen haben.

Als Veranlagungstermin gilt der Erste eines jeden Monats.

Digitized by Google

Erlöschen der Steuerpflicht.

§ 6.

Die Steuerpflicht erlischt mit demjenigen Veranlagungstermin, welcher auf das Aufhören der die Steuerpflicht begründenden Thatsachen folgt.

Steuerstufen und Steuersatz.

§ 7.

Die in den §§ 7 und 20 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 für die Klassen und die klassificirte Einkommensteuer festgestellten Steuerstufen gelten auch für die städtische Einkommensteuer. Die Steuersätze werden nach der diesem Regulative angefügten Tabelle erhoben.

Veranlagung der nicht juristischen Personen.

§ 8.

Die Veranlagung der nicht zu den juristischen Personen gehörigen Steuerpflichtigen erfolgt, insoweit nicht die Berücksichtigung der in den §§ 3 und 4 erwähnten Beschränkungen ein Anderes bedingt, in die nämlichen Steuerstufen, in welche sie zu der an den Staat zu entrichtenden Klassen- bezw. klassificirten Einkommensteuer veranlagt sind.

Die Feststellung der hiernach der städtischen Einkommensteuer unterliegenden Beträge, sowie derjenigen Einkommens-Beträge, welche der städtischen Steuer unterliegen, aus der Staatssteuerrolle aber nicht zu bemessen sind, erfolgt durch das Rechnei-Amt.*

Einschätzung der juristischen Personen.

§ 9.

Die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der juristischen Personen erfolgt alljährlich durch eine besondere aus 14 Mitgliedern und einem Vorsitzenden bestehende Einschätzungs-Commission.

Die Wahl der 14 Mitglieder, von welchen die Hälfte der Handelsklasse A. 1 anzugehören hat, erfolgt durch die Stadtverordneten-Versammlung aus einer Liste von stimmfähigen Bürgern, welche in doppelter Anzahl der zu Wählenden durch eine Com-

* Abgeändert 15. März 1881, siehe nachstehend.

Digitized by Google

mission der Stadtverordneten-Versammlung in Vorschlag gebracht werden.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Alljährlich scheiden — die beiden ersten Jahre nach dem Loos, sodann nach dem Dienstalter — je fünf, im dritten Jahre vier der gewählten Commissions-Mitglieder aus und werden durch neue Wahlen ersetzt.

Eine Ablehnung der Wahl darf nur aus den in § 18 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes bezeichneten Gründen stattfinden.

Ernennung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 10.

Der Magistrat ernennt den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission und dessen Stellvertreter, Ersteren auf drei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Wiederwahl zulässig.

Als Vorsitzender kann ein Mitglied des Magistrats oder ein anderer stimmfähiger Bürger, der die zur Anwendung kommenden Steuergesetze hinlänglich kennt, ernannt werden.

Der Vorsitzende wird von dem Magistrate verpflichtet.

Den Stellvertreter des Vorsitzenden ernennt der Magistrat aus den von der Stadtverordneten-Versammlung erwählten Mitgliedern.

Einberufung der Einschätzungs-Commission, Verpflichtung der Mitglieder und Geschäftsordnung.

§ 11.

Die Einberufung der Schätzungs-Commission erfolgt durch das Rechnei-Amt, oder durch den Vorsitzenden der Commission im Einvernehmen mit jenem Amt.

Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder mittelst Handschlags an Eidesstatt zur Geheimhaltung der einzelnen Vota und dessen, was sie über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen bei der Einschätzung erfahren.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens 6 Commissionsmitgliedern und des Vorsitzenden, oder seines Stellvertreters erforderlich,

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Commission.

Die Beschlüsse der Commission werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vor-

Digitized by Google

sitzenden den Ausschlag. Mitglieder der Commission haben sich bei Verhandlungen über Einschätzungen, deren Ergebniß ihnen Vortheil oder Nachtheil gewährt, aus der Sitzung zu entfernen.

Aufstellung der Steuerlisten.

§ 12.

Alljährlich gegen Ende November übergibt das Rechnei-Amt dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission die Aufstellung der einzuschätzenden Steuerpflichtigen. Bei den bereits Eingeschätzten wird das Einkommen nach der letzten Einschätzung verzeichnet, ferner etwaige Vorschläge des Rechnei-Amtes auf Versetzung in eine andere Stufe. Bei neu Einzuschätzenden hat das Rechnei-Amt auf Grund der von ihm eingezogenen Erkundigungen den Betrag des Einkommens vorzumerken, oder die ihm entsprechend scheinende Steuerstufe in Vorschlag zu bringen.

Für die Feststellung des Einkommens der Eisenbahn-Gesellschaften ist die Mitwirkung des betreffenden Eisenbahn-Commissariats in Anspruch zu nehmen.

Die Einschätzungs-Commission stellt sodann im Laufe des Monats December das Jahreseinkommen und demgemäß die Steuerstufen fest, in welche die Steuerpflichtigen für das nächste Jahr zu veranlagen sind. Nach erfolgter Einschätzung spätestens bis zum Schluß des genannten Monats wird die Steuerliste dem Rechnei-Amte übermittelt.

Den Zusammentritt der Commission zur Einschätzung derjenigen Personen, welche im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, veranlaßt das Rechnei-Amt nach Erforderniß.

Mittheilung der Einschätzungsbeträge an die Eingeschätzten.

§ 13.

Nach Feststellung der Steuerbeträge wird den juristischen Personen die Steuerstufe, zu welcher sie veranlagt sind und der ihnen auferlegte Steuerbetrag bekannt gemacht.

Remonstration, Reclamation, Recurs und Verjährung der Steuerpflicht.

§ 14.

Remonstrationen gegen die Einschätzung juristischer Personen

Digitized by Google

sind innerhalb 4 Wochen nach Mittheilung der Steuerbekanntmachung schriftlich bei dem Rechnei-Amte einzureichen und von diesem der Einschätzungs-Commission zu nochmaliger Prüfung vorzulegen.

Für Reclamationen und Recurse, deßgleichen für die Verjährung der Steuerpflicht sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfrist bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 maßgebend.

Das Einlegen der Remonstration, der Reclamation oder des Recurses befreit nicht von der Verbindlichkeit zur einstweiligen Zahlung der Steuer, begründet vielmehr nur einen Anspruch auf Rückersatz des nach erfolgter Entscheidung zu viel bezahlten.

Ab- und Zugänge an Jahreseinkommen; Verlust einzelner Einnahmequellen.

§ 15.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in einer andern Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen.

In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordene Steuern entrichtet werden.

Erhebung der Steuer.

§ 16.

Die Erhebung der praenumerando zu zahlenden Steuer erfolgt je nach dem Ermessen der Gemeindebehörden durch städtische Beamte oder aber nach Vereinbarung mit der Staatsbehörde durch deren Organe. Die Zahlungstermine werden von dem Rechnei-Amte bestimmt und bekannt gemacht.

Digitized by Google

§ 17.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1875 in Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 6. November 1874.

Der Magistrat:
gez. Dr. von Mumm.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit von uns genehmigt.

Wiesbaden, den 2. December 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:
(L. S.) (gez.) v. Meusel.

(Städt. Anzbl. 1877, Nr. 150, S. 585.)

Steuer-Tabelle.

Einkommen.

Stufe.	Klassensteuer.	Steuer.	Stufe.	Klassificirte Einkommensteuer.	Steuer.
		Mk.			Mk.
1	Thlr. 140 bis 220	0,7	1	Thlr. 1000 bis 1200	33
2	„ 220 „ 300	1	2	„ 1200 „ 1400	50
3	„ 300 „ 350	2	3	„ 1400 „ 1600	69
4	„ 350 „ 400	4	4	„ 1600 „ 1800	87
5	„ 400 „ 450	6	5	„ 1800 „ 2000	105
6	„ 450 „ 500	8	6	„ 2000 „ 2400	135
7	„ 500 „ 550	10	7	„ 2400 „ 2800	173
8	„ 550 „ 600	12	8	„ 2800 „ 3200	214
9	„ 600 „ 700	14	9	„ 3200 „ 3600	260
10	„ 700 „ 800	16	10	„ 3600 „ 4000	309
11	„ 800 „ 900	21	Die 11. und weitere Stufen gleich der Staatssteuer.		
12	„ 900 „ 1000	25			

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung wird das Regulativ vom 2. December 1874, die Erhebung der städtischen Einkommensteuer betr., dahin abgeändert, daß folgende Worte gestrichen werden:

in Absatz 1: „gegen Ende November";
in Absatz 3: „im Laufe des Monats December" und „spätestens bis zum Schluß des genannten Monats".

Frankfurt a. M., den 25. September 1877.

Der Magistrat.

(St. Anzbl. Nr. 81, S. 402.)

Bekanntmachung.

Die nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen von Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung beruhende

Uebergangsbestimmung zu Art. 11 Absatz 1 des Regulativs vom 12. März 1872, die Erhebung einer städtischen Wohn- und Miethsteuer betr.,

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Miethwerth der am 1. Januar 1878 in Benutzung stehenden Localitäten wird zur Bemessung der Steuer für die Monate Januar, Februar und März des Jahres 1878 beibehalten, die im Laufe dieses Quartals eintretenden Aenderungen von Wohn- und Miethverhältnissen aber sind für das nächste, mit dem 1. April 1878 beginnende Semester maßgebend.

Frankfurt a. M., den 25. September 1877.

Der Magistrat.

(Städt. Anzbl. 1877, Nr. 81, S. 402.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem die bestehende Miethsteuer-Tabelle durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung eine Abänderung durch Anschluß an die Mark-Rechnung erfahren hat, bringen wir die vom 1. April l. J. an maßgebende neue Miethsteuertabelle zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. M., den 16. April 1878.

Der Magistrat.

Miethsteuer-Tabelle.

Miethwerth von M.	bis M.	Steuer-Betrag M.	₰	Miethwerth von M.	bis M.	Steuer-Betrag M.	₰
—	— 169	—	—	1400	— 1449	80	—
170	— 199	—	80	1450	— 1499	90	—
200	— 249	1	40	1500	— 1549	100	—
250	— 299	2	—	1550	— 1599	110	—
300	— 349	3	—	1600	— 1649	120	—
350	— 399	4	—	1650	— 1699	130	—
400	— 449	5	—	1700	— 1749	140	—
450	— 499	6	—	1750	— 1799	150	—
500	— 549	7	—	1800	— 1849	160	—
550	— 599	8	—	1850	— 1899	170	—
600	— 649	9	—	1900	— 1949	180	—
650	— 699	10	—	1950	— 1999	190	—
700	— 749	11	—	2000	— 2049	200	—
750	— 799	12	—	2050	— 2099	210	—
800	— 849	14	—	2100	— 2149	220	—
850	— 899	16	—	2150	— 2199	230	—
900	— 949	20	—	2200	— 2249	240	—
950	— 999	24	—	2250	— 2299	250	—
1000	— 1049	28	—	2300	— 2349	260	—
1050	— 1099	32	—	2350	— 2399	270	—
1100	— 1149	36	—	2400	— 2449	280	—
1150	— 1199	42	—	2450	— 2499	290	—
1200	— 1249	48	—	2500	— 2549	300	—
1250	— 1299	54	—	2550	— 2599	312	—
1300	— 1349	60	—	2600	— 2649	324	—
1350	— 1399	70	—	2650	— 2699	336	—

Digitized by Google

Miethwerth von M. bis M.	Steuer-Betrag M. ₰	Miethwerth von M. bis M.	Steuer-Betrag M. ₰
2700 — 2749	348 —	3050 — 3099	432 —
2750 — 2799	360 —	3100 — 3149	444 —
2800 — 2849	372 —	3150 — 3199	456 —
2850 — 2899	384 —	3200 — 3249	468 —
2900 — 2949	396 —	3250 — 3299	480 —
2950 — 2999	408 —	3300 — 3349	492 —
3000 — 3049	420 —	3350 und höher	15 pCt.

Von Gewerblocalen wird ohne Unterschied 2 vom 100 des Miethwerthes bezahlt.

Die Wohn- und Miethsteuer der Meßfremden wird ohne Ausnahme auf 2 vom 100 der betreffenden Miethsumme gesetzt.

(Städt. Anzbl. 1878, Nr. 31, S. 156.)

Bekanntmachung.

Die nachstehende auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende von der Königlichen Regierung genehmigte Abänderung des Regulativs, die Erhebung der städtischen Einkommensteuer betr., vom $\frac{\text{6. Novbr.}}{\text{8. Decbr.}}$ 1874, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 1. April 1881.

Der Magistrat.

Abänderung des Regulativs,

die Erhebung der städtischen Einkommensteuer betr.,

vom $\frac{\text{6. Novbr.}}{\text{8. Decbr.}}$ 1874.

Der § 1 Absatz f des Regulativs vom $\frac{\text{6. Novbr.}}{\text{8. Decbr.}}$ 1874,

Digitized by Google

die Erhebung der städtischen Einkommensteuer betreffend, wird hiermit wie folgt abgeändert:

§ 1.

Die städtische Einkommensteuer haben nach Maßgabe der jährlichen Bewilligung zu entrichten, alle nachstehend verzeichneten Personen, welche ein selbständiges Einkommen beziehen, nämlich:

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

f. juristische Personen, welche im Stadtbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben (G. V. G. § 8). Befreit sind diejenigen juristischen Personen, deren Einkommen statutengemäß zu wohlthätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken ausschließlich zu verwenden ist.

Frankfurt a. M., den 15. März 1881.

Der Magistrat.
(gez.) Miquel.

Das vorstehende Regulativ wird hierdurch genehmigt.

Wiesbaden, den 26. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) Mollier.

(Städt. Anzbl. 1881, Nr. 270, S. 120.)

Bekanntmachung.

Die nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende, von der Königlichen Regierung genehmigte Abänderung des Regulativs wegen Erhebung der städtischen Einkommensteuer, publicirt am 8. December 1874, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 4. November 1881.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Abänderung des Regulativs

wegen Erhebung der städtischen Einkommensteuer,

publicirt am 8. December 1874.

1) In § 8, Absatz 2, werden die Worte:

„sowie derjenigen Einkommensbeträge, welche der städtischen Steuer unterliegen, aus der Staatssteuerrolle aber nicht zu bemessen sind",

gestrichen.

2) Hinter § 8 wird folgender § 8a eingeschoben:

„Die Ermittelung desjenigen Einkommens nicht juristischer Personen, welches zwar dahier communalsteuerpflichtig ist, aus der Staats-Steuer-Rolle aber nicht entnommen werden kann, erfolgt alljährlich durch eine besondere, aus 6 von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliedern bestehende Einschätzungs-Commission.

Alljährlich scheiden — die beiden ersten Jahre nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter — zwei Mitglieder aus und werden durch neue Wahlen ersetzt.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens 3 Commissions-Mitgliedern und des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 9—14 dieses Regulativs entsprechende Anwendung."

Frankfurt a. M., den 11. October 1881.

Der Magistrat.
(gez.) Miquel.

Vorstehende Abänderung des Regulativs wegen Erhebung der städtischen Einkommensteuer vom 8. December 1874 wird hiermit genehmigt.

Wiesbaden, den 29. October 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) Mollier.

(Städt. Anzbl. 1881, Nr. 90, S. 415.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sind die in § 2 des Regulativs vom 12. März 1872 über die Erhebung eines Bürgerrechtsgeldes normirten Ansätze des Bürgerrechtsgeldes mit Rücksicht auf die Einführung der Markrechnung wie folgt festgesetzt worden:

Das Bürgerrechtsgeld beträgt:

1) für alle Diejenigen, deren Einkommen auf 1000 Reichsthaler oder weniger geschätzt wird Mk. 17.— Pf.
2) für Diejenigen, deren Einkommen höher geschätzt wird und zwar:

a.	zur 1. Stufe	der klassificirten	Einkommensteuer	„	25.50 „
b.	zur 2. Stufe	„	„	„	34.— „
c.	zur 3. Stufe	„	„	„	42.50 „
d.	zur 4. Stufe	„	„	„	51.— „
e.	zur 5. Stufe	„	„	„	60.— „
f.	zur 6. Stufe	„	„	„	68.50 „
g.	zur 7. Stufe	„	„	„	77.— „
h.	zur 8. Stufe	„	„	„	85.50 „

Die neuen Ansätze treten am 1. Januar 1875 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 5. December 1874.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung die dahier bisher zur Erhebung gelangenden

städtischen Accis-Abgaben

mit dem 1. Januar 1875 in Wegfall kommen werden.

Frankfurt a. M., den 15. December 1874.

Der Magistrat.

(Städt. Anzbl. 1874, Nr. 150, S. 589.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Wiesbaden **die Pferdesteuer,** welche bisher nach § 1 des Regulativs über die Erhebung der Pferdesteuer vom 29. April 1872 15 fl. jährlich betrug, auf 30 Mark vom 1. Januar 1875 ab festgesetzt worden ist.

Frankfurt a. M., den 15. December 1874.

Der Magistrat.

(Städt. Anzbl. 1874, Nr. 150, S. 589.)

Bekanntmachung.

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung wird der

§ 6 Absatz 1 des Regulativs vom 30. April 1872 die Erhebung der Pferdesteuer betr.

abgeändert wie folgt:

> Die Pferdesteuer wird monatweise berechnet. Sie ist für jedes einzelne Pferd, welches ein Steuerpflichtiger am 1. April oder 1. October jeden Jahres dahier eigenthümlich besitzt, oder von einem anderen in Benutzung hat, auf die nächsten sechs Monate im Voraus zu entrichten. Für Pferde, welche zwischen dem 1. April und 30. September, bezw. 1. October und 31. März angeschafft oder nach § 2 in Benutzung genommen werden, ist, sofern nicht ein einfacher Pferdewechsel stattfindet, die Steuer vom 1. desjenigen Monats ab, in welchem die Anschaffung oder Benutzung erfolgt, zu entrichten und im Voraus bis zum Ende des laufenden Semesters zu bezahlen. Für Pferde, welche im ersten Quartal des Jahres 1878 gehalten werden,

Digitized by Google

wird die Steuer vom 1. Januar, bezw. vom 1. des Monats, in welchem die Anschaffung erfolgte, bis zum 31. März berechnet und erhoben.

Frankfurt a. M., den 25. September 1877.

Der Magistrat.

(Städt. Anzbl. 1877, Nr. 81, S. 401.)

Bekanntmachung.

In Folge übereinstimmender Beschlüsse von Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung und — bezüglich des Steuersatzes — mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Wiesbaden sind Abänderungen der Bestimmungen über die Erhebung der **Hundesteuer** vom 15. Januar 1869 dahin getroffen worden, daß

1) die in § 1 jener Bestimmungen auf fl. 5 jährlich normirte Hundesteuer vom 1. Januar 1875 ab auf 9 Mark festgesetzt,
2) dem § 5 folgende Fassung gegeben worden ist:
   „Wer einen Hund abschafft oder ihn aus irgend welchem Grunde nicht länger hält, muß davon jedesmal vor Ablauf des Jahres dem Rechnei-Amt die Anzeige machen, widrigenfalls seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Hundetaxe so lange Jahr für Jahr fortdauert, als die Anzeige versäumt wurde."

Diese Abänderungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., 15. December 1874.

Der Magistrat.

(Städt. Anzbl. 1874, Nr. 150, S. 589.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen von Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung vom 1. und 29. December v. J. beruhende, durch Verfügung Kgl. Provinzialschulcollegiums vom 18. Januar l. J. und der Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen vom 4. Februar l. J. bestätigte Allgemeine Bestimmungen über die Einreihung der Lehrer an den öffentlichen Schulen zu Frankfurt am Main in die regulativmäßigen Gehaltsklassen, resp. über die obliegende Stundenzahl werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 9. Februar 1875.

Der Magistrat.

§ 1.

Die Einweisung der Dirigenten (Directoren) der Schulanstalten ist nach Maßgabe des Besoldungsstatuts für die Lehrer mit dem Eintritt in ihr Amt gegeben. Die Schulbehörden werden aber schon in Anbetracht der gewährten Mittel nach Thunlichkeit bestrebt sein, auch die Dirigentenstellen an den Bürgerschulen mit Männern akademischer Vorbildung, vorausgesetzt, daß dieselben im Uebrigen den Ansprüchen des Bürgerschulwesens vollkommen entsprechen, zu besetzen.

Candidaten für solche Stellen, welche nicht wenigstens das examen pro rectoratu bestanden, sind jedenfalls ausgeschlossen.

§ 2.

Was die übrigen Lehrer an den öffentlichen Schulen betrifft, so können:

in die Klassen III bis VI des Besoldungsstatuts für die Lehrer nur solche eingewiesen werden, welche die staatliche Qualification für das höhere Schulamt erlangt haben.

Die Einweisung in die Klasse VII aber setzt dieselbe Qualification oder zum mindesten die Absolvirung des examen pro rectoratu, oder den Nachweis der Befähigung zum Unterricht in Sprachen oder in Naturwissenschaften für Mittelschulen voraus.

Digitized by Google

§ 3.

Die Schulverwaltung hat Vorsorge zu treffen, daß ohne Ueberschreitung der für die Lehrer jeder Schulanstalt bewilligten Gehalte allen berechtigten Ansprüchen an den Schuldienst Genüge geschieht. Insbesondere ist bei der Einweisung von Lehrern in die höheren Klassen und namentlich in die höchste, welche für jede Schulanstalt bestimmt wird, darauf zu achten, daß der Schuldienst des Einzuweisenden auch höheren resp. den höchsten Anforderungen entspricht und daß nicht durch die Einreihung minder qualificirter Lehrkräfte besondere Bewilligungen für die Erhaltung oder Gewinnung der nothwendigen besseren Kräfte erforderlich werden.

§ 4.

Bei Anstellungen von Lehrern an den höheren Schulen, welche zunächst in eine der niederen Gehaltsklassen eingewiesen werden, wird die Schulverwaltung gebührend darauf Rücksicht nehmen, daß die Leistungsfähigkeit des Anzustellenden seinem späteren Vorrücken in die oberen Gehaltsklassen nicht entgegensteht.

§ 5.

Wenn bei Besetzung einer bestimmten Stelle einer höheren Gehaltsklasse der Schulverwaltung keine Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Leistungsfähigkeit der Stelle vollkommen entspricht, oder deren dienstliche Erfahrung auch bei genügender Leistungsfähigkeit die Höhe des vorgesehenen Gehaltes rechtfertigt, so ist dieselbe verpflichtet, den anzustellenden Lehrer vorerst in eine der Gehaltsklassen einzureihen, welche unter der vorgesehenen steht.

Die Schulverwaltung wird jedoch einen solchen nur vorübergehenden Zustand in den normalen verändern, sobald die Hindernisse beseitigt sind.

§ 6.

Die wöchentlich den Lehrern obliegende Stundenzahl ist:

1) bei den Directoren resp. Dirigenten sämmtlicher Schulanstalten: 14,
2) bei den übrigen Lehrern der Gehaltsklassen III bis VII: 24,
3) bei den Lehrern der Gehaltsklasse VIII und bei Lehrerinnen für Elementar- u. dgl. Unterricht: 26,
4) bei den Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten: 12.

Digitized by Google

Wenn die für eine Schulanstalt bewilligten Lehrkräfte einen Nachlaß an den Pflichtstunden gestatten, so haben die Schulbehörden über dessen Vertheilung zu entscheiden.

§ 7.

So lange den in § 6 sub 1—3 aufgeführten Lehrern und Lehrerinnen oder den sub 4 erwähnten Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten nicht sämmtlich die volle ihnen obliegende Stundenzahl zugetheilt ist, darf ohne Bewilligung der obersten städtischen Behörden kein Honorar für ständige, d. h. in dem Semestral-Stundenplan vorgesehene Hülfslehrer in einer der beiden Kategorien ausgegeben werden.

Uebergangs-Bestimmung.

§ 8.

Bei der ersten Einweisung des gesammten Lehrerpersonals der zur Zeit bestehenden höheren Schulen in die regulativmäßigen Klassen ist die Schulverwaltung ausnahmsweise befugt, verdiente ältere Lehrer auch dann in eine Stelle der VI. oder VII. Klasse einzuweisen, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht vorhanden sind.

(Städt. Anzgbl. 1875, Nr. 19, S. 67.)

Bekanntmachung.

Das nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende Regulativ, die Gehalte der Gemeinde-Beamten der Stadt Frankfurt am Main betr., sammt dem beigefügten Normalbesoldungsetat werden hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 23. November 1877.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Regulativ,

die

Gehalte der Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt a. M.

betreffend.

Art. 1.

Die Gehalte der Gemeinde-Beamten zerfallen in nachstehende zwölf Klassen:

I.	Klasse:	Gehalt	ℳ	4400—4700—5000.
II.	„	„	„	4000—4300—4600.
III.	„	„	„	3500—3750—4000.
IV.	„	„	„	3100—3300—3500.
V.	„	„	„	2700—2900—3100.
VI.	„	„	„	2250—2450—2650.
VII.	„	„	„	2000—2100—2200.
VIII.	„	„	„	1800—1900—2000.
IX.	„	„	„	1600—1700—1800.
X.	„	„	„	1400—1500—1600.
XI.	„	„	„	1200—1300—1400.
XII.	„	„	„	1000—1100—1200.

Art. 2.

Die Gehalte werden in der Stufenfolge gewährt, daß für die ersten fünf Dienstjahre der geringste, für die folgenden fünf Dienstjahre der mittlere, vom elften Dienstjahre an der höchste Ansatz des Gehaltes der Klasse bezahlt wird.

Die Auszahlung der Gehalte erfolgt an die Beamten der acht ersten Klassen vierteljährlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October im Voraus, an die Beamten der vier letzten Klassen monatlich postnumerando.

Die Dienstzeit wird in Bezug auf die Gehaltsstufen von dem ersten Tage desjenigen Quartals an gerechnet, welches dem Eintritte des Beamten in den Gehaltsbezug folgt.

Art. 3.

In den Normalgehalt der Klasse und der Gehaltsstufe werden die unständigen Einnahmen der Stelle (Sporteln, Emolumente),

Digitized by Google

sowie sämmtliche Naturalbezüge, Holz, Licht, Wohnung u. s. w. oder an die Stelle solcher Naturalbezüge getretene Entschädigungen nach einem ermittelten und festgesetzten abgerundeten Anschlage eingerechnet.

Die Ermittlung und Feststellung findet jedesmal bei Anstellung eines Beamten an eine mit den vorgedachten Einnahmen verbundene Stelle, bezw. bei Ueberweisung solcher Einnahmen an einen Beamten durch den Magistrat im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung statt.

Dem Beamten steht übrigens ein Recht auf den Bezug oder Fortbezug der mit der Stelle verbundenen unständigen Einnahmen oder Naturalbezüge nicht zu. Vielmehr können solche jeder Zeit ganz oder theilweise aufgehoben oder herabgesetzt werden.

Art. 4.

Die Stellen der Gemeindebeamten sind mit Ausnahme derjenigen des städtischen Baurathes, für dessen Person es hinsichtlich des Gehaltes bei den von den städtischen Behörden getroffenen Festsetzungen verbleibt, in dem aufgestellten Normal-Besoldungs-Etat in die durch Art. 1 festgestellten Gehaltsklassen eingetheilt. Bei Errichtung neuer Stellen wird zugleich die Gehaltsklasse bestimmt, welcher die Stelle angehören soll und letztere dem entsprechend in den Normal-Besoldungs-Etat aufgenommen.

Art. 5.

Bei Anstellung von Gemeindebeamten werden die denselben zu gewährenden Gehaltsbezüge nach den Bestimmungen des Normal-Besoldungs-Etats bemessen.

Es kann jedoch in Fällen besonderer Art, wenn der normalmäßige Gehaltsansatz zur Gewinnung völlig qualificirter Persönlichkeiten nicht ausreicht, dem Anzustellenden der sofortige Eintritt in eine der höheren Gehaltsstufen der betreffenden Klasse oder selbst ein darüber hinausgehender Gehalt bewilligt werden.

Letzteren Falles wird der den normalmäßigen Ansatz übersteigende Theil des Gehalts als Personal-Zulage gewährt.

Art. 6.

Wenn ein Gemeindebeamter aus einer Stelle in eine andere der nämlichen Gehaltsklasse übergeht, so werden ihm die Dienstjahre der früheren Stelle eingerechnet.

Digitized by Google

Art. 7.

Solchen zu Gemeindebeamten erwählten Personen, welche bereits länger als fünf Jahre in Stellen gleicher oder ähnlicher Kategorie als Hülfsbeamte oder Vicare verwendet worden, oder welche ihre bisher innegehabte feste Stelle mit einer anderen zu vertauschen berufen sind, kann mit dem Eintritt in ihre definitive bezw. in diese anderweite Stelle der alsbaldige Eintritt in eine höhere Gehaltsstufe ihrer Klasse gewährt werden.

Art. 8.

Beamte der acht ersten Gehaltsklassen sollen neben dem Gehalt, welcher zufolge des Normal-Besoldungs-Etats mit ihrer Stelle verbunden ist, nicht gleichzeitig noch einen anderen ständigen Gehalt für weitere ihnen übertragene Funktionen beziehen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Gemeindebeamten, welchen instruktionsmäßig neben städtischem Dienste eine Privatpraxis gestattet oder welchen organisationsgemäß die Versehung gewisser anderweiter Amtsgeschäfte gegen entsprechendes Honorar zugewiesen ist.

Art. 9.

Die Taggebühr für Vicare und Hülfsbeamte wird bei Gemeindebeamten-Stellen

der I. und II. Klasse auf ℳ 10—12,
der III. und IV. Klasse auf ℳ 7—9,
der V. bis VII. Klasse auf ℳ 4—6,
der VIII. Klasse auf ℳ 3—4

in der Art festgesetzt, daß nach länger als einem Jahre andauernder Verwendung in der nämlichen Stelle oder in einer Stelle der nämlichen Gehaltsklasse eine höhere Vergütung innerhalb der Grenzen der vorstehend normirten Gebühr der betreffenden Klasse von dem Magistrate bewilligt werden kann.

Art. 10.

Das Regulativ vom 25. Oktober 1872, die Gehalte der Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt betr., tritt mit Einführung des gegenwärtigen Regulativs außer Kraft, jedoch unbeschadet der aus ersterem erworbenen Rechte.

Digitized by Google

Uebergangs-Bestimmung.

Art. 11.

Diejenigen zur Zeit der Verkündigung dieses Regulativs bereits angestellten, in dem nachstehenden Normal-Besoldungs-Etat verzeichneten Beamten und Bediensteten, welche an Gehalt (einschließlich der einzurechnenden Naturalbezüge und Emolumente), mit Hinzurechnung der Theuerungszulage, mehr beziehen, als den Normalsatz der Klasse, in welche sie nach ihrer Stelle und ihren Dienstjahren gehören, bezw. nunmehr einzutheilen sind, bleiben in dem ungeschmälerten Genusse dieser Bezüge, so lange sie die dermalige Stelle bekleiden, jedoch unbeschadet ihres Vorrückens in die höhere Stufe der nämlichen Gehaltsklasse.

Dagegen treten alle übrigen in dem nachstehenden Normal-Besoldungs-Etat verzeichneten Beamten und Bediensteten, einerlei ob überhaupt und welcher der bestehenden Gehaltsklassen sie bisher zugetheilt gewesen, vom 1. Januar 1877 an in den Genuß der Bezüge derjenigen Gehaltsklasse und bezw. Gehaltsstufe ein, welcher ihre Stelle nunmehr angehört und welche der Zahl ihrer Dienstjahre entspricht.

Normal-Besoldungs-Etat

für die Gemeinde-Beamten der Stadt Frankfurt a. M.*

I. Klasse: ℳ 4400—4700—5000.

1 Forst-Inspector,
1 Standesbeamter,
1 Stadt-Secretair,
1 Vorsteher des Stadtarchivs (bish. II. Abth.),
1 Vorsteher des statistischen Amts,
1 Stadtbibliothekar,
1 Brand-Director.
3 Inspectoren für die Bau-Polizei, den Hochbau und das Ingenieurwesen.

II. Klasse: ℳ 4000—4300—4600.

2 Rechneischreiber,
3 Actuare des Rechnei-Amts,

* Ersetzt durch Regulativ vom 26. Septbr. 1885 s. unten.

Digitized by Google

1 Actuar der Stadtkämmerei,
1 Actuar der Polizei-Section,
1 Actuar der Bau-Deputation,
1 Actuar und Rechnungsführer des Schul-Curatoriums und der Schul-Deputation,
1 Director des Pfandhauses,
1 Director des Holzamts,
1 Stadtgärtner.

III. Klasse: ℳ. 3500—3750—4000.

1 Ingenieur-Assistent,
1 Brandmeister,
1 Actuar der Friedhofs-Commission.

IV. Klasse: ℳ. 3100—3300—3500.

1 Registrator und zugleich Kanzlist der Stadtverordneten-Versammlung,
3 erste Buchführer des Rechnei-Amts,
1 Kassirer der Steuerkasse,
1 erster Rechnungsführer, zugleich Hülfsactuar der Stadtkämmerei (Forstsection),
1 Receptor und Kassirer der Stadtkämmerei,
1 erster Oberförster (mit 515 ℳ. Functionszulage, für Dienstwohnung sind 175 ℳ. in den Gehalt einzurechnen),
1 zweiter Oberförster (für Dienstwohnung sind 175 ℳ. in den Gehalt einzurechnen),
1 Rechnungsführer der Bau-Deputation,
3 Stellvertreter des Standesbeamten,
1 erster Buchführer des Pfandhauses,
1 Verwalter des Fuhramtes.

V. Klasse: ℳ. 2700—2900—3100.

5 zweite Buchführer des Rechnei-Amts,
1 zweiter Rechnungsführer, zugleich Inspector der Stadtkämmerei,
1 Buchführer der Stadtkämmerei,
1 Beleuchtungs-Inspector,
1 erster Buchführer des Holzamts,
1 zweiter Buchführer des Pfandhauses,

Digitized by Google

4 Bau-Aufseher,
2 Weg- und Straßenbau-Conducteure,
1 Pflasterer-Aufseher,
2 Geometer der Bau-Deputation,
1 Bahnmeister der Verbindungs- und Hafenbahn,
1 Expedient der Verbindungs- und Hafenbahn,
1 Kassen- und Rechnungsführer der städtischen Polizei-Section,
1 Verwalter des Frankfurter Friedhofes (für Dienstwohnung sind in den Gehalt 200 M. einzurechnen),
1 Registrator des Standesamts.

VI. Klasse: M. 2250—2450—2650.

1 erster Kanzlist und Rechnungsführer der Stadtkanzlei,
1 zweiter Kanzlist der Stadtkanzlei,
1 Expedient und Kassenführer der Stadtkanzlei,
5 dritte Buchführer des Rechnei-Amts,
2 Kassengehülfen des Rechnei-Amts,
1 Buchführer des Eichamts,
2 Amanuensen der Stadtbibliothek,
8 Thorschreiber an den Landthoren,
1 Registrator und zugleich Kanzlist der Polizei-Section,
2 erste Gehülfen des statistischen Amts,
1 Kanzlist des Stadtarchivs,
1 zweiter Buchführer des Holzamts,
1 erster Magazin-Aufseher des Pfandhauses,
2 Bauzeichner,
1 Gegenschreiber bei dem Vergantungsbureau,
1 Eichmeister für Maße, Gewichte u. s. w. (für die freie Wohnung sind 342 M. 86 Pf. in den Gehalt einzurechnen),
3 buchführende Kanzlisten des Standesamts,
1 Registrator der Friedhofs-Commission.

VII. Klasse: M. 2000—2100—2200.

11 Kanzlisten des Rechnei-Amts.
1 Kanzlist der Stadtkämmerei,
1 Kanzlist der Polizei-Section,
1 Kanzlist der Bau-Deputation,
1 Kanzlist des Standesamts,
1 Expedient des Schul-Curatoriums und der Schul-Deputation,

Digitized by Google

1 Erheber der Stadtkämmerei,
2 Thorschreiber am Untermainthor,
1 zweiter Gehülfe des statistischen Amts,
1 Faßeichmeister,
1 Stadtkanzleibote,
1 zweiter Magazin-Aufseher des Pfandhauses,
1 Bauhofs-Aufseher,
1 Verwalter des Sachsenhäuser Friedhofs (in den Gehalt sind für Dienstwohnung 100 M. einzurechnen),
1 Schlachthausverwalter (für Dienstwohnung sind in den Gehalt 100 M. einzurechnen),
1 Fleischbeschauer (für Dienstwohnung sind in den Gehalt 100 M. einzurechnen).

VIII. Klasse: M. 1800—1900—2000.

1 Amtsdiener der Stadtverordneten-Versammlung,
3 Amtsdiener der Polizei-Section,
1 Amtsdiener der Stadtkämmerei,
6 Amtsdiener des Rechnei-Amts,
1 Amtsdiener der Stadtbibliothek,
1 Amtsdiener des Standesamts,
1 Amtsdiener der Militär-Commission,
1 Amtsdiener des Holzamts,
2 Amtsdiener der Bau-Deputation,
1 Amtsdiener des Stadtarchivs,
1 Amtsdiener des Pfandhauses,
1 dritter Magazin-Aufseher des Pfandhauses,
6 Steuererheber, von welchen zweien die Functionen eines Executors übertragen sind (sie erhalten für jede einkassirte Quittung eine Vergütung von 5 Pfennig),
1 Amtsdiener des Schul-Curatoriums und der Schul-Deputation,
1 Amtsdiener des Rechnungs-Revisions-Colleg,
1 Eichergehülfe,
2 Hafen-Aufseher,
2 Feuertelegraphisten,
2 Feldschützen-Rottmeister,
1 Amtsdiener des ersten Bürgermeisters,

Digitized by Google

1 Amtsdiener der Friedhofs-Commission (in den Gehalt sind 200 ℳ für Dienstwohnung einzurechnen).

IX. Klasse: ℳ 1600—1700—1800.

1 Amtsdiener der Bau-Deputation (Bau-Polizei),
1 Futtermeister des Feuer- und Fuhramts.

X. Klasse: ℳ 1400—1500—1600.

1 Aufseher für die Kanalreinigung (Bau-Deputation).

XI. Klasse: ℳ 1200—1300—1400.

6 Förster der Stadtkämmerei (künftig 7), (in den Gehalt sind je 80 ℳ für Dienstwohnung und 72 ℳ für Holz einzurechnen),
1 Bahnwärter der Hafenbahn,
5 Thorwieger des Rechnei-Amts,
2 Römer-Tagwächter,
6 Weichenwärter der Hafenbahn,
1 Telegraphen-Gehülfe des Feuer- und Fuhramts,
1 Aufseher am Mainufer (Bau-Deputation),
10 Feldschützen der Polizei-Section (für Dienstwohnung sind je 80 ℳ in den Gehalt einzurechnen).

XII. Klasse: ℳ 1000—1100—1200.

2 Krahnenknechte,
3 Römer-Nachtwächter,
1 Tagwächter auf dem Eschenheimer Thurm,
1 Amtsdiener des Stadtarchivs,
19 Chausseewärter,
7 Aufseher der Straßenkehrer,
3 Amtsdiener der I. und II. Hochbau-Inspection und des Ingenieur-Bureaus.

Frankfurt a. M., den 23. November 1877.

(Städt. Anzgbl. 1877, Nr. 99, S. 479.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das nachstehende, durch übereinstimmende Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats festgestellte Gehalts-Regulativ für die Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt am Main nebst dem Normal-Besoldungsetat für dieselben wird hiermit unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen des Regulativs für die betreffenden Beamten vom 1. Juli d. J. an in Wirksamkeit treten.

Frankfurt a. M., den 26. September 1884.

Der Magistrat.
Miquel.

Regulativ,

die

Gehalte der Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt a. M.

betreffend.

Art. 1.

Die Gehalte der Gemeindebeamten (mit Ausnahme derjenigen Stellen, für welche durch Beschluß der städtischen Behörden abweichende Bestimmungen getroffen werden), sind nach folgenden X Klassen geordnet:

I.	Klasse:	Gehalt	ℳ	4400—4700—5000.
II.	„	„	„	3600—4000—4300—4600.
III.	„	„	„	3000—3400—3700—4000.
IV.	„	„	„	2700—2900—3100—3300—3500.
V.	„	„	„	2300—2500—2700—2900—3100.
VI.	„	„	„	2000—2200—2400—2550—2650.
VII.	„	„	„	1700—1900—2000—2100—2200.
VIII.	„	„	„	1400—1600—1800—1900—2000.
IX.	„	„	„	1200—1300—1400—1450—1500.
X.	„	„	„	900—1000—1100—1200—1300.

Digitized by Google

Art. 2.

Der beigefügte Normal-Besoldungs-Etat enthält die Eintheilung der Gemeindebeamtenstellen in die durch Art. 1 festgestellten Gehaltsklassen.

Bei Errichtung neuer Stellen wird zugleich die Gehaltsklasse bestimmt, welcher die Stelle angehören soll und letztere dementsprechend in den Normal-Besoldungs-Etat aufgenommen.

Art. 3.

Die Auszahlung der Gehalte erfolgt an die Beamten der acht ersten Klassen vierteljährlich am 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar im Voraus, an die Beamten der zwei letzten Klassen monatlich postnumerando.

Art. 4.

Die Gehalte werden in der Stufenfolge gewährt, daß der neuangestellte bezw. beförderte Beamte mit dem Anfangsgehalt der betreffenden Klasse beginnt und je nach Ablauf von fünf Dienstjahren in die nächsthöhere Stufe dieser Gehaltsklasse aufrückt. Der Magistrat ist jedoch berechtigt, wenn nach seinem Ermessen gegen die Berufstüchtigkeit, den Fleiß oder die dienstliche Führung eines Beamten begründete Ausstellungen vorliegen, das Aufrücken desselben in die höheren Gehaltsstufen ganz oder zeitweilig zu sistiren.

Die Dienstzeit wird in Bezug auf die Gehaltsstufen, wenn der Tag des Eintritts in den Gehaltsbezug mit dem Beginn eines Quartals zusammenfällt, von diesem Tage, andernfalls dagegen von dem ersten Tage desjenigen Quartals gerechnet, welches dem Eintritt in den Gehaltsbezug folgt.

Art. 5.

In den Normalgehalt der Klasse und der Gehaltsstufe werden die unständigen Einnahmen der Stelle (Sporteln, Emolumente), sowie sämmtliche Naturalbezüge, Holz, Licht, Wohnung u. s. w. oder an die Stelle solcher Naturalbezüge getretene Entschädigungen nach einem ermittelten und festgesetzten abgerundeten Anschlage eingerechnet.

Die Ermittelung und Feststellung findet jedesmal bei Anstellung eines Beamten an eine mit den vorgedachten Einnahmen

Digitized by Google

verbundene Stelle, bezw. bei Ueberweisung solcher Einnahmen an einen Beamten durch den Magistrat im Einvernehmen mit der Stadtverordneten-Versammlung statt. Dem Beamten steht übrigens ein Recht auf den Bezug oder Fortbezug der mit der Stelle verbundenen unständigen Einnahmen oder Naturalbezüge nicht zu. Vielmehr können solche jederzeit ganz oder theilweise aufgehoben oder herabgesetzt werden.

Art. 6.

Bei Anstellung von Gemeindebeamten werden die denselben zu gewährenden Gehaltsbezüge nach den Bestimmungen des Normal-Besoldungs-Etats bemessen. Es kann jedoch in Fällen besonderer Art, wenn der normalmäßige Gehaltsansatz zur Gewinnung völlig qualificirter Persönlichkeiten nicht ausreiche, dem Anzustellenden der sofortige Eintritt in eine der höheren Gehaltsstufen der betreffenden Klasse oder selbst ein darüber hinausgehender Gehalt bewilligt werden.

Letzteren Falles wird der den normalmäßigen Ansatz übersteigende Theil des Gehalts als Personal-Zulage gewährt.

Art. 7.

Wenn ein Gemeindebeamter aus einer Stelle in eine andere der nämlichen Gehaltsklasse übergeht, so werden ihm die Dienstjahre der früheren Stelle eingerechnet.

Art. 8.

Solchen zu Gemeindebeamten erwählten Personen, welche bereits länger als fünf Jahre in Stellen gleicher oder ähnlicher Kategorie als Hülfsbeamte oder Vikare verwendet worden, oder welche ihre bisher innegehabte feste Stelle mit einer anderen zu vertauschen berufen sind, kann mit dem Eintritt in ihre definitive bezw. in diese anderweite Stelle der alsbaldige Eintritt in eine höhere Gehaltsstufe ihrer Klasse gewährt werden.

Art. 9.

Ein Beamter, welcher in eine höhere Gehaltsklasse versetzt wird, tritt sofort in diejenige Stufe der neuen Gehaltsklasse ein, welche seinem zuletzt bezogenen Gehalte mindestens gleichkommt. Steht der Gehalt der Stufe der höheren Gehaltsklasse, in welche ein Beamter in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen ein-

Digitized by Google

gewiesen wird, dem seither bezogenen Gehalte gleich, so wird in Ansehung des weiteren Aufsteigens die Dienstzeit angerechnet, welche in derjenigen Gehaltsstufe der früheren Stelle verbracht wurde, aus der die Versetzung erfolgt ist.

Art. 10.

Beamte der acht ersten Gehaltsklassen dürfen neben dem Gehalt, welcher zufolge des Normal-Besoldungs-Etats mit ihrer Stelle verbunden ist, nicht gleichzeitig noch einen anderen ständigen Gehalt für weitere ihnen übertragene Functionen beziehen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Gemeindebeamten, welchen von den städtischen Behörden neben ihrem Dienste eine Privatpraxis ausdrücklich gestattet, oder welchen organisationsgemäß die Versehung gewisser anderweiter Amtsgeschäfte gegen entsprechendes Honorar zugewiesen ist.

Art. 11.

Die Taggebühr für Vikare und Hülfsbeamte wird bei Gemeinde-Beamtenstellen

der	I. und II.	Klasse	auf	10—12 ℳ
„	III.	„	„	7—9 „
„	IV.	„	„	6—8 „
„	V.	„	„	4—6 „
„	VI. und VII.	„	„	3—5 „
„	VIII.—X.	„	„	2½—4 „

in der Art festgesetzt, daß nach länger als 1 Jahr andauernder Verwendung in der nämlichen Stelle oder in einer Stelle der nämlichen Kategorie eine höhere Vergütung innerhalb der Grenzen der vorstehend normirten Gebühr der betreffenden Klasse von dem Magistrat bewilligt werden kann.

Art. 12.

Dieses Regulativ tritt an Stelle des Regulativs vom 23. November 1877, die Gehalte der Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt a. M. betreffend, mit der in dem folgenden Artikel formulirten Uebergangs-Bestimmung am 1. Juli 1884 in Kraft.

Uebergangs-Bestimmung.

Art. 13.

Auf diejenigen Beamten, welche vor dem Erlaß dieses Regu-

Digitized by Google

latives bereits fest angestellt worden sind und ihren Gehalt nach den Bestimmungen des Regulativs vom 23. November 1877 beziehen, finden, falls nicht bei ihrer seit 1881 erfolgten Anstellung der Vorbehalt gemacht worden ist, daß sie sich den später ergehenden abändernden Bestimmungen bezüglich des Aufrückens in höhere Gehaltsstufen zu unterwerfen haben, die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs nur insofern Anwendung, als dieselben günstiger sind.

Normal-Besoldungs-Etat

für die Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt a. M.

I. Klasse: ℳ. 4400—4700—5000.

1 Forst-Inspector,
1 Stadtsecretair,
1 Vorsteher des Stadt-Archivs II,
1 „ „ statistischen Amts,
1 Stadtbibliothekar,
3 Bau-Inspectoren (2 für Hochbau, 1 für Baupolizei),
1 Bau-Inspector für den Straßenbau,
1 „ „ Canal- und Wasserleitung,
1 Betriebs-Inspector des Tiefbau-Amts,
1 Director des Schlacht- und Viehhofes (für Dienstwohnung sind 400 ℳ. in den Gehalt einzurechnen),
1 Branddirector.

II. Klasse: ℳ. 3600—4000—4300—4600.

1 Stadtkassirer,
1 Stadtbuchhalter,
3 Actuare des Rechnei-Amts,
1 Actuar der Stadtkämmerei,
2 Actuare des Armen-Amts,
1 Actuar der Bau-Deputation,
1 Actuar (zugleich Registrator) des Tiefbau-Amts,
1 Actuar der Schulbehörden,
1 Actuar des städtischen Polizei- und Verkehrs-Amts,
1 Director des Pfandhauses,
1 Stadtgärtner,

Digitized by Google

1 Ingenieur der Wasserleitung für den Betrieb der Zuleitung,
1 Stadtgeometer,
1 Standesbeamter.

III. Klasse: ℳ 3000—3400—3700—4000.

1 Ingenieur-Assistent bei dem Straßenbau,
1 Actuar der Friedhofs-Commission,
1 Vorsteher der Buchhalterei und Kasse des Tiefbau-Amts,
1 Registrator und Kanzlist der Stadtverordneten-Versammlung,
1 Kassirer der Steuerkasse,
1 Ingenieur für die städtischen Theater,
1 Ingenieur als Gehülfe des Bau-Inspectors für Kanal- und Wasserleitung,
2 Oberförster (für Dienstwohnung ist nichts in den Gehalt einzurechnen).

IV. Klasse: ℳ 2700—2900—3100—3300—3500.

1 Receptor und Kassirer der Stadtkämmerei,
1 Rechnungsführer der Bau-Deputation,
1 Ingenieur zur Prüfung resp. Ausführung der Ent- und Bewässerungs-Anlagen in städtischen Gebäuden,
2 Straßenbauführer,
1 Assistent der Baupolizei,
1 Hülfstechniker der Bau-Deputation,
1 erster Buchführer des Pfandhauses,
1 Kassirer und Rechnungsführer des Feuer- und Fuhr-Amts,
1 Marktmeister,
1 Stellvertreter des Standesbeamten,
1 Kassirer des Tiefbau-Amts,
1 Actuar-Assistent des Armen-Amts,
1 Kassen- und Rechnungsführer des Armen-Amts,
1 erster Buchführer der Steuerkasse,
1 Geometer des Tiefbau-Amts,
3 Assistenten des Rechnei-Amts,
1 Brandmeister.

V. Klasse: ℳ 2300—2500—2700—2900—3100.

1 Buchführer der Stadtkämmerei,
1 Verwalter des Feuer- und Fuhr-Amts,
1 Buch- und Rechnungsführer der Schulbehörden,

Digitized by Google

1 Rechnungsführer des Polizei- und Verkehrs-Amts,
2 erste Gehülfen des statistischen Amts,
1 Beleuchtungs-Inspector,
1 Pflaster-Aufseher,
3 Bau-Aufseher,
1 Hülfstechniker der Bau-Deputation,
1 Buchhalter des Tiefbau-Amts,
1 Bahnmeister der Hafen- und Verbindungsbahn,
1 Expedient der Hafen- und Verbindungsbahn,
1 Verwalter des Frankfurter Friedhofs (für Dienstwohnung sind in den Gehalt 200 ℳ einzurechnen),
1 Marktaufseher,
2 Stellvertreter des Standesbeamten,
1 Kassen- und Rechnungsführer des Schlacht- und Viehhofes (für Dienstwohnung sind 300 ℳ in den Gehalt einzurechnen),
1 Viehhof-Inspector (für Dienstwohnung sind 300 ℳ in den Gehalt einzurechnen).

VI. Klasse: ℳ 2000—2200—2400—2550—2650.

1 erster Kanzlist und Rechnungsführer der Stadt-Kanzlei,
2 Kassengehülfen des Rechnei-Amts,
1 Buchführer des Aich-Amts,
1 erster Magazin-Aufseher des Pfandhauses,
2 Ammanuensen der Stadtbibliothek,
6 Waagmeister.
1 Registrator und Kanzlist des Stadt-Archivs,
2 Bauzeichner der Bau-Deputation,
1 zweiter Buchführer des Pfandamts,
1 Registrator des Armen-Amts,
1 Registrator der Friedhofs-Commission,
1 Rechnungsführer, zugleich Inspector der Stadtkämmerei,
1 Expedient des Armen-Amts,
6 Gehülfen des Rechnei-Amts,
1 Registrator des Standes-Amts,
1 zweiter Gehülfe des statistischen Amts,
2 zweite Buchführer des Tiefbau-Amts,
1 Registraturgehülfe des Tiefbau-Amts,
1 Materialverwalter des Tiefbau-Amts,

Digitized by Google

1 Plankammerverwalter des Tiefbau-Amts,
1 Bauzeichner.

VII. Klasse: ℳ. 1700—1900—2000—2100—2200.

1 zweiter Kanzlist der Stadt-Kanzlei,
1 Expedient und Kassenführer der Stadt-Kanzlei,
18 Kanzlisten des Rechnei-Amts,
1 Kanzlist der Bau-Deputation,
1 Kanzlist des Armen-Amts,
1 Kanzlist der Stadtkämmerei,
3 Kanzlisten des Standes-Amts,
1 Kanzlist des städtischen Polizei- und Verkehrs-Amts,
1 Kanzlist für das Feuer- und Fuhramt,
1 Expedient des Schul-Curatoriums und der Schul-Deputation,
1 Büreaugehülfe des Tiefbau-Amts,
1 Kanzlist des Tiefbau-Amts,
2 Lagerplatzaufseher des Tiefbau-Amts,
1 Erheber der Stadtkämmerei,
1 Faß-Aichmeister,
2 zweite Magazin-Aufseher des Pfandhauses,
1 Bauhofs-Aufseher,
1 Feldwebel der Berufsfeuerwehr,
1 Verwalter des Sachsenhäuser Friedhofs (in den Gehalt sind für Dienstwohnung 100 M. einzurechnen),
1 Schlachthaus-Verwalter,
1 Fleischbeschauer,
1 Erheber des Schlacht- und Viehhofes,
1 Registraturgehülfe der Baupolizei.

VIII. Klasse: ℳ. 1400—1600—1800—1900—2000.

Sämmtliche Amtsdiener und Kanzleiboten,
6 Steuererheber (sie erhalten für jede einkassirte Quittung 5 Pf.),
1 Aichergehülfe,
2 Hafen-Aufseher,
2 Feuertelegraphisten,
2 Feldschützen-Rottmeister,
1 Futtermeister des Feuer- und Fuhr-Amts,
3 Erheber des Tiefbau-Amts (sie erhalten für jede einkassirte Quittung 5 Pf.),

Digitized by Google

2 Betriebs-Aufseher (in der Stadt) des Tiefbau-Amts,
2 Werkführer des Tiefbau-Amts,
2 Controleure für Wassermesser,
1 Spül-Aufseher des Tiefbau-Amts,
2 Unter-Aufseher bei dem Straßenbau.
1 Maschinist der Dampfwalze,
1 Thürhüter (Portier) des Schlacht- und Viehhofes (für Dienstwohnung sind 140 ℳ in den Gehalt einzurechnen),
1 Bote des Schlacht- und Viehhofes.

IX. Klasse: ℳ 1200—1300—1400—1450—1500.

7 Förster (in den Gehalt sind je 80 ℳ für Dienstwohnung und 72 ℳ für Holz einzurechnen),
5 Thorwieger,
2 Römertagwächter,
7 Bahn- und Weichenwärter der Hafen- und Verbindungsbahn,
1 Telegraphengehülfe des Feuer- und Fuhr-Amts,
12 Feldschützen (für Dienstwohnung sind 80 ℳ in den Gehalt einzurechnen),
2 Markthallendiener,
6 Aufseher der Zuleitung, Tiefbau-Amt,
1 Zeichner, Tiefbau-Amt,
1 Hülfs-Aufseher und Telegraphist,
2 Installateure,
3 Monteure,
4 Rohrleger und Schlosser,
1 Heizer für Sechof- und Mainpumpe.

X. Klasse: ℳ 900—1000—1100—1200—1300.

1 Krahnenknecht,
3 Römernachtwächter,
19 Chausseewärter,
7 Aufseher der Straßenkehrer,
5 Reservoirwächter des Tiefbau-Amts,
8 Betriebswächter in der Stadt, Tiefbau-Amt.

(Städt. Anzbl. 1884, Nr. 78, S. 427.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das nachstehende, durch übereinstimmende Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats festgestellte Regulativ, die Gewährung von Alterszulagen an die den Gehalt einer der drei obersten Klassen des Normal-Besoldungs-Etats beziehenden Beamten betr., wird hiermit unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen des Regulativs für die betreffenden Beamten vom 1. October d. Js. an in Wirksamkeit treten.

Frankfurt a. M., den 28. August 1885.

Der Magistrat.
Miquel.

Regulativ,

die Gewährung von Alterszulagen an die den Gehalt einer der drei obersten Klassen des Normal-Besoldungs-Etats beziehenden Beamten betreffend.

Solchen Gemeindebeamten, welche den Gehalt einer der drei obersten Klassen des Normal-Besoldungs-Etats beziehen und gegen deren Berufstüchtigkeit, Fleiß und dienstliche Führung keine begründeten Ausstellungen vorliegen, können nach mindestens fünfjährigem Bezuge des Gehalts der höchsten Stufe der betreffenden Gehaltsklasse durch Magistratsbeschluß drei Alterszulagen in Zwischenräumen von je 5 Jahren gewährt werden.

Die Alterszulagen betragen bei den Beamten der I. Gehaltsklasse je M. 400, bei den Beamten der II. Gehaltsklasse je M. 300 und bei den Beamten der III. Gehaltsklasse je M. 200 per Jahr.

Die Zulagen kommen nicht in Betracht bei Berechnung des den Beamten zustehenden Ruhegehalts und der ihren Wittwen und Waisen zustehenden Pension. Von diesen Zulagen wird daher auch kein Abzug für die städtischen Wittwen- und Waisenkassen gemacht.

Digitized by Google

Uebergangsbestimmung.

Vorstehendes Regulativ findet auf die gegenwärtig im Dienst der Stadt stehenden Beamten mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Gewährung von Alterszulagen die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs seit Erreichung der höchsten Gehaltsstufen abgelaufene Dienstzeit nur mit höchstens fünf Jahren zur Anrechnung gelangt.

(Städt. Anzbl. 1885, Nr. 70, S. 337.)

Bekanntmachung.

Nachstehende, auf den übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende

Dienstpragmatik

für die Gemeinde-Beamten der Stadt Frankfurt a. M.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 6. Juli 1877.

Der Magistrat.

Art. 1.

Gemeinde-Beamten sind alle diejenigen Personen, welche nach den Bestimmungen des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes von dem Magistrate zu öffentlichen Dienstleistungen ernannt und angestellt werden und dafür einen Gehalt aus der Stadtkasse beziehen.

Die Gemeinde-Beamten theilen sich in Beamte I. und II. Kategorie, je nachdem ihre Anstellung auf Lebenszeit oder aber auf Kündigung erfolgt.

Art. 2.

Bewerber um eine Beamtenstelle haben ihre Qualifikation durch Vorlage von Zeugnissen nachzuweisen. Sie sind auf Ver-

Digitized by Google

langen verpflichtet, einer Prüfung durch eine jeweilig zu ernennende Magistrats-Commission sich zu unterziehen.

Art. 3.

Auf Lebenszeit werden angestellt die in den drei ersten Klassen des Normal-Besoldungs-Etats verzeichneten Gemeinde-Beamten und die beiden Oberförster.

Art. 4.

Bei den Beamten der I. Kategorie gilt das 1. Dienstjahr ihrer Anstellung stets als Probejahr. Erst nach dessen Ablauf und wenn der Angestellte inzwischen seine Stelle zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörde versehen, worüber dieselbe rechtzeitig Bericht zu erstatten hat, ist die Anstellung als eine definitive zu betrachten.

Bis zum Schlusse des ersten Jahres kann die Entlassung aus dem Dienste erfolgen, ohne daß es hierzu der Einleitung eines Disciplinar-Verfahrens bedarf (§ 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852).

Art. 5.

Die Gemeinde-Beamten haben ihre dienstlichen Verpflichtungen im Einzelnen nach den Instructionen zu bemessen, welche für das Amt, dem sie dienen, erlassen sind, oder welche ihnen im gegebenen Falle von dem Amtsvorsteher ertheilt werden.

Sie sind verpflichtet, auch Nebenaufträge, wofern dieselben ihrem Geschäftskreise nur nicht gänzlich fremd sind, zu übernehmen, ohne dafür eine besondere Vergütung beanspruchen zu können. Zu zeitweiser Aussetzung ihrer Amtsthätigkeit bedürfen sie des Urlaubes. Die Ertheilung desselben bis zu 4 Wochen steht dem Vorsteher des Amtes zu, länger dauernder Urlaub wird auf Antrag des Amtsvorstehers vom Magistrat ertheilt.

Art. 6.

Werden von den Behörden Veränderungen in der Organisation der städtischen Verwaltung beschlossen und dadurch Modifikationen an dem Wirkungskreis der bestehenden Aemter und deren Beamten, seien es Erweiterungen oder Beschränkungen ihrer Wirksamkeit, herbeigeführt, so können die betreffenden Gemeinde-Beamten wegen der ihnen daher erwachsenden vermehrten Be-

Digitized by Google

schäftigung so wenig besondere Vergütung oder Erhöhung ihres Gehaltes beanspruchen, als ihnen im umgekehrten Falle bei verminderter Beschäftigung an ihrem Gehalt etwas gekürzt werden darf.

Der Beamte kann jederzeit von dem Magistrate mit Zustimmung der Stadtverordneten, unbeschadet seiner erworbenen Gehaltsansprüche, an eine andere Stelle, jedoch nur in ungefähr gleicher Kategorie, versetzt werden.

Kommen bisherige Amtsstellen gänzlich zum Einzuge, so kann der Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten den disponibel gewordenen Beamten, sofern er auf Lebenszeit angestellt ist, entweder pensioniren, oder mit einem Betrage von zwei Dritteln seines zuletzt bezogenen Gehaltes auf Wartegeld setzen.

Das Wartegeld darf aber in keinem Falle weniger betragen als diejenige Summe, welche der Beamte im Falle seiner sofortigen Pensionirung würde zu erhalten haben.

Ein auf Wartegeld stehender Beamter kann jederzeit pensionirt werden. Nach Ablauf von zwei Jahren ist derselbe berechtigt, seine Pensionirung zu verlangen und ist hierbei die Zeit der Disponibilität den Dienstjahren zuzurechnen.

Die Pensionirung erfolgt nach Maßgabe derselben Grundsätze, welche in Artikel 10 für Fälle der Dienstunfähigkeit vorgesehen sind.

Art. 7.

Ueber Dienstvergehen der Gemeindebeamten und deren Bestrafung entscheiden die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. p. 465) und der Verordnungen vom 23. September 1867 (Ges.-S. p. 1613 u. 1619).

Hiernach ist jeder Amtsvorsteher zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergebenen Beamten befugt (§ 18 des cit. Ges.). Auf Antrag desselben kann der erste Bürgermeister Geldbußen bis zu 10 Mark verhängen (§ 19 daselbst, vergl. mit § 65, Alinea 2 des Gem.-Verf.-Gesetzes).

Die Einleitung des förmlichen, auf Entfernung aus dem Amte abzielenden Disciplinar-Verfahrens wider Gemeindebeamten erster Kategorie, sowie als provisorische Maßregel, die Suspension vom Amte, steht dem Magistrate zu, welcher hierbei nach

Digitized by Google

Anleitung der Bestimmungen in § 78 und bezw. §§ 48—54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 verfahren wird.

Art. 8.

Gemeinde-Beamte der zweiten Kategorie, deren Stellen in einer der Gehaltsklassen IV bis einschließlich VIII locirt sind, können auf Verfügung des Magistrats jederzeit mit vierteljähriger Kündigung entlassen werden.

Die Entlassung der in den vier untersten Gehaltsklassen stehenden Beamten kann auf desfallsige Anordnung des hierbei in Vertretung des Magistrats handelnden Verwaltungsamtes jederzeit sofort erfolgen.

Art. 9.

Die Gemeinde-Beamten sind befugt, jederzeit mit dreimonatlicher Kündigung unter Verzicht auf Gehalts- und Pensionsansprüche ihre Entlassung zu geben, es sei denn, daß sie, wenn sie rechnungspflichtig sind, noch keine Rechnung abgelegt, oder wenn sie Arbeitsrückstände gelassen, diese noch nicht erledigt und aufgearbeitet haben.

Art. 10.

Bezüglich der Versetzung in den Ruhestand gelten die folgenden Bestimmungen:*

I. Die auf Lebenszeit angestellten Beamten sind bei unverschuldet durch körperliche oder geistige Gebrechen dauernd eingetretener Dienstunfähigkeit berechtigt und in diesem Falle gleichwie auch bei dauernd eingetretener beschränkter Dienstunfähigkeit, auf Verlangen des Magistrats verpflichtet, mit Beibehaltung eines Theiles ihres Gehaltes event. ihres vollen Gehaltes als Pension in Ruhestand zu treten.

Beschränkte Dienstunfähigkeit zu fernerer Versehung der speciellen Stelle, zu welcher der Beamte berufen, begründet dagegen keinen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand, verpflichtet

---

* Die Art. 10, 11 und 12 sind durch das Regulativ, die Dienstpragmatik der Beamten betr., vom 11. März 1884 aufgehoben bezw. ersetzt.

Digitized by Google

vielmehr den betreffenden Beamten, nach dem Ermessen des Magistrats mit Zustimmung der Stadtverordneten an anderer, seinen Fähigkeiten entsprechender Stelle, gegen Fortbezug des bisherigen Gehaltes sich verwenden zu lassen.

Ueber das Vorhandensein dauernder oder beschränkter Dienstunfähigkeit entscheiden endgültig, mit Ausschluß des Rechtsweges, Magistrat und Stadtverordnete.

II. Der Ruhegehalt beträgt, im Falle der Pensionirung, während der

ersten	zehn Dienstjahre	1/3
zweiten	„ „	1/2
dritten	„ „	2/3

des zuletzt bezogenen Gehaltes.

Bei mehr als 30jähriger Dienstzeit verbleibt der volle Gehalt als Pension.

III. Naturalbezüge und Emolumente, welche der Beamte während seines Dienstes genossen, werden nach einem von dem Magistrate im Einvernehmen mit der Stadtverordneten-Versammlung bereits bei der Anstellung oder bei Ueberweisung der gedachten Emolumente festzusetzenden Werthanschlage dem fixen Gehalt desselben, behufs Ermittelung des Pensionsbetrags, zugerechnet.

IV. Die Dienstzeit wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Gemeinde-Beamte nach vorausgegangener Verpflichtung zuerst in den Dienst der Stadtgemeinde getreten ist.

V. Die Dienst-Entlassung eines Beamten im Laufe des Probejahres (Art. 4), oder als Folge eingeleiteten Disciplinarverfahrens hebt jeden Anspruch desselben auf Pensionsbezug auf (§ 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852).

Art. 11.

Gemeinde-Beamte der zweiten Kategorie, welche der IV. bis VIII. Gehaltsklasse incl. angehören, können für Treue und Fleiß wie Gemeinde-Beamte erster Kategorie behandelt und nach den für diese festgesetzten Dienstzeitstufen vom Magistrate mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung pensionirt werden.*

Art. 12.

Nach 40 Dienstjahren steht jedem Gemeinde-Beamten der

Digitized by Google

I. bis VIII. Klasse das Recht zu, auch ohne dienstunfähig zu sein, mit Beibehaltung des vollen Gehaltes sein Amt niederzulegen.

Art. 13.

Mit der Anstellung der Gemeinde-Beamten werden für dieselben die Vorschriften dieser Dienstpragmatik, sowie die Bestimmungen des Regulativs, die Gehalte der Gemeindebeamten betreffend, rechtsverbindlich und verpflichtend. Dieselben unterwerfen sich zugleich denjenigen Anordnungen, welche bezüglich der Versorgung der Wittwen und Waisen von Gemeinde-Beamten getroffen sind, oder noch getroffen werden.

Art. 14.

Das Regulativ vom 9. Januar 1872, die Dienstpragmatik der Gemeinde-Beamten der Stadt Frankfurt a. M. betreffend, tritt mit der Einführung gegenwärtiger Dienstpragmatik außer Kraft.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 15.

Die Bestimmungen der Dienstpragmatik für Civilstaatsdiener vom 6. October 1829 bleiben, in sofern nicht die Bestimmungen der gegenwärtigen Dienstpragmatik günstiger sind, fortdauernd maßgebend bezüglich der Rechte derjenigen zur Zeit im activen Dienste stehenden Gemeindebeamten, deren Anstellung unter der Herrschaft und auf Grund jenes Gesetzes erfolgt ist.

Der Umstand, daß solche Beamte ihre früher innegehabte Dienststelle inzwischen (seit Einführung des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 25. März 1867) mit einer anderen, namentlich mit einer seitdem neu creirten Amtsstelle vertauscht haben, oder künftig vertauschen werden, macht hierbei keinen Unterschied. Diejenigen Rechte, welche Gemeindebeamte durch die Dienstpragmatik vom 9. Januar 1872 erworben haben, bleiben denselben vorbehalten.

Frankfurt a. M., den 6. Juli 1877.

(Städt. Anzbl. 1877, Nr. 56, S. 293.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende Regulativ, Abänderung der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt a. M. betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 11. März 1884.

Der Magistrat.

Regulativ,

die

Abänderung der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt a. M.

betreffend.

§ 1.

An Stelle des Art. 10 der Dienstpragmatik vom 6. Juli 1877 tritt folgende Bestimmung:

Art. 10.

a. Die städtischen Beamten der I. bis (einschließlich) VIII. Gehaltsklasse des Normal-Besoldungsetats sind, wenn sie durch körperliche oder geistige Gebrechen dauernd gänzlich oder auch nur beschränkt (d. i. für die specielle ihnen übertragene Stelle) dienstunfähig sind, auf Verlangen des Magistrats verpflichtet, in den Ruhestand zu treten; sie sind in diesem Falle, nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren, zum Bezug einer lebenslänglichen Pension nach Maßgabe der unten unter No. f folgenden Bestimmungen berechtigt.

Jedoch kann ein nicht auf Kündigung angestellter Beamter, wenn er vor Ablauf seines zehnten Dienstjahres

Digitized by Google

dienstunfähig geworden ist, gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden — es sei denn, daß ihm eine Pension zu dem Betrag bewilligt werde, welcher ihm nach zehn Dienstjahren zustehen würde.

b. Nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren sind die Beamten der I.—VIII. Gehaltsklasse, wenn sie unverschuldet durch körperliche oder geistige Gebrechen dauernd gänzlich dienstunfähig werden, berechtigt, mit Beibehaltung des nach den Bestimmungen unter No. f sich ergebenden Gehaltstheils als Pension in den Ruhestand zu treten.

Beschränkte Dienstunfähigkeit zur ferneren Versehung der speciellen Stelle, zu welcher der Beamte berufen, begründet dagegen keinen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand, verpflichtet vielmehr den betreffenden Beamten nach dem Ermessen des Magistrats mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung an anderer, seinen Fähigkeiten entsprechenden Stelle gegen Fortbezug des bisherigen Gehalts sich verwenden zu lassen.

c. Ueber das Vorhandensein dauernder — gänzlicher oder beschränkter — Dienstunfähigkeit entscheiden Magistrat und Stadtverordnete (abgesehen von dem unter No. a Abs. 2 angegebenen Falle) endgültig mit Ausschluß des Rechtswegs.

d. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

e. Wird ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig, ohne daß eine Verpflichtung zur Gewährung einer Pension an denselben besteht, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Digitized by Google

f. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ des Gehalts findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

Bruchtheile einer Mark bei dem Jahresbetrag einer Pension werden auf volle Mark abgerundet.

In dem unter Nr. d erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem unter e angeführten Falle höchstens $^{15}/_{60}$ des Diensteinkommens.

Naturalbezüge und Emolumente, welche der Beamte während seines Dienstes genossen, werden nach einem von dem Magistrat im Einvernehmen mit der Stadtverordneten-Versammlung bereits bei der Anstellung oder bei Ueberweisung der gedachten Emolumente festzusetzenden Werth-Anschlage dem fixen Gehalt desselben behufs Ermittelung des Pensionsbetrags zugerechnet.

g. Bei jeder Anstellung eines Beamten wird von dem Magistrat Bestimmung darüber getroffen, von welchem Zeitpunkte ab — in allen die Pensionsberechtigung des Beamten berührenden Fragen — die Dienstzeit zu rechnen ist.

§ 2.

Die Art. 11 und 12 der Dienstpragmatik vom 6. Juni 1877 treten außer Kraft.

§ 3.

Dieses Regulativ tritt mit der in dem folgenden Paragraphen formulirten Uebergangsbestimmung am 1. April 1884 in Kraft.

Uebergangsbestimmung.

§ 4.

Auf diejenigen Beamten, welche vor dem Erlaß dieses Regulativs im städtischen Dienst bereits mit Pensionsberechtigung angestellt waren, finden die vorstehenden Bestimmungen nur insofern Anwendung als dieselben günstiger sind.

Die vor dem Erlaß dieses Regulativs und zwar unter der Herrschaft der Dienstpragmatik vom 6. Juli 1877 angestellten Be-

Digitized by Google

amten der IV.—VIII. Gehaltsklasse erhalten Pensions-Anspruch nach Maßgabe des vorliegenden Regulativs, jedoch mit der Modifikation, daß diesen Beamten, falls sie vor dem zehnten Dienstjahr dienstunfähig werden, eine Pension von $^{15}/_{60}$ ihres Gehalts gewährt wird.

Bei Pensionirung von Beamten, welche bisher auf die Gewährung einer Pension keinen Anspruch hatten, wird die Dienstzeit von dem Tage ihrer definitiven Anstellung im Dienst der Stadt Frankfurt a. M. an gerechnet.

Frankfurt a. M., den 11. März 1884.

Der Magistrat.

(Städt. Anzeigeblatt Nr. 22, S. 103.)

Bekanntmachung.

Das nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende, von der Königlichen Regierung genehmigte Regulativ, Abänderung des Regulativs wegen Erhebung der städtischen Einkommensteuer betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 29. April 1886.

Der Magistrat.

Regulativ,

die

Abänderung des Regulativs, die Erhebung der städtischen Einkommensteuer vom $\frac{6.\ \text{November}}{8.\ \text{December}}$ 1874 und Aufhebung des abändernden Regulativs vom 15. März 1881

betreffend.

Art. 1.

Das Regulativ vom 15. März 1881 betreffend Abänderung des Regulativs, die Erhebung der städtischen Einkommensteuer

Digitized by Google

betreffend vom 6. November / 8. December 1874 ist aufgehoben. Der § 1 des Regulativs vom 6. November / 8. December 1874 erhält in den Positionen e, f und g folgende Fassung:

e. Personen, welche ohne dahier ihren Wohnsitz zu haben oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, dahier Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen) cf § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1885.

f. Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Communalverbände, welche in dem Stadtbezirke Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885).

g. Der Staatsfiskus hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm im Stadtbezirk betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbau-Unternehmungen, sowie aus den im Stadtbezirk belegenen Domainen und Forsten (§ 1 Abs. 2 a. a. O.).

Art. 2.

Der § 4 des Regulativs vom 6. November / 8. December 1874 wird abgeändert wie folgt;

„Derjenige Theil des Gesammteinkommens der in § 1 a—d bezeichneten Abgabepflichtigen, welcher aus außerhalb des Stadtbezirks belegenem Grundeigenthum oder aus außerhalb des Stadtbezirks stattfindendem Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- beziehungsweise Bergbaubetriebe fließt, ist in Gemäßheit des § 9 Abs. 1 und § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 von der Gemeinde-Einkommensteuer frei zu lassen, jedoch ist zu der letzteren nach § 9 Abs. 2 a. a. O. stets mindestens ein Viertheil des Gesammteinkommens heranzuziehen."

Digitized by Google

Art. 3.

An Stelle des § 14 des Regulativs vom $\frac{6. \text{ November}}{8. \text{ December}}$ 1874 treten vom 1. Juli 1886 ab die nachstehenden Bestimmungen: „Beschwerden und Einsprüche gegen die Veranlagung."

§ 14.

Beschwerden und Einsprüche gegen die Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten nach Benachrichtigung der Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Magistrat angebracht werden.

Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch den Einspruch nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten, zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Die Beschwerden und Einsprüche, welche bei dem Magistrat eingehen, werden von dem letzteren in ein darüber zu führendes Register eingetragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präclusivfrist geschlossen wird. Dieselben werden demnächst der betreffenden gleich nach dem Ablauf der Frist zu versammelnden Einschätzungs-Commission zur Begutachtung vorgelegt. Der Magistrat beschließt sodann auf Grund des Gutachtens der Einschätzungs-Commission. Gegen diesen Beschluß findet die bei dem Bezirks-Ausschusse binnen einer Präclusivfrist von zwei Wochen anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. (§ 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

Frankfurt a. M., den 5. März 1886.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Sachregister.

A.

Accisabgaben-Aufhebung 115.
Aktiengesellschaften, Eink.-St. 149.
Aktuarien-Gehalt 124, 133.
Alarmirung der Feuerwehr 21, 53, 64.
Allgemeiner Almosenkasten, Aufhebung der Stiftungsordnung 1.
Allgemeine neue Stiftungsordnung Anstalt für Irre u. Epilept. 1.
Alterszulagen an Beamte 138.
Amtsdiener-Gehalte 127, 136.
Anstellung der Beamten, der Lehrer 68, 139, 145.
Archivargehalt 124, 133.
Armen-Amt, Gehalte 133, 134, 135.
Aufhebung der Accisabgaben 115.
Aufhebung verschiedener Gesetze Frankfurts 1.
Ausländer, Einkommensteuer 79, 102, 149.
Ausrufen, V. von 1865. 4.
Ausschuß der freiwill. Feuerwehr 10, 25, 52.

B.

Bauaufseher-Gehalt 126, 135.
Baudeputation, Gehalte 125—127, 133—137.
Bauinspektoren-Gehalt 124, 133.
Beamten-Einkommensteuer 103.
Beamten-Anstellung und Pensionsrechte, 139, 145.
Beamten-Gehaltsetat von 1877. 121.
" " " 1884. 129.
Begießung der Straßen 6, 8, 26, 58.
Bekleidung der Feuerwehr 27, 46 bis 48.
Berggewerkschaften, Steuer 149.
Berufsfeuerwehr 26—32, 37—48, 58—60.
Bezirke der Feuerwehr 9, 51, 64.
Bornheimer Feuerordnung 50 ff.
Branddirektor 11—13, 15—17, 24, 44, 59.
Branddirektor-Gehalt 124, 133.
Brandmeister 11—13, 26—28, 49.
Brandmeister-Gehalt 125, 134.
Brandstelle 62, 63.
Buchführer-Gehalte 125, 134.
Bürgerrechtsgeld, Reglement vom 5. December 1874 115.

D.

Dienstordnung der Feuerwehr 14 bis 48, 50, 58, 59.
Dienstpragmatik von 1877. 139.
" " 1884. 145.
Disciplinarverhältnisse der freiwilligen Feuerwehr 25—33.
Disciplinarverhältnisse der Berufsfeuerwehr 39—45.
Disciplinarverhältnisse der Lehrer 68, 69; der Beamten 139, 141, 145.
Dienstaustritt der Lehrer 70, 73, 90.

Digitized by Google

Dienstaustritt der Beamten 90.
Dienstgesinde 4.
Diäten der Beamten 123, 130.
Domänen-Steuer 149.

E.

Eichamt-Gehalte 126, 127, 136.
Einkommensteuer, städt. Regulativ vom 8. Dec. 1874. 102.
Einkommensteuer-Nachtrag vom 25. Sept. 1877. 110.
Einkommensteuer-Abänderung vom 15. März bez. 1. April 1881. 112.
Einkommensteuer-Abänderung vom 11. Oct. 1881 bez. 4. Nov. 1881. 104.
Einreihung der Lehrer in die Gehaltsklassen 118.
Einschätzung zur Einkommensteuer 105, 114, 149, 150.
Einspruch gegen Steuer 107, 150.
Eisenbahnen, Steuer 149.
Elementarlehrer, Einkommensteuer 103.
Emolumente der Lehrer 71, 74, 91, 99.
Emolumente der Beamten 91, 99, 121, 130.
Erheber-Gehalte 127, 136.

F.

Feldwebel der Berufsfeuerwehr 28.
Feldzüge der Lehrer 83.
Festungsarrest der Lehrer 83.
Feuerlösch- und Fuhrwesen, Reg. 6, 8, 50 ff.; Gehalte 133—139.
Feuer- und Fuhramt-Regulative 6, 8—13, 57—58.
Feuermelder 12, 61.
Feuerordnung 14, 60 ff.
Feuersignale 21, 53, 64.
Feuertelegraph 12, 33—37, 61.
Feuerwachen 11.
Feuerwehr, Berufs-, 8, 10—14, 26 ff. 37—48, 58.
Feuerwehr, Freiwillige, 8—10, 15 bis 18, 26, 51.
Feuerwehr, Gesetz von 1851, 55, 3—6.
Feuerwehrmann 31 ff., 60.
Förster-Gehalte 128, 137.
Forstinspector-Gehalt 124, 133.
Friedhofkommission, Beamte 125 bis 127, 135, 136.
Fuhrwesen, städt. 6, 8, 53, 58.

G.

Gehaltsregulativ von 1884. 129.
Gehaltsregulative der Beamten 121. 129.
„ Lehrer 118.
Geistliche, Einkommensteuer 106.
Gemeindebeamten, Gehaltsregulativ v. 1877. 121.
Gemeindebeamten, Normal-Besoldungsstand 124, 129.
Gemeinde-Steuer 149.
Genossenschaften, Steuer 149.
Geometer, Gehalte 134.
Geschäftsordnung des Feuer- und Fuhramts 6, 54—58.
Gesetz v. 9. Apr. 1873, Aufhebung von Frankf. Gesetzen 1.
Gesetz vom 6. Juli 1885, Lehrerpensionen, 80.
Gesindeordnung, Abänderung 4.
Gewerbsanlagen, Steuer 103, 149.
Grundeigenthum, Eink.-Steuer 149.

H.

Hospital z. heil. Geist, Verw.-O. 1.
Hundesteuer, Abänderung 117.
Hydranten der Feuerwehr 16.

J.

Ingenieur-Gehalte 124, 133, 135.
Juristische Personen, Einkommensteuer 103, 104, 105, 149.

Digitized by Google

K.

Kanzlisten-Gehalte 126, 135.
Kassierer-Gehalte 125, 133.
Katharinen-Weißfrauenstift 1.
Kirchendienst der Lehrer 82, 84, 85.
Klassensteuer 109.
Kommandit-Gesellschaften, Steuer 149.
Kommando auf der Brandstelle 62.
Kriegsgefangenschaft der Lehrer 83.
Kriegszeit der Lehrer 83.
Kündigung der Lehrer 70.

L.

Lehrer, Anstellung und Pensionirungs-Regulativ v. 25. Sept. 1874, 67 ff.
Lehrer, Einreihung in die Gehaltsklassen 118.
Lehrer Pflichtstundenzahl 119.
Lehrer, Wittwen- und Waisenversorgungs-Regulativ v. 25. Sept. 1874. 72.
Lehrer, Regulativ v. 1886, Abänderung des Reglts. über Anstellung und Pensionirung vom 25. Sept. 1874. 98.
Lehrer, Preuß. Ges. vom 6. Juli 1885, Pensionirung der Lehrer u. Lehrerinnen an Volksschulen 80.
Lehrerinnen, Anstellung und Pensionirung 100, 101.
Lehrerinnen, Verheirathung 101.
„ Pflichtstunden 120.

M.

Magistratsmitglieder, Wittwen- u. Waisenpensionen 95.
Marktbeamte 134, 135.
Miethsteuer, Nachtragsbestimmung 110.
Miethsteuer-Tabelle von 1878. 111.
Militärpensionen, Einkommensteuer 103.
Militärdienst der Lehrer 83.

N.

Naturalbezüge der Beamten 91, 99, 121, 130.
Naturalbezüge der Lehrer 71, 74, 81, 99.
Nebenstellen der Lehrer 69, 82, 76.
Nebenstellen der Beamten 123.
Normalbesoldungsetat von 1877 für die Gemeindebeamten 124.
Normalbesoldungsetat von 1884 129.

O.

Oberfeuerwehrmann 29, 49, 60.
Oberförster-Gehalte 125, 134.

P.

Pachtungen, Eink.-St. 104, 149.
Pensionirung d. Beamten 142, 145.
Pensionirung der Lehrer 70, 80, 98.
Pfandhaus-Statut 2.
Pferdesteuer, Abänderung v. 1874 und 1877. 106.
Pflichtstunden der Lehrer 119, 120.
Polizei- und Verkehrsamt, Gehalte 133, 135, 136.
Privatstunden der Lehrer 69.

R.

Rechnungsführer, Gehalte 125, 135.
Recurs in Eink.-St.-S. 107, 150.
Regulative, siehe die Einzelsachrubriken.
Registrator-Gehalt 125, 126, 134 135.
Rochushospital 1.
Ruhegehalt der Beamten 145.
Ruhegehalte der Lehrer 69, 89, 98 bis 101.

S.

Schießpulver, Handel 4.
Schlachthaus-Gehalte 133—137.
Schuldiener, Anstellung und Pension 89 ff.

Digitized by Google

Spritzenhäuser 11, 16.
Spritzenmann 37.
Staatsbeitrag zur Lehrerpension 87.
Staatsfiskus, Steuer 149.
Stadtbibliothek 133, 135.
Stadtgärtner, Geh. 125, 133.
Standesbeamte 134, 135.
Standesbeamte, Gehalte 29, 134.
Statistisches Amt, Gehalte 125, 127, 133, 135.
Steinbrüche, Ges. v. 1845 u. 47, 3.
Sterbemonat von Lehrern 87.
Steuererheber-Gehalte 127, 136.
Steuerlisten 107.
Steuerverweigerung 105, 149.
Straßenbegießung 6, 8, 53, 58.
Straßenreinigung 6, 8, 53, 58.

T.

Taggebühren für Beamte 123.
Taubstummen-Anstalt 1.
Telegraph der Feuerwehr 12, 33 bis 37.
Telegraphisten 33—37, 38, 45.
Telegraphisten-Gehalte 127, 136.
Theater-Ingen. 134.
Tiefbau-Amt, Gehalte 133—137.

U.

Uneheliche Schwangerschaften betr. Verordnung 3.
Uniformirung der Feuerwehr 23, 25, 37, 45.
Urlaub der Beamten 140.
Urlaub der Lehrer 69.

V.

Verjährung der Steuerpflicht 107, 150.
Viehhof-Beamte, Gehalt 133, 135.
Volksschullehrer-Pensionen betr. Gesetz v. 6. Juli 1885. 80.
Volksschullehrer-Regulativ, 68, 72, 79—89, 95, 98.

W.

Wache- und Spritzenhäuser der Feuerwehr 11, 16.
Waisenmeisterei 4.
Waisenhaus, Verwaltungsordng. 1.
Waisenversorgung der Lehrer 68, 79, 89 ff.
Waisenversorgung der Magistratsmitglieder 95.
Wittwen- und Waisenversorgung der Lehrer 68, 79, 89.
Wittwen- und Waisenversorgung der Magistratsmitglieder 95.
Wittwen- und Waisenversorgung der Beamten 89.
Wohn- und Miethsteuer, Nachtrag 110, 111.

L. C. Wittich'sche Hofbuchdruckerei in Darmstadt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google